Rechtspflege

244/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/96 22-0* Telefax 0222/96 22/727
Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Werner PLEISCHL
Klappe 148 (DW)

GZ 622.001/32-II 3/89

An den
Klub der Freiheitlichen
Partei Österreichs

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf
Zl. 68 -GE/19 88
Datum 18. 9. 1989
Verteilt 19.9.89

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG) samt Erläuterungen zu übersenden, und ersucht, dazu bis

6. November 1989

Stellung zu nehmen. Falls bis zu diesem Termin keine Stellungnahme einlangt, wird angenommen werden, daß keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen.

Überdies wird ersucht, gemäß einer Entschließung des Nationalrats 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zu übersenden und dies dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen.

12. September 1989
Für den Bundesminister:
M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
622.001/32-II 3/89

ENTWURF

eines

Geschworenen- und Schöffengesetzes - GSchG

Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Persönliche Voraussetzungen der Berufung

§ 1. Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt, zu dem österreichische Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz im Inland zu berufen sind, die zu Beginn des Jahres, in dem sie tätig werden sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Amtes eines Geschworenen oder Schöffen ist allgemeine Bürgerpflicht.

§ 2. Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen,

1. *die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können,*
2. *die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, daß sie dem Gang einer Verhandlung verläßlich zu folgen vermögen,*
3. *die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, oder*
4. *gegen die ein Strafverfahren wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.*

www.parlament.gv.at

§ 3. Als Geschworene oder Schöffen sind nicht zu berufen:

1. der Bundespräsident,
2. die Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder,
3. Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Ordenspersonen,
4. Richter, Notare, Rechtsanwälte und andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen sowie Bewährungshelfer,
5. Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Dienststellen.

Befreiungsgründe

§ 4. Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahreslisten nach § 12 Abs. 2) zu befreien:

1. Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihrer Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind;

2. Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte oder mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

www.parlament.gv.at

Verfahren der Gemeinden

§ 5. (1) Der Bürgermeister oder sein Vertreter hat jedes zweite Jahr in öffentlicher, zuvor in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, kundzumachender Sitzung aus der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601) die Namen von fünf (in Wien zehn) von tausend der darin enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Diese Auslosung kann durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere, willkürliche Beeinflussung ausschließende Weise erfolgen. Personen, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, sind sogleich auszuscheiden.

(2) Der Bürgermeister hat ein fortlaufend numeriertes Verzeichnis der ausgelosten Personen in einem allgemein zugänglichen Raum der Gemeinde mindestens acht Tage lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es hat Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der eingetragenen Personen zu enthalten. Die Auflegung des Verzeichnisses ist vorher in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, kundzutun. Die Kundmachung hat eine Belehrung über das Einspruchsrecht und die Geltendmachung von Befreiungsgründen zu enthalten.

(3) Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise Befreiungsgründe (§ 4) geltend machen.

(4) Der Bürgermeister soll nach der öffentlichen Auflegung des Verzeichnisses bei ausgelosten Personen, bei denen das Vorliegen einer persönlichen Voraussetzung der Berufung zweifelhaft erscheint, nach allenfalls durchgeführten Erhebungen entsprechende Bemerkungen anbringen.

www.parlament.gv.at

(5) Einsprüche, Befreiungsanträge und Bemerkungen sind in einem Protokoll fortlaufend zu numerieren und im Verzeichnis ersichtlich zu machen.

§ 6. In Gemeinden, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, hat der Bürgermeister das Verzeichnis unter Anschluß aller Schriftstücke, die sich auf Einsprüche, Befreiungsanträge und Bemerkungen beziehen, spätestens im September des Jahres der Auslosung der Bezirksverwaltungsbehörde einzusenden.

Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörden

§ 7. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft die von den Gemeinden einlangenden Verzeichnisse und stellt diese dem Bürgermeister zur Berichtigung und Wiedervorlage binnen angemessener Frist zurück, wenn sie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung oder sonstige Mängel wahrnimmt.

(2) Kommt ein Bürgermeister den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde die rückständige Amtshandlung durch ihre Organe auf Kosten der säumigen Gemeinde vornehmen.

§ 8. Die Bezirksverwaltungsbehörde holt Strafregisterauskünfte über die ausgelosten Personen ein und unterrichtet diese allgemein über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten sowie über die Vorschriften der §§ 1 bis 4.

www.parlament.gv.at

§ 9. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde erkennt mit Bescheid über Einsprüche und Befreiungsanträge sowie über den Ausschluß von Personen nach § 2 Z 3. Hat der Bürgermeister bei einer ausgelosten Person Bemerkungen angebracht (§ 5 Abs.4), so kann die Bezirksverwaltungsbehörde, allenfalls nach von ihr selbst durchgeführten oder der Gemeinde aufgetragenen Erhebungen, mit Bescheid feststellen, daß eine persönliche Voraussetzung der Berufung fehlt.

(2) Gegen einen Bescheid nach Abs. 1 steht dem Betroffenen und dem Einspruchswerber das Rechtsmittel der Beschwerde an den Präsidenten des örtlich zuständigen, in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(3) Die auf Grund rechtskräftiger Bescheide ausgeschlossenen oder befreiten Personen sind im Verzeichnis zu streichen.

§ 10. Die Bezirksverwaltungsbehörde übersendet die Verzeichnisse samt erhobenen Beschwerden und noch zu beurteilenden Bemerkungen der Bürgermeister dem Präsidenten des örtlich zuständigen, in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz.

Verfahren in Städten mit eigenem Statut

§ 11. (1) In Wien sind die ausgelosten Personen nach ihrer Wohnanschrift in Bezirksverzeichnisse aufzunehmen, die im jeweiligen Gemeindebezirk zur Einsicht aufzulegen sind (§ 5 Abs. 2). In den Städten mit eigenem Statut, deren Stadtgebiet in Bezirke unterteilt ist, kann der Bürgermeister einen solchen Vorgang anordnen.

www.parlament.gv.at

(2) Die Prüfung des Verzeichnisses (der Bezirksverzeichnisse) obliegt dem Magistrat. Stellt der Magistrat Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder andere Mängel fest, so veranlaßt der Bürgermeister die Berichtigung des Verzeichnisses.

(3) Der Bürgermeister kann im Fall des § 5 Abs. 4 eine ausgeloste Person mit Bescheid ausschließen (§ 9) oder bloß Bemerkungen anbringen.

(4) Die weiteren Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde (§§ 8 bis 10) obliegen in Städten mit eigenem Statut dem Bürgermeister.

Verfahren bei Gericht

§ 12. (1) Der Präsident des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz entscheidet über Beschwerden (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 3) und veranlaßt eine allenfalls erforderliche Berichtigung der Verzeichnisse.

(2) Für eine Geltungsdauer von zwei Jahren bilden die Verzeichnisse der Gemeinden (Gemeindebezirke) der näheren Umgebung des Amtsgebäudes des Gerichtshofes die Jahresergänzungsliste, die übrigen Verzeichnisse die Jahreshauptliste. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.

§ 13. (1) Vor Beginn der Geltungsdauer der Jahresliste bildet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz spätestens in der ersten Dezemberwoche in öffentlicher, durch öffentlichen Anschlag kundzumachender Sitzung durch Auslosen aus den Jahreslisten zunächst die Dienstlisten (Haupt- und Ergänzungsliste) der Geschworenen und sodann jene der Schöffen, die jeweils für das erste Jahresviertel der beiden folgenden Jahre gelten. Die Dienstlisten für die weiteren Jahresviertel sind entweder in derselben oder in weiteren Sitzungen, die spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Jahresviertels des ersten Jahres der Geltungsdauer abzuhalten sind, durch Auslosen zu bilden.

www.parlament.gv.at

(2) Von den Sitzungen zur Bildung der Dienstlisten sind der Landeshauptmann, die Staatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer wegen der Entsendung eines Vertreters zu verständigen. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer können in der Sitzung gegen die Aufnahme von Personen in eine Dienstliste wegen Fehlens einer persönlichen Voraussetzung Einspruch erheben. Über Einsprüche sowie über Befreiungsanträge, die nach Übersendung der Verzeichnisse gestellt werden, entscheidet der Präsident des Gerichtshofes mit Bescheid. Gegen die Abweisung des Antrages steht dem Einspruchswerber die sofort zu erhebende Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz zu.

(3) Der Präsident des Gerichtshofes kann auch von Amts wegen erheben, ob bei einer der für die Jahres- oder Dienstlisten ausgelosten Personen die persönlichen Voraussetzungen der Berufung vorliegen; er hat so vorzugehen, wenn ihm Umstände, die daran zweifeln lassen, auf andere Weise als durch einen Einspruch zur Kenntnis gelangen. Erforderlichenfalls hat er die betroffene Person mit Bescheid aus der Dienstliste zu streichen.

(4) In die Hauptdienstlisten sollen mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden als nach der voraussichtlichen Anzahl der Verhandlungstage erforderlich sind, wenn jeder Geschworene und Schöffe an fünf Verhandlungstagen im Jahr zum Dienst herangezogen wird. Die Zahl der in die Ergänzungsdienstlisten eingetragenen Personen soll annähernd der Hälfte der Zahl der in die Hauptdienstlisten aufgenommenen entsprechen. Jede Person darf nur in eine Dienstliste (Haupt- oder Ergänzungsliste) aufgenommen werden.

(5) Enthält eine Dienstliste infolge nachträglicher Streichungen nicht mehr die erforderliche Anzahl an Personen oder ist sie sonst vorzeitig erschöpft, so ist sie vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz durch neuerliches Auslosen aus der entsprechenden Jahresliste zu ergänzen. Ist auch diese erschöpft, so sind die Geschworenen oder Schöffen nach der ursprünglichen Reihenfolge der Dienstliste neuerlich zum Dienst heranzuziehen.

www.parlament.gv.at

§ 14. (1) Die Geschworenen und Schöffen sind in der Reihenfolge der Dienstlisten mit der Ladung zur ersten Hauptverhandlung zu ihrem Amt zu berufen. Hiebei sind ihnen womöglich auch schon die weiteren Verhandlungstage bekanntzugeben, an denen sie im ersten Jahr zum Dienst herangezogen werden sollen, und eine eingehende Belehrung über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten zu erteilen.

(2) Ladungen sind den Geschworenen und Schöffen zu eigenen Handen und tunlichst nicht später als vierzehn Tage vor der ersten Verhandlung zuzustellen. In der Ladung sind sie über die persönlichen Voraussetzungen der Berufung (§§ 1 bis 3), die Befreiungsgründe (§ 4) und die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 71 erster Satz und 72 StPO) zu belehren. Sie sind aufzufordern, solche Umstände gegebenenfalls sofort dem Gericht schriftlich anzuzeigen. Ferner sind sie auf die Folgen eines Ausbleibens aufmerksam zu machen.

(3) Die Geschworenen und Schöffen sind in jedem der beiden Jahre zum Dienst an höchstens fünf Verhandlungstagen heranzuziehen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Tätigkeit jedenfalls bis zum Schluß einer begonnenen Verhandlung fortzusetzen. § 13 Abs. 5 letzter Satz bleibt unberührt.

(4) Ein Ergänzungsgeschworener oder Ergänzungsschöffe tritt an die Stelle eines Hauptgeschworenen oder Hauptschöffen, wenn dieser der Ladung keine Folge leistet oder sonst an der Verhandlung nicht teilnehmen kann, ohne daß ein anderer Hauptgeschworener oder Hauptschöffe rechtzeitig (Abs. 1) verständigt werden könnte.

www.parlament.gv.at

§ 15. (1) Wird das Fehlen einer persönlichen Voraussetzung der Berufung erst nach Bildung der Dienstlisten bekannt oder ein Befreiungsgrund erst nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht, so entscheidet darüber der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes oder Schöffengerichtes mit Beschluß. Wird ein solcher Beschluß außerhalb der Hauptverhandlung gefaßt, so steht dem Betroffenen die binnen 14 Tagen beim Vorsitzenden einzubringende Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes zu.

(2) In der Hauptverhandlung können der Angeklagte und der Staatsanwalt bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über den Inhalt der Anklage die Amtsenthebung eines Geschworenen oder Schöffen beantragen, wenn sie Umstände darlegen, die geeignet sind, eine persönliche Voraussetzung der Berufung des Geschworenen oder Schöffen in Zweifel zu ziehen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende mit Beschluß, allenfalls nach Unterbrechung der Hauptverhandlung und sofortiger Durchführung einfacher Erhebungen.

(3) Ein nach Abs. 1 oder 2 in der Hauptverhandlung gefaßter Beschluß ist zu verkünden. Gegen ihn stehen dem Geschworenen oder Schöffen sowie dem Angeklagten und dem Staatsanwalt die sofort zu erhebende Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes zu, der unverzüglich zu entscheiden hat.

(4) Ein des Amtes enthobener Geschworener oder Schöffe ist aus der Dienstliste zu streichen, ein befreiter nur dann, wenn sich der Befreiungsgrund auf die gesamte verbleibende Geltungsdauer der Dienstliste erstreckt.

www.parlament.gv.at

§ 16. (1) Über einen Geschworenen oder Schöffen, der einer Verhandlung fernbleibt oder sich in anderer Weise seinen Obliegenheiten entzieht, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, verhängt der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 S, enthebt ihn seines Amtes und streicht ihn aus der Dienstliste. Überdies kann einem solchen Geschworenen oder Schöffen der Ersatz der Kosten einer durch sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung auferlegt werden. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit findet nicht statt.

(2) Gegen einen Beschluß nach Abs. 1 kann der Geschworene oder Schöffe binnen vierzehn Tagen beim Vorsitzenden Einspruch erheben und unter Bescheinigung, daß ihn ein unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß die ausgesprochene Strafe oder der ihm auferlegte Kostenbetrag unrichtig bemessen sei oder nicht im richtigen Verhältnis zu seinem Versäumnis stehe, die Aufhebung des Beschlusses oder eine Minderung der Strafe oder des Kostenbetrages beantragen.

(3) Gegen die Entscheidung über einen Einspruch nach Abs. 2 ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 17. Die Ansprüche der Geschworenen und Schöffen auf Gebühren sind im Gebührenanspruchsgesetz 1975 geregelt.

Sonderbestimmungen für Jugendstrafsachen

§ 18. (1) Geschworene und Schöffen in Jugendstrafsachen müssen die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 erfüllen und sollen im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätig sein oder tätig gewesen sein (§ 28 JGG).

www.parlament.gv.at

(2) Spätestens im September eines jeden zweiten Jahres holt der Präsident des Jugendgerichtshofes Wien zur Bildung der Jahreslisten für Jugendstrafsachen Vorschläge des Stadtschulrates für Wien, des Wiener Jugendamtes und der Wiener Jugendgerichtshilfe ein. Die Präsidenten der übrigen mit Jugendstrafsachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz holen Vorschläge der Landesschulbehörde (des Landesschulrates), des Landesjugendamtes, wenn sich am Sitz des Gerichtshofes ein städtisches Jugendamt befindet, auch von diesem, und allenfalls von weiteren, durch Verordnung zu bezeichnenden Stellen ein.

(3) Die Vorschläge haben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Berufsbezeichnung der namhaft gemachten Personen zu enthalten.

(4) Die Jahresergänzungsliste enthält die in der näheren Umgebung des Amtsgebäudes des Gerichtshofes wohnenden, in die Vorschläge aufgenommenen Personen, die Jahreshauptliste alle übrigen. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 sinngemäß mit der Maßgabe, daß einheitliche Dienstlisten für Geschworene und Schöffen zu bilden sind.

Anwendung der Verfahrensgesetze

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden nach diesem Bundesgesetz die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf das gerichtliche Verfahren die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 anzuwenden.

www.parlament.gv.at

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 13, 18 und 19 treten insoweit mit 1. Juli 1990 in Kraft, als die Verzeichnisse und Listen für die Jahre 1991 und 1992 bereits auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erstellen sind.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, über die Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten (Geschwornen- und Schöffenlistengesetz) in seiner geltenden Fassung außer Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 1. Jänner 1991, soweit sie sich aber auf die Erstellung der Verzeichnisse und Listen beziehen, frühestens mit 1. Juli 1990 in Kraft treten.

(5) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 19 die Bundesminister für Inneres und für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich,
2. hinsichtlich der §§ 5 bis 11 der Bundesminister für Inneres,
3. hinsichtlich der §§ 12 bis 18 der Bundesminister für Justiz.

www.parlament.gv.at

Erläuterungen

VORBLATT

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

Nach dem geltenden Geschwornen- und Schöffenlistengesetz sind im Abstand von vier Jahren alle Personen, die zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen berufen werden können, in Urlisten zu erfassen, aus denen Kommissionen jährlich "besonders geeignete" Personen auswählen und den Gerichten melden, bei denen dann durch Auslosen die Dienstlisten gebildet werden. Gegen dieses Auswahlverfahren bestehende verfassungsrechtliche und rechtspolitische Bedenken sollen ausgeräumt und der damit verbundene, sehr große Verfahrensaufwand soll wesentlich verringert werden. Da die letzten Urlisten im Jahre 1986 für den Zeitraum bis einschließlich 1990 erstellt wurden, soll die Erfassung der Geschworenen und Schöffen nach den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen erstmals ab Mitte des Jahres 1990 für die Jahre 1991 und 1992 erfolgen.

Die Ausschließungs- und Befreiungsgründe sowie der Kreis der nicht zu berufenden Personen sollen heute maßgebenden gesellschaftlichen Auffassungen angepaßt werden.

Grundzüge der Problemlösung:

Unter Entfall sämtlicher Kommissionen soll die Berufung der Geschworenen und Schöffen künftig für jeweils zwei Jahre nach dem Zufallsprinzip erfolgen, wobei zunächst ein geringer Bruchteil (0,5 %, in Wien 1 %) der in den Wählerevidenzen enthaltenen Personen ausgelost werden soll. Die Möglichkeiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung sollen so weit wie möglich genützt werden.

www.parlament.gv.at

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die Gesetzwerdung wird keinen zusätzlichen Kostenaufwand erfordern. Vielmehr werden die vorgeschlagenen einfacheren Verfahrensabläufe eine beträchtliche Verminderung des bisherigen Verwaltungsaufwandes mit sich bringen.

1959H

Erläuterungen

Allgemeines

I. Die im Artikel 91 B-VG vorgesehene Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung bildet ein wichtiges demokratisches Element der Bundesverfassung. Die Beteiligung von Geschworenen und Schöffen an der Rechtsprechung in Strafsachen stellt ein Bindeglied zwischen der Tätigkeit der Berufsrichter und dem Volk dar, das mit den besonderen strafjuristischen Betrachtungsweisen wenig vertraut ist. Das Zusammenwirken von berufsmäßig tätigen und von ehrenamtlichen Richtern aus dem Volk unterstreicht die hohe Verantwortung, die mit der Verhandlung und Entscheidung schwerer Straffälle verbunden ist. Es stärkt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsprechung und ihre Unabhängigkeit selbst dort, wo es im Einzelfall zum Gegenstand kontroverser öffentlicher Diskussion wird. In diesem Zusammenhang bedarf das Auswahlverfahren zur Berufung von Geschworenen und Schöffen der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers.

Das in seinen Grundzügen zum Teil auf das Jahr 1873 zurückgehende Geschwornen- und Schöffenlistengesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, ist in vieler Beziehung erneuerungsbedürftig. Insbesondere entspricht das vorgeschriebene mehrstufige und äußerst aufwendige Verfahren zur Auswahl derjenigen Personen, die als Geschworene und Schöffen in Strafsachen zu berufen sind, nicht mehr dem Stil und den Möglichkeiten einer modernen, auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bedachten Verwaltung. Die Mitwirkung der Gemeinde- und Bezirkskommissionen, die nach den jeweiligen Kräfteverhältnissen der politischen Parteien zu besetzen sind, an diesem Auswahlverfahren erweckt überdies den Anschein, daß politische Organisationen zumindest indirekt Einfluß auf die unabhängige Rechtsprechung nehmen könnten. Auch wenn eine Beeinflussung der Rechtsprechung im Einzelfall schon auf Grund der Auslosung der Dienstlisten ehrenamtlicher Richter durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ausgeschlossen ist, muß doch der äußere

www.parlament.gv.at

Anschein bei der Vorauswahl der heranzuziehenden Personen mitbedacht werden. Zudem sind die erwähnten Kommissionen nach den praktischen Erfahrungen der letzten Jahre zumindest in Ballungsräumen schon infolge nicht ausreichender Personenkenntnis ihrer Mitglieder nicht in der Lage, tatsächlich eine Auslese besonders geeigneter Personen zu gewährleisten. Auch die persönlichen Voraussetzungen der Bestellung zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen, insbesondere der allgemeine Ausschluß der öffentlich Bediensteten, und die uneingeschränkte Befreiungsmöglichkeit für Frauen werden allgemein als nicht mehr zeitgemäß empfunden.

Die in Artikel 91 B-VG vorgesehene Mitwirkung "des Volkes" an der Rechtsprechung läßt keinen Raum dafür, die Geschworenen und Schöffen etwa nach persönlichen Charaktereigenschaften oder dem Bildungsgrad auszuwählen. Alle in dieser Hinsicht allenfalls in Betracht kommenden Auswahlkriterien wären verfassungsrechtlich und inhaltlich problematisch und überdies kaum in befriedigender Weise zu administrieren. Somit ist keine ernsthafte und praktikable Alternative gegenüber einem Auswahlverfahren nach dem Zufallsprinzip erkennbar, das jeder Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, grundsätzlich die gleiche mathematische Chance einräumt, als Geschworener oder Schöffe herangezogen zu werden. Als Grundlage für eine solche "Auslosung" bieten sich die bestehenden Wählerevidenzen an, die auf Gemeindeebene teils in Karteiform, teils in Form automationsunterstützt erfaßter Daten zur Verfügung stehen. Der vorliegende Entwurf ist bestrebt, für beide Fälle einheitliche gesetzliche Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, vorhandene technische Einrichtungen zur elektronischen Datenerfassung und -verarbeitung zu nützen. Dabei würde die Beibehaltung des zur Bildung der derzeitigen Urliste vorgesehenen Intervalles von vier Jahren keinen Vorteil bieten, aber eine unerwünschte Konzentration des Verwaltungsaufwandes mit sich bringen. Der Entwurf sieht daher vor, die Verzeichnisse jeweils für zwei Jahre anzulegen, wodurch einerseits auch gewährleistet ist, daß jeweils aktuelles Datenmaterial Verwendung findet, und andererseits eine Information der Gemeinden über die Streichung von Personen nach Übersendung der Verzeichnisse an die Gerichte entbehrlich wird.

Unter diesen Gesichtspunkten verarbeitet der vorliegende Entwurf die Ergebnisse der öffentlichen Diskussion und mehrerer Vorgespräche des Bundesministeriums für Justiz mit interessierten Stellen aufgrund einer vor einigen Monaten erstellten Punktation, ferner auch Erörterungen des "Arbeitskreises für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechtes" beim Bundesministerium für Justiz, der sich im Jahre 1981 mit Fragen der Berufung von Geschworenen und Schöffen befaßt hat, sowie Vorarbeiten im Bundesministerium für Justiz, die Vergleiche mit anderen europäischen Rechtssystemen einschlossen.

II. Dem Entwurf liegen folgende tragende Gedanken zugrunde:

1. Die persönlichen Voraussetzungen der Berufung sollen geschlechtsneutral gefaßt und heutigen gesellschaftlichen Auffassungen sowie den Bedürfnissen einer modernen Vollziehung angepaßt werden.

2. Die überaus aufwendige und kostenintensive Erfassung aller Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen erfüllen, und die Aussendung von Formblättern an alle diese Personen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie die Tätigkeit der Gemeinde- und Bezirkskommissionen sollen in Hinkunft entfallen. Statt dessen sieht der Entwurf vor, daß die Bürgermeister oder deren Vertreter als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung, gegebenenfalls unter Ausnützung vorhandenen automationsunterstützten Datenmaterials, ausschließlich nach dem Zufallsprinzip einen geringen Bruchteil der in den Wählerevidenzen enthaltenen Personen ermitteln. Die solcherart erstellten Gemeindeverzeichnisse sollen in ihrer Gesamtheit die Jahreslisten der mit Strafsachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz bilden, aus denen der Präsident des Gerichtshofes durch das Los die Dienstlisten zu bilden hat.

3. Der Ausdruck "Geschworner" soll durch die dem heutigen Sprachgebrauch eher entsprechende Bezeichnung "Geschworener" ersetzt werden. Eine entsprechende Anpassung anderer Gesetze, die diesen Begriff verwenden, insbesondere der Strafprozeßordnung, aber auch des Art. 91 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wird im Zuge künftiger Novellierungen vorzunehmen sein.

4. In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß es sich beim Gegenstand des vorliegenden Entwurfes um eine Angelegenheit des "Strafrechtswesens" (Art. 10 Abs.1 Z. 6, 102 Abs. 2 B-VG) handelt, deren zusammenfassende Behandlung somit in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fällt. Die Erstellung der Verzeichnisse der Gemeinden und deren Bearbeitung durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung, wobei das Aufsichtsrecht dem Bundesministerium für Inneres zukommt (Abschnitt F Z. 8 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986). Die den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz als Organen der Justizverwaltung zugewiesenen Aufgaben (Entscheidung über Beschwerden, Bildung der Dienstlisten) werden in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt (Art. 102 Abs. 2 B-VG). Die Heranziehung der Geschworenen und Schöffen zum Dienst (§§ 14 ff. des Entwurfes) bildet einen Bestandteil der Rechtsprechung.

5. Das vorgeschlagene vereinfachte Verfahren wird zu einer beträchtlichen Aufwandsverminderung und zu Kosteneinsparungen im Bereich der mit der Vorauswahl der Geschworenen und Schöffen befaßten Verwaltungsbehörden führen. Auf der Ebene der Gerichtshöfe ist zumindest nicht damit zu rechnen, daß sich gegenüber der jetzigen Gesetzeslage Aufwandserhöhungen ergeben werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Zu den persönlichen Voraussetzungen der Berufung (§§ 1 bis 3)

Zu § 1

Der Entwurf verzichtet auf das im geltenden Gesetz enthaltene allgemeine Erfordernis eines "vorbehaltlosen Bekenntnisses zur unabhängigen demokratischen Republik Österreich", das in den ersten Jahren der Zweiten Republik im beabsichtigten Ausschluß der ehemaligen Mitglieder der NSDAP seinen Anlaß hatte, heute aber angesichts des allgemeinen und unangefochtenen Bekenntnisses zur Eigenstaatlichkeit Österreichs, zur republikanischen Staatsform und zum demokratischen Rechtsstaat entbehrlich ist.

Die Altersgrenzen sollen dem Berufsalter der Richter angeglichen werden: Das vorgesehene Mindestalter von 25 Jahren entspricht etwa jenem, das die Berufsrichter bei ihrer ersten Ernennung erreichen, während die Vollendung des 65. Lebensjahres die Pensionsgrenze darstellt. Die Senkung des Mindestalters vom 30. auf das 25. Lebensjahr und die Ersetzung des bisherigen Befreiungsgrundes der Vollendung (schon) des 60. Lebensjahres durch eine allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren sollen auch zu einer Vereinheitlichung der für eine Mitwirkung an der Strafrechtspflege in Betracht kommenden Bevölkerungsgruppen führen und die Administrierbarkeit erleichtern.

Die ausdrückliche Anführung des ordentlichen Wohnsitzes im Inland als Berufungsvoraussetzung gründet sich auf den Umstand, daß in absehbarer Zeit damit zu rechnen ist, daß sich in den Wählerevidenzen auch Personen befinden werden, die über keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland verfügen. Wenngleich Auslandsösterreichern in der Regel ein Befreiungsgrund zugute kommen würde, scheint es doch sachgerecht, auf die Mitwirkung dieses Personenkreises an der Rechtsprechung von vornherein zu verzichten.

www.parlament.gv.at

Zu § 2

Die bisherigen Ausschlußgründe des anhängigen Konkurs- oder Ausgleichverfahrens sowie des gerichtlichen Entzuges der Obsorge für Kinder sollen nicht weiter aufrechterhalten werden, weil nach heutiger Auffassung mit diesen Umständen nicht zwangsläufig eine mangelnde Ehrenhaftigkeit von solcher Art verbunden ist, daß die persönliche Eignung der Betroffenen zur Mitwirkung an der Strafrechtspflege grundsätzlich in Zweifel gezogen werden müßte.

Der Ausschlußgrund der vollen oder beschränkten Entmündigung hat gleichfalls zu entfallen. Der nach heutiger Rechtslage möglichen Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB liegt eine andere Konzeption des Gesetzgebers zugrunde, die an der Hilfsbedürftigkeit von Personen bei der Besorgung eigener Angelegenheiten orientiert ist. Soweit einer solchen Hilfsbedürftigkeit eine psychische Erkrankung oder Geistesschwäche zugrundeliegt, die eine Tätigkeit als Geschworener oder Schöffe ausschließt, greift ohnedies der Ausschlußgrund der Unmöglichkeit der Amtsausübung wegen der geistigen Verfassung des Betreffenden ein.

Die bisherige Voraussetzung, seit mindestens einem Jahr den Wohnsitz in der Ortsgemeinde des Aufenthaltsortes zu haben, war darin begründet, daß die Auswahl der "besonders geeigneten Personen" Personenkenntnis der Kommissionsmitglieder voraussetzt. Da solche Kommissionen im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen sind, ist diesem Ausschlußgrund der Boden entzogen.

Hinsichtlich des Ausschlußgrundes erlittener gerichtlicher Verurteilungen beschränkt sich der Entwurf auf die schon derzeit vorgesehene Voraussetzung, daß es sich um Verurteilungen handeln muß, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen. Damit erübrigt sich die Anführung eines Kataloges bestimmter Tatbestände, weil grundsätzlich jede Verurteilung zu einer höheren als einer dreimonatigen Freiheitsstrafe (§ 6 Abs. 2 Z 1 Tilgungsgesetz 1972 idF BGBl.

Nr. 605/1987) einen Ausschlußgrund bilden soll. Diese Regelung hat auch den Vorteil der leichten Vollziehbarkeit, weil den Verwaltungsbehörden, die künftig die Strafregisterauskünfte einholen sollen, grundsätzlich nur solche Verurteilungen zugänglich sind, die nicht der beschränkten Auskunft unterliegen.

Der Begriff des "anhängigen Strafverfahrens" nach Z 4 entspricht jenem des § 58 Abs. 3 Z 2 StGB.

Zu § 3

Der bisherige allgemeine Ausschluß der Bundes- und Landesbediensteten von der Mitwirkung an der Strafrechtspflege wegen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Nähe zur Staatsmacht ist nicht mehr zeitgemäß und widerspricht dem sehr vielfältigen Bild des heutigen öffentlichen Dienstes. Eine Tätigkeit von Beamten als Geschworene oder Schöffen ist grundsätzlich nicht mehr geeignet, deren Befangenheit oder den Anschein einer Beeinflussung der unabhängigen Rechtsprechung durch die Verwaltung hervorzurufen. Bundes- und Landesbedienstete, zu denen auch die Lehrer öffentlicher Schulen gehören, sollen daher künftig wie alle anderen Staatsbürger als Geschworene und Schöffen tätig sein können, sofern sie nicht berufsmäßig an der Rechtspflege beteiligt sind. Aus diesem Grund ist vorgesehen, lediglich Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Dienststellen nicht zu berufen.

Angehörige von Berufsgruppen, die, ohne Beamte zu sein, berufsmäßig an der Rechtspflege mitwirken, sollen weiterhin nicht herangezogen werden. Zu ihnen zählen nicht nur Richter, Notare, Rechtsanwälte und andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen, sondern auch Bewährungshelfer, die nach ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 52 Abs. 1 StGB) Verurteilten zur Beratung, Hilfe und Überwachung beigegeben werden.

Der reibungslose Betrieb der öffentlichen Verkehrs- und Kommunikationseinrichtungen ist heute auch bei kurzfristiger Abwesenheit einzelner Mitarbeiter gewährleistet, sodaß keine Veranlassung besteht, Bedienstete bestimmter Transport- und Nachrichtenunternehmen weiterhin von der Berufung zum Geschworenen oder Schöffen grundsätzlich auszunehmen.

II. Zu den Befreiungsgründen (§ 4)

Der Befreiungsgrund der Vollendung des 60. Lebensjahres soll im Hinblick auf die allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren entfallen. Eine generelle Befreiungsmöglichkeit für Personen zwischen diesen beiden Altersgrenzen ist mit Rücksicht auf deren durchschnittliche Vitalität nicht erforderlich.

Nach der derzeitigen Rechtslage können Frauen ohne weitere Begründung einen Befreiungstatbestand in Anspruch nehmen. Dieser scheinbar privilegierende Umstand wird weithin als diskriminierend empfunden, legt er doch die Vermutung nahe, daß sich Frauen grundsätzlich nicht in der Lage sehen könnten, an der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitzuwirken. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter ist dieser Befreiungsgrund nicht weiter aufrechtzuerhalten.

Der Entwurf sieht einen generellen Befreiungstatbestand vor, der sowohl auf eine unverhältnismäßige persönliche oder wirtschaftliche Belastung durch eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter als auch auf schwerwiegende öffentliche Interessen Rücksicht nimmt. Auf diese Bestimmung werden sich künftig etwa Bedienstete des privaten und öffentlichen Bereiches, auf deren Mitarbeit auch für den Fall bloß kurzfristiger Abwesenheit aufgrund besonders gelagerter Umstände nicht verzichtet werden kann, aber auch alleinerziehende Elternteile berufen können, die unmündige Kinder zu betreuen haben, ohne auf ausreichende Unterstützung von dritter Seite zurückgreifen zu können. Der Befreiungsantrag wird jedenfalls unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen, zB der Firmenleitung oder Dienststelle, geltend zu

machen sein. Über diese allgemeine Befreiungsmöglichkeit hinaus besteht keine Veranlassung, für einzelne Berufsgruppen (Ärzte, Apotheker, Dentisten, Gemeindebedienstete) weiterhin Sonderregelungen vorzusehen.

Der Entwurf sieht vor, Geschworene und Schöffen grundsätzlich zum Dienst an höchstens fünf Verhandlungstagen, dies allerdings jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, heranzuziehen. Damit soll bei zumutbarer zeitlicher Belastung der Betroffenen einerseits deren Erfahrung genutzt, andererseits der Verfahrensaufwand bei der Erstellung der Verzeichnisse und Listen vermindert werden. Der Möglichkeit der Befreiung nach einer Dienstleistung von fünf Tagen ist dadurch der Boden entzogen, währenddem eine solche für den Fall vorgesehen werden soll, daß jemand in der vorhergehenden Periode von zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahres- und Dienstlisten, siehe §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1) bereits einer Berufung Folge geleistet hat, sei es als Haupt- oder auch Ersatzgeschworener oder -schöffe.

III. Zum Verfahren der Gemeinden (§§ 5 und 6)

Anstelle der derzeit alle vier Jahre durch Gemeindekommissionen zu bildenden Urlisten, die alle Personen erfassen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen erfüllen, soll in Hinkunft der Bürgermeister (oder sein Vertreter) als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung aus der Wählerevidenz jedes zweite Jahr einen geringen Bruchteil (0,5 %, in Wien 1 %) der darin enthaltenen Personen, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, auslosen. Dies kann zB in der Form geschehen, daß zu Beginn der Sitzung durch Losentscheid eine mehrstellige Zahl ermittelt wird, die nach der Reihenfolge der Karteiblätter die ausgelosten Personen bestimmt. Sofern automationsunterstützte Daten zur Verfügung stehen, kann aber auch ein entsprechendes Computerprogramm, das Personen in der erforderlichen Anzahl durch Zufallsauswahl bezeichnet, eingesetzt werden. Die Zahl der auszulosenden Personen soll von der Gesamtzahl der in der Wählerevidenz enthaltenen abhängen, obwohl Personen, die nicht der in § 1 angeführten

www.parlament.gv.at

Altersgruppe angehören, nicht in die Verzeichnisse aufzunehmen sind. Das angewendete Zufallsverfahren wird in jedem Fall so einzurichten sein, daß sich die "Streuung" der ausgelosten Personen über die gesamte Breite der Bevölkerungsevidenz bzw. des Datenbestandes erstreckt und nicht etwa nur auf eine Teilgruppe. Durch die Festlegung einer Periode von zwei Jahren soll einerseits gewährleistet werden, daß einigermaßen aktuelles Datenmaterial Verwendung findet, andererseits der notwendige Verwaltungsaufwand weiter verringert werden.

In das wie bisher der Öffentlichkeit zugänglich zu machende Verzeichnis der Gemeinde sollen weiterhin Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift der eingetragenen Personen, nicht aber deren Berufsbezeichnung aufzunehmen sein, weil diese in den Wählerevidenzen nicht enthalten ist. Dadurch wird es vorkommen können, daß Personen, die nicht zu berufen sind (§ 3), zunächst in das Verzeichnis aufgenommen werden. Auf Grund des sehr geringen Bruchteiles der auszulosenden Personen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung und der vergleichsweise geringen Anzahl von Angehörigen dieser Berufsgruppen ist allerdings zu erwarten, daß es sich lediglich um Einzelfälle handeln wird. In solchen Fällen hätten die Bürgermeister, sofern ihnen diese Umstände bekannt sind, entsprechende Bemerkungen (§ 5 Abs. 4) anzubringen und die Betroffenen jedenfalls Einspruch zu erheben.

Derartige Bemerkungen sollen die Bürgermeister in allen Fällen anbringen, in denen sie auf Grund ihrer Personenkenntnis vermuten, daß es einer ausgelosten Person an einer persönlichen Voraussetzung der Berufung mangelt. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen soll dies aber nicht in der öffentlichen Sitzung, sondern erst im Anschluß daran erfolgen.

Der Übersichtlichkeit halber sollen die Einsprüche, Befreiungsanträge und Bemerkungen in einem gesonderten Protokoll festgehalten und überdies im Verzeichnis selbst ersichtlich gemacht werden, bevor dieses spätestens im September jeden zweiten Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde eingesendet wird.

www.parlament.gv.at

IV. Zum Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörden (§§ 7 bis 10)

Zu § 7

Die Bezirksverwaltungsbehörde soll wie nach dem geltenden Gesetz die von den Gemeinden einlangenden Verzeichnisse überprüfen und allfällige Mängel berichtigen lassen.

Zu § 8

Eine Bezirkskommission, die "die wegen ihres vorbehaltlosen Eintretens für die unabhängige demokratische Republik Österreich, ihre Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen oder Schöffen besonders geeignet erscheinenden Personen" bezeichnen sollte, ist im Entwurf nicht mehr vorgesehen. Der Bezirksverwaltungsbehörde soll ebensowenig eine Auswahl bestimmter Personen obliegen wie dem Bürgermeister. Wohl aber soll ihr künftig die Einholung von Strafregisterauskünften zukommen und die erste, allgemein gehaltene Mitteilung an die ausgelosten Personen über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten sowie die Vorschriften der §§ 1 bis 4 obliegen. Dies aus der Erwägung, daß zu diesem Zeitpunkt, wenige Wochen vor der Bildung der Dienstlisten und dem erstmaligen Einsatz darin enthaltener Geschworener und Schöffen, durchaus aktuelles Datenmaterial zur Verfügung steht und sich der Verfahrensaufwand auf dieser Ebene in Grenzen hält, weil es sich - außer in Wien - in jedem Fall um weniger als 500 Personen handeln wird. Durch die vorgesehene Rechtsbelehrung soll nicht nur einem berechtigten Informationsbedürfnis entsprochen, sondern den ausgelosten Personen vor allem auch die Möglichkeit geboten werden, schon zu einem frühen Zeitpunkt Ausschließungs- oder Befreiungsgründe geltend zu machen. Letzteren wird in diesem Verfahrensstadium allerdings nur dann entsprochen werden können, wenn es sich um solche Befreiungsgründe handelt, die unabhängig von einzelnen Terminen im wesentlichen während der gesamten Amtsperiode Berücksichtigung beanspruchen. Die genauere

Information der Geschworenen und Schöffen über die mit diesem Amt verbundenen Rechte und Pflichten wird zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich mit der Berufung durch das Gericht (§ 14 Abs. 1), zu erfolgen haben.

Um den mit dieser Vorschrift zwangsläufig verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, müssen die Zustellungen nicht zu eigenen Handen des Empfängers (§ 21 Zustellgesetz) erfolgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde soll also nicht dazu verhalten sein, den Zustellvorgang zu überprüfen, sondern lediglich im Fall des Rücklangens nicht behobener Poststücke einfache Erhebungen und gegebenenfalls einen zweiten Zustellversuch durchführen.

Zu §§ 9 und 10

Anstelle der Gemeindekommissionen, die nach der geltenden Rechtslage über Einsprüche und Befreiungsanträge zu entscheiden haben, soll dies künftig durch die Bezirksverwaltungsbehörden geschehen. Dies soll auch für den Fall gelten, daß ein Bürgermeister Bemerkungen (§ 5 Abs. 4) erstattet hat, was die Bezirksverwaltungsbehörde allerdings nicht in jedem Fall zu einer Entscheidung zwingen soll. Insbesondere in Zweifels- und in jenen Fällen, in denen zu erwarten ist, daß beim Gerichtshof entsprechende Informationen vorliegen oder ohne weiteres zugänglich sind, wie zB über die Frage, ob eine Person in die Verteidigerliste eingetragen ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf eine Entscheidung verzichten und diese dem Präsidenten des Gerichtshofes überlassen, dem ansonsten die Behandlung der Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden zukommt.

www.parlament.gv.at

V. Zum Verfahren in Städten mit eigenem Statut (§ 11)

Der Entwurf verzichtet auf die geltenden Sonderbestimmungen für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, die insbesondere die Aussendung von Formblättern zur Bildung der Urliste vorschreiben, was einen außerordentlich großen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. In Städten mit eigenem Statut ist künftig dasselbe Verfahren wie in den anderen Gemeinden vorgesehen, wobei lediglich die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde entfällt. Die Prüfung des Verzeichnisses soll wie derzeit dem Magistrat obliegen, die Entscheidungskompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde dem Bürgermeister zukommen.

Das dem Präsidenten des zuständigen Gerichtshofes erster Instanz zu übersendende Verzeichnis (Abs. 4 im Zusammenhang mit § 10) muß nicht in jedem Fall aus einer geschriebenen Liste bestehen. Im Hinblick auf die fortschreitende Automatisierung der Datenspeicherung bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden läßt der Gesetzeswortlaut auch Raum dafür, daß dieses Verzeichnis in einem Datenträger bestehen kann, wenn dieser auf vorhandenen Computeranlagen des Gerichtshofes weiter bearbeitet werden kann.

VI. Zum Verfahren bei Gericht (§§ 12 bis 18)

Zu § 12

Nach den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen erheben die aus mindestens 8 Personen bestehenden Jahreslistenkommissionen derzeit lediglich die Gesamtheit der von den Verwaltungsbehörden bezeichneten "besonders geeigneten Personen" zur Jahresliste und sind kaum mit Beschwerden befaßt. Auch diese Kommissionen sollen daher entfallen. An ihrer Stelle soll künftig der Präsident des Gerichtshofes im Verwaltungsverfahren über Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden und Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut entscheiden und die Verzeichnisse entsprechend berichtigen lassen.

Schließlich sollen die gesamten, dem Präsidenten des Gerichtshofes übersandten und von diesem berichtigten Verzeichnisse für zwei Jahre die Jahreslisten (Jahreshauptliste und Jahresergänzungsliste) des Gerichtshofes bilden, wobei durch Verordnung für ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl der in der Ergänzungsliste enthaltenen Personen zum Umfang der Hauptliste (§ 13 Abs. 4) zu sorgen sein wird.

Zu § 13

In ähnlicher Weise wie derzeit soll der Präsident die jeweils für das gleiche Jahresviertel zweier Jahre geltenden Dienstlisten bilden, wobei dies auch in einer einzigen Sitzung für mehrere Vierteljahre oder auch für die gesamte zweijährige Geltungsdauer der Listen geschehen kann. Die Entscheidung über die allenfalls von den Vertretern der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer erhobenen Einsprüche soll nicht der Ratskammer, die ein Organ der Rechtsprechung ist, sondern dem Präsidenten des Gerichtshofes obliegen, wobei ein Rechtszug an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes vorgesehen ist. Gleiches soll für den Fall gelten, daß eine Bezirksverwaltungsbehörde über Bemerkungen eines Bürgermeisters keinen Bescheid erlassen hat (§§ 5 Abs. 4, 9 Abs. 1) oder der Präsident von Amts wegen die persönlichen Voraussetzungen der Berufung einer in der Jahresliste enthaltenen Person überprüft (Abs. 3).

In die Hauptdienstlisten sollen ebenso wie im geltenden Gesetz (§ 29 Abs. 4) mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als voraussichtlich benötigt werden, wenn jeder Geschworene und Schöffe in einem Vierteljahr an fünf Verhandlungstagen tätig wird. Die nach diesem Erfordernis bemessene Zahl kann nach den Erfahrungen und örtlichen Verhältnissen überschritten werden (Abs. 4).

Auf die Anlegung abgesonderter Listen für Bezirksgerichte (§§ 28, 29 Abs. 6, 30 Abs. 6 Geschwornen- und Schöffenlistengesetz) soll künftig verzichtet werden, weil Schöffengerichtsverhandlungen der Gerichtshöfe bei auswärtigen Bezirksgerichten in der Praxis nur in sehr

geringem Ausmaß stattfinden und daher eine Durchbrechung des Prinzips der auch regional gleichmäßig verteilten Zufallsauswahl der Geschworenen und Schöffen aus diesem Grund nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Auch die derzeit vorgesehenen Verständigungen der Bürgermeister über Personen, die von den Gerichten aus der Liste gestrichen wurden (§§ 22, 27 Abs. 4, 31 Abs. 4, 31a Abs. 2), werden künftig entbehrlich sein, weil die Jahreslisten nicht aus Urlisten, die alle geeigneten Personen beinhalten, zu bilden, sondern alle zwei Jahre neu anzulegen sein werden, wobei die Wahrscheinlichkeit, daß eine Person wiederholt ausgelost wird, sehr gering ist.

Eine allenfalls vorzeitig erschöpfte Dienstliste ist aus der zugehörigen Jahresliste zu ergänzen (Abs. 5), was im Hinblick auf den vorgesehenen Umfang der Jahreslisten im Verhältnis zu den Erfahrungswerten hinsichtlich des Bedarfes der einzelnen Gerichtshöfe an Geschworenen und Schöffen immer möglich sein sollte. Im gegenteiligen Fall soll eine neuerliche Berufung der Geschworenen und Schöffen nach der ursprünglichen Dienstliste erfolgen, um die Verwaltungsbehörden von der Ergänzung der Verzeichnisse zu entlasten. In diesem kaum zu erwartenden Ausnahmefall könnte es vorkommen, daß Geschworene oder Schöffen in einem höheren Ausmaß als im Entwurf vorgesehen (§ 14 Abs. 3) zum Dienst herangezogen werden.

Zu § 14

Mit ihrer Berufung zum ehrenamtlichen Richteramt und ihrer Ladung zur ersten Hauptverhandlung sollen die Geschworenen und Schöffen neuerlich über die persönlichen Voraussetzungen der Berufung und die Befreiungsgründe, aber auch über die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe der Strafprozeßordnung informiert werden. Letzteres kann sinnvollerweise erst zu diesem Zeitpunkt geschehen, weil erst dann der Name des Angeklagten und die ihm vorgeworfene Tat mitgeteilt werden können. Nun soll auch eine eingehende Information der berufenen Personen

www.parlament.gv.at

über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten erfolgen, was durch Übersendung eines Merkblattes oder einer Broschüre, aber auch durch Einladung zu einer Informationsveranstaltung geschehen kann.

Die Ergänzungsgeschworenen und -schöffen sollen künftig in gleicher Weise wie die Hauptgeschworenen und -schöffen mit der Ladung zur ersten Hauptverhandlung, bei der sie allenfalls tätig werden sollen, von ihrer Berufung verständigt werden.

In der Praxis werden Geschworene und Schöffen derzeit bei vielen Gerichtshöfen wesentlich seltener zum Dienst herangezogen als es nach dem Gesetz zulässig wäre, nämlich in vielen Fällen nur für ein oder zwei Verhandlungstage. Durch die vorgesehene Geltung der Dienstlisten für zwei Jahre soll dieses Beschäftigungsausmaß zumindest verdoppelt werden, was bei wohl zumutbarer Belastung, die sich überdies auf einen längeren Zeitraum verteilen wird, eine gewisse Nutzung der von den einzelnen Personen gewonnenen praktischen Erfahrungen in den späteren Verhandlungen ermöglichen und eine beträchtliche Verminderung des mit der Anlegung der Verzeichnisse und Listen verbundenen Verfahrensaufwandes bei Verwaltungsbehörden und Gerichten bewirken soll. In diesem Sinne sollen Geschworene und Schöffen künftig in einem Vierteljahr des ersten und sodann neuerlich im gleichen Vierteljahr des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Dienstlisten zum Dienst an jeweils höchstens fünf Tagen herangezogen werden.

Zu § 15

Nach Bildung der Dienstlisten soll die Entscheidung über mangelnde persönliche Voraussetzungen der Berufung und über Befreiungsanträge nicht mehr dem Präsidenten des Gerichtshofes, sondern dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zustehen. Dadurch sollen entbehrliche Rückmeldungen verhindert werden, weil die Tätigkeit des Präsidenten als Justizverwaltungsorgan nach Bildung der Dienstlisten und

www.parlament.gv.at

deren Weiterleitung an die mit Strafsachen befaßten Geschäftsabteilungen abgeschlossen ist, und weil insbesondere bei Befreiungsanträgen, die sich im Regelfall nur auf kurzfristige Verhinderungen an einem oder einigen Terminen beziehen, vom Vorsitzenden, dem die Ausschreibung der Hauptverhandlungen obliegt, flexibler reagiert werden kann.

Um zu gewährleisten, daß Personen, von denen bis unmittelbar vor oder nach Beginn der Hauptverhandlung nicht bekannt war, daß sie die persönlichen Voraussetzungen der Berufung nicht erfüllen, nicht als Geschworene oder Schöffen tätig werden, soll der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes die Möglichkeit haben, solche Personen bis zum Schluß der Hauptverhandlung durch Beschluß vom Dienst zu entheben. Der Vorsitzende des erkennenden Gerichts wird sich daher durch Befragung der berufenen Geschworenen oder Schöffen vor dem Beginn der Hauptverhandlung zu überzeugen haben, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, und von Amts wegen auch dann tätig zu werden haben, wenn offenkundig Anlaß zu Zweifeln in dieser Richtung besteht. Überdies soll den Prozeßparteien ein diesbezügliches Antragsrecht eingeräumt werden, allerdings nur bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über den Inhalt der Anklage (ebenso § 74a StPO in bezug auf die Ablehnung eines Geschworenen oder Schöffen). Sofern der über einen solchen Antrag oder von Amts wegen gefaßte Beschluß des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung ergeht, soll eine Ausfertigung des Beschlusses aus prozeßökonomischen Gründen unterbleiben und eine allfällige Beschwerde sofort zu erheben sein. Desgleichen wird der dafür zuständige Präsident des Gerichtshofes über solche Beschwerden unverzüglich zu entscheiden haben, weil davon die Fortsetzung der Hauptverhandlung abhängt.

Derart enthobene Geschworene und Schöffen werden aus der Dienstliste zu streichen sein, befreite Geschworene oder Schöffen jedoch nur dann, wenn es sich nicht um einen kurzfristigen, sondern voraussichtlich längere Zeit andauernden Befreiungsgrund handelt.

www.parlament.gv.at

Zu § 16

Die einzige (Ordnungs-)Strafbestimmung des Entwurfes sieht vor, daß unentschuldigt ferngebliebene Geschworene oder Schöffen mit einer Ordnungsstrafe zu belegen sind. Die zusätzliche Auferlegung des Ersatzes der schuldhaft verursachten Verfahrenskosten soll dem Ermessen des Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes anheimgestellt werden. Ein solcher Kostenersatz wird vor allem in außergewöhnlichen Fällen, insbesondere bei schwerem Verschulden der Betroffenen, in Betracht zu ziehen sein. Wie bisher sieht der Entwurf die Möglichkeit eines Einspruches (Antrags auf Erlaß oder Minderung der Strafe oder der Kostenersatzverpflichtung) vor. Rechtspolitische Erwägungen gebieten nicht, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe weiterhin die Möglichkeit ihrer Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 7 Abs. 1 StPO) vorzusehen.

VII. Zu den Sonderbestimmungen für Jugendstrafsachen (§ 18)

Hier sollen im wesentlichen die derzeit geltenden Bestimmungen mit den sich aus der vorgesehenen Listenbildung zwangsläufig ergebenden Änderungen beibehalten werden. Es erscheint allerdings nicht erforderlich, daß der Präsident des Jugendgerichtshofes Wien auch künftig dem Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien die Jahresdienstlisten übersendet (§ 45 Abs. 3), weil es sehr unwahrscheinlich ist, daß eine Person im selben Jahr oder in aufeinanderfolgenden Jahren in die Jahreslisten beider Gerichtshöfe aufgenommen wird. Sollte dies trotzdem der Fall sein, so hätte der Betroffene die Möglichkeit, bei einem Gerichtshof um seine Befreiung (nach § 4 Z 2) einzukommen.

www.parlament.gv.at

VIII. Zur Anwendung der Verfahrensgesetze (§ 19)

Diese Bestimmung sieht eine subsidiäre Anwendung der allgemeinen Verfahrensordnungen für den Verwaltungsbereich (AVG 1950) und für die Gerichte (StPO) vor. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz wird demnach auch von den Präsidenten der Gerichtshöfe als Justizverwaltungsorganen anzuwenden sein.

Die in Art. II Abs. 6 lit. f EGVG 1950 vorgesehene Nichtanwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze "bei der Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten" wird damit gegenstandslos. Diese Bestimmung soll daher bei der nächsten Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze entfallen.

IX. Zu den Schluß- und Übergangsbestimmungen (§§ 20 und 21)

Die im Jahre 1986 erstellten Urlisten bilden die Grundlage für die Jahres- und Dienstlisten des Zeitraumes 1987 bis 1990. Daher sollen nach dem Vorhaben des vorliegenden Entwurfes die Dienstlisten für die Jahre 1991 und 1992 im Laufe des Jahres 1990 nach den hier vorgesehenen Bestimmungen erstellt werden, während der Entwurf im übrigen mit 1.1.1991 Gesetzeskraft erlangen sollte.

www.parlament.gv.at

Gegenüberstellung

Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, über die Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten (Geschwornen- und Schöffenlistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. 1950/240, 1951/196, 1952/62, 1957/31, 1974/422 und 1987/605

Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG)

A. Allgemeine Geschwornen- und Schöffenlisten

I. Berufung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen

§ 1. Das Amt eines Geschwornen oder Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von österreichischen Staatsbürgern versehen werden, die sich vorbehaltlos zur unabhängigen demokratischen Republik Österreich bekennen.

§ 2. (1) Zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen ist unfähig:

1. wer zum Beginn des Jahres, in dem er das Amt versehen soll, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wer der Gerichtssprache nicht so weit mächtig ist, daß er dem Gange einer Verhandlung verläßlich zu folgen vermag;
3. wer infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens die Pflichten dieses Amtes nicht erfüllen kann;
4. wer voll oder beschränkt entmündigt ist;

Persönliche Voraussetzungen der Berufung

§ 1. Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt, zu dem österreichische Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz im Inland zu berufen sind, die zu Beginn des Jahres, in dem sie tätig werden sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Amtes eines Geschworenen oder Schöffen ist allgemeine Bürgerpflicht.

§ 2. Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen,

1. die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können,
2. die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, daß sie dem Gang einer Verhandlung verläßlich zu folgen vermögen,
3. die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, oder
4. gegen die ein Strafverfahren wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

5. jeder, gegen den ein Konkurs- oder ein Ausgleichsverfahren anhängig ist;
6. jeder, dem vom Gericht die väterliche Gewalt über seine Kinder entzogen worden ist, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber bis zum Ablauf von drei Jahren seit der gerichtlichen Verfügung;
7. wer in der Ortsgemeinde, in der er sich aufhält, nicht wenigstens seit einem Jahre seinen Wohnsitz hat;
8. wer wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder wegen einer strafbaren Handlung, die nach österreichischem Recht den Tatbestand einer der im folgenden angeführten strafbaren Handlungen begründet, rechtskräftig verurteilt worden ist, es wäre denn die Verurteilung schon getilgt oder ihre Aufnahme in Ausfertigungen der Strafkarte durch eine gesetzliche Vorschrift untersagt.

Diese strafbaren Handlungen sind:

a) die in den §§ 108, 127 bis 134, 146 bis 148, 153, 162, 164, 198, 214, 216, 218, 219, 223 bis 225, 229, 230, 233, 236, 238, 288, 289, 292, 299, 300 und 315 des Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen;

b) die im § 166 des Strafgesetzbuches bezeichnete strafbare Handlung mit Beziehung auf einen Diebstahl, eine Entzie-

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
hung von Energie, eine Veruntreuung, eine Unterschlagung, einen Betrug, eine Untreue oder eine Hehlerei.	
9. Jeder, gegen den wegen Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, oder einer der unter Z. 8 lit. a und b bezeichneten strafbaren Handlungen ein Strafverfahren anhängig ist.	
10. bis 12.	
(2) gegenstandslos (BGBl. 1957/82)	
§ 3. Zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen sind nicht zu berufen:	§ 3. Als Geschworene oder Schöffen sind nicht zu berufen:
1. Der Bundespräsident;	1. der Bundespräsident,
2. die Mitglieder der Bundesregierung, die Mitglieder einer Landesregierung (des Stadtsenates der Stadt Wien), die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder (der Stadt Wien).	2. die Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder,
3. Bundes- und Landesbedienstete, wenn sie sich nicht im Ruhe- oder Versorgungsstand befinden;	3. Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Ordenspersonen,
4. Personen, die das Lehramt an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen Schule oder Lehranstalt ausüben;	4. Richter, Notare, Rechtsanwälte und andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen sowie Bewährungshelfer,
5. Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Ordenspersonen;	5. Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Dienststellen.
6. Rechtsanwälte, Notare und sonstige in die Verteidigerliste eingetragene Personen;	

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

7. Personen, die im Betriebe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn-, Schiffahrts-, Kraftfahrlinienunternehmung oder einer öffentlichen Telegrafen- oder Telefonanstalt beschäftigt sind.

§ 4. Vom Amt eines Geschwornen oder Schöffen sind auf Ansuchen zu befreien:

1. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, für immer;

2. Frauen für jeweils 4 Jahre;

3. Gemeindebedienstete, deren Berufung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen nicht ohnedies nach § 3 ausgeschlossen ist, Ärzte, Apotheker und Dentisten, wenn ihre Unentbehrlichkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien und in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat bestätigt wird, für das folgende Jahr.

4. Personen, die ihrer Pflicht als Geschworne oder als Schöffen an fünf Verhandlungstagen entsprochen haben, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

Vorgeschlagene Fassung:

Befreiungsgründe

§ 4. Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahreslisten nach § 12 Abs. 2) zu befreien:

1. Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihrer Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind;

2. Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte oder mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

II. Bildung der Urliste

a) Bestimmungen für alle Gemeinden mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern

§ 5. (1) Jedes vierte Jahr ist in den ersten drei Monaten des zweiten Halbjahres für jede Ortsgemeinde mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern ein Verzeichnis aller Personen anzulegen, die nach den §§ 1 bis 3 zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen berufen werden können und nicht schon nach § 4 ihre Befreiung erwirkt haben.

(2) Die Anlegung des Verzeichnisses obliegt der Gemeindekommission, die aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens vier Vertrauenspersonen besteht.

(3) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Vertrauenspersonen werden von der Gemeindevertretung (dem Gemeinderate) nach dem Verhältniswahlrecht aus den nicht im Bundes- oder Landesdienste stehenden Personen gewählt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz und die Eignung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) haben. Sie brauchen der Gemeindevertretung nicht anzugehören. Auf jede im Gemeinderate vertretene Partei hat mindestens ein Kommissionsmitglied zu entfallen. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

Vorgeschlagene Fassung:

Verfahren der Gemeinden

§ 5. (1) Der Bürgermeister oder sein Vertreter hat jedes zweite Jahr in öffentlicher, zuvor in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, kundzumachender Sitzung aus der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601) die Namen von fünf (in Wien zehn) von tausend der darin enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Diese Auslosung kann durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere, willkürliche Beeinflussung ausschließende Weise erfolgen. Personen, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, sind sogleich auszuscheiden.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(5) Wenn Vertrauenspersonen ausfallen oder sich ihren Obliegenheiten entziehen, treten ihre nicht gewählten Nachmänner in der Liste (dem Wahlvorschlage) derselben Wählergruppe der Reihe nach an ihre Stelle.	
§ 6. (1) Das Verzeichnis hat Zu- und Vornamen, Beruf, Tag, Monat und Jahr der Geburt sowie die Wohnung der eingetragenen Personen zu enthalten. Diese sind nach dem Alphabet oder in größeren Gemeinden nach Gemeindebezirken (Ortschaften) und innerhalb dieser nach Straßenzügen, Haus- und Wohnungsnummern zu reihen und für die ganze Gemeinde mit fortlaufenden Nummern zu versehen. In größeren Gemeinden kann das Verzeichnis auch in Karteiform mit fortlaufend numerierten Karteiblättern angelegt werden.	
(2) Im Verzeichnis, wenn es in Karteiform angelegt ist, auf einem besonderen Blatt, müssen die Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen angeführt sein, die an der Anlegung mitgewirkt haben.	
§ 7. (1) Das Verzeichnis ist vom Bürgermeister in einem allgemein zugänglichen Raume der Gemeinde acht Tage hindurch zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Die Auflegung des Verzeichnisses ist vorher in ortsüblicher Weise kundzutun. Die Kundmachung hat eine Belehrung über das Einspruchsrecht zu enthalten.	(2) Der Bürgermeister hat ein fortlaufend numeriertes Verzeichnis der ausgelosten Personen in einem allgemein zugänglichen Raum der Gemeinde mindestens acht Tage lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es hat Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der eingetragenen Personen zu enthalten. Die Auflegung des Verzeichnisses ist vorher in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, kundzutun. Die Kundmachung hat eine Belehrung über das Einspruchsrecht und die Geltendmachung von Befreiungsgründen zu enthalten.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(2) Jeder eigenberechtigte Staatsbürger kann in der Auflegungsfrist wegen Übergehung von Personen, die zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen berufen werden können (§§ 1 bis 3), oder wegen Eintragung von Personen, die nach diesem Bundesgesetze zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen unfähig sind (§ 2) oder nicht berufen werden dürfen (§ 3), schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erheben. In gleicher Weise können Befreiungsgründe geltend gemacht werden.	(3) Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise Befreiungsgründe (§ 4) geltend machen.
	(4) Der Bürgermeister soll nach der öffentlichen Auflegung des Verzeichnisses bei ausgelosten Personen, bei denen das Vorliegen einer persönlichen Voraussetzung der Berufung zweifelhaft erscheint, nach allenfalls durchgeführten Erhebungen entsprechende Bemerkungen anbringen.
§ 8. Personen, wegen deren Übergehung Einspruch erhoben worden ist, sind in einem Anhange zum Verzeichnisse unter fortlaufenden, mit "1" beginnenden Nummern einzutragen.	(5) Einsprüche, Befreiungsanträge und Bemerkungen sind in einem Protokoll fortlaufend zu numerieren und im Verzeichnis ersichtlich zu machen.
§ 9. (1) Die Gemeindekommission (§ 5) entscheidet über die erhobenen Einsprüche und die Richtigkeit der geltendgemachten Befreiungsgründe, allenfalls nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen.	§ 9. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde erkennt mit Bescheid über Einsprüche und Befreiungsanträge sowie über den Ausschluß von Personen nach § 2 Z 3. Hat der Bürgermeister bei einer ausgelosten Person Bemerkungen angebracht (§ 5 Abs. 4), so kann die Bezirksverwaltungsbehörde, allenfalls nach von ihr selbst durchgeführten oder der Gemeinde aufgetragenen Erhebungen, mit Bescheid feststellen, daß eine persönliche Voraussetzung der Berufung fehlt.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(2) Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb dreier Tage nach ihrer amtlichen Mitteilung die Beschwerde beim Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll eingebracht werden.	(2) Gegen einen Bescheid nach Abs. 1 steht dem Betroffenen und dem Einspruchswerber das Rechtsmittel der Beschwerde an den Präsidenten des örtlich zuständigen, in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.
(3) Die Entscheidungen und die dagegen eingebrachten Beschwerden sind im Verzeichnisse anzumerken.	(3) Die auf Grund rechtskräftiger Bescheide ausgeschlossenen oder befreiten Personen sind im Verzeichnis zu streichen.
(4) Hatten die Entscheidungen Änderungen des veröffentlichten Verzeichnisses zur Folge, so sind die Änderungen durch Anschlag am Amtssitze kundzumachen und die Beteiligten zu verständigen. Einspruchswerber und Personen, die Befreiungsgründe geltendgemacht haben, sind in jedem Falle von der getroffenen Entscheidung zu benachrichtigen.	
§ 9 a. (1) Spätestens in der ersten Hälfte des Monates Oktober jedes Jahres stellt die Gemeindekommission (§ 5) auf Grund des richtiggestellten Verzeichnisses die Gemeindeliste in der Weise zusammen, daß sie im ersten Jahr jede vierte, im zweiten jede dritte, im dritten jede zweite der im Verzeichnis eingetragenen Personen in die Gemeindeliste aufnimmt; die fortlaufende Nummer, unter der die aufgenommene Person im Verzeichnis eingetragen ist, wird gleichzeitig im Verzeichnis durchgestrichen. Im vierten Jahr sind alle übrigen im Verzeichnis eingetragenen Personen in die Gemeindeliste aufzunehmen.	

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

(2) Bei der Anlegung der Gemeindelisten sind Personen, die die Voraussetzungen zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht mehr erfüllen, zu übergehen und im Verzeichnis unter Angabe des Grundes zu streichen.

(3) Die Gemeindeliste muß den Anforderungen des § 6 entsprechen.

§ 10. In Gemeinden, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, hat der Bürgermeister das richtiggestellte Verzeichnis (§§ 5, 7, 9) und die Gemeindeliste (§ 9a) unter Anschluß des Protokolles über die Wahl der Vertrauenspersonen und aller Schriftstücke, die sich auf die Einsprüche und die Geltendmachung von Befreiungsgründen beziehen, ohne Verzug an die Bezirksverwaltungsbehörde einzusenden.

§ 11. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft die von den Gemeinden ihres Amtsbezirkes einlangenden Verzeichnisse und Gemeindelisten und stellt sie, wenn sie bei ihrer Anlegung gegen die gesetzlichen Vorschriften unterlaufene Verstöße oder sonstige Mängel wahrnimmt, dem Bürgermeister zur Berichtigung und Wiedervorlage binnen zwei Wochen zurück.

(2) Wenn die Berichtigung die Streichung oder die Neueintragung von Personen im Verzeichnis (§§ 5, 7, 9) zur Folge hat, haben der Bürgermeister und die Gemeindekommission gemäß §§ 7 bis 9 vorzugehen und die Gemeindeliste entsprechend zu berichtigen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 6. In Gemeinden, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, hat der Bürgermeister das Verzeichnis unter Anschluß aller Schriftstücke, die sich auf Einsprüche, Befreiungsanträge und Bemerkungen beziehen, spätestens im September des Jahres der Auslosung der Bezirksverwaltungsbehörde einzusenden.

Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörden

§ 7. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft die von den Gemeinden einlangenden Verzeichnisse und stellt diese dem Bürgermeister zur Berichtigung und Wiedervorlage binnen angemessener Frist zurück, wenn sie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung oder sonstige Mängel wahrnimmt.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(3) Das Verzeichnis und die Gemeindeliste sind nach Richtigstellung ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde wieder einzusenden.	
§ 12. Kommt ein Bürgermeister den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die rückständige Amtshandlung durch ihre eigenen Organe auf Kosten der säumigen Gemeinde, im Falle eines offenkundigen Verschuldens des Bürgermeisters auf dessen Kosten vornehmen zu lassen.	(2) Kommt ein Bürgermeister den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde die rückständige Amtshandlung durch ihre Organe auf Kosten der säumigen Gemeinde vornehmen.
	§ 8. Die Bezirksverwaltungsbehörde holt Strafregisterauskünfte über die ausgelosten Personen ein und unterrichtet diese allgemein über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten sowie über die Vorschriften der §§ 1 bis 4.
§ 13. (1) Bei der Bezirksverwaltungsbehörde tritt die Bezirkskommission zusammen. Sie besteht aus dem Bezirkshauptmannn oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens sechs Vertrauenspersonen. Diese wählt die Landesregierung aus den Gemeindekommissionen so aus, daß die Wählergruppen, die für die Wahlen in die Gemeindekommissionen Bewerber aufgestellt haben, in der Bezirkskommission ihrem Kräfteverhältnis im Landtage entsprechend vertreten sind, und diese Kommission über die nötigen Personalkenntnisse verfügt. Auf jede im Nationalrat oder im zuständigen Landtag vertretene Partei hat mindestens eine Vertrauensperson zu entfallen, wenn sie in einer Gemeindekommission des Bezirkes vertreten ist. Für jede Vertrauensperson ist ein Stellvertreter zu bestimmen.	

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(2) Die Bezirkskommission bezeichnet in den Gemeindelisten die Personen, die wegen ihres vorbehaltlosen Eintretens für die unabhängige demokratische Republik Österreich, ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen oder Schöffen besonders geeignet erscheinen.	
(3) Die Bezirkskommission ist nicht gehalten, die Auswahl der zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen besonders geeigneten Personen aus einer Gemeindeliste fortzusetzen, wenn die Zahl der ausgewählten Personen vier vom Hundert der in dieser Gemeindeliste eingetragenen Personen erreicht hat.	
(4) Fallen eine Vertrauensperson und ihr Stellvertreter aus, so ist dies der Landesregierung ohne Verzug zu berichten. Diese ersetzt die fehlenden Vertrauenspersonen durch andere aus derselben Wählergruppe.	
(5) Die Bezirkskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	
§ 14. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde übersendet die allenfalls berichtigten Gemeindelisten der Gemeinden ihres Amtsbezirkes, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, samt allen dazugehörigen Urkunden, außerdem auch das Verzeichnis (§§ 5, 7, 9), sofern über darin vorgemerkte Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindekommission zu entscheiden ist (§ 9 Abs. 2, § 27), ferner die Äußerungen der Bezirkskommission (§ 13) unter namentlicher Anführung der Mitglieder dieser Kommission, die an der	§ 10. Die Bezirksverwaltungsbehörde übersendet die Verzeichnisse samt erhobenen Beschwerden und noch zu beurteilenden Bemerkungen der Bürgermeister dem Präsidenten des örtlich zuständigen, in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
Auswahl der besonders geeigneten Personen beteiligt waren, dem Präsidenten des die allgemeine Strafgerichtsbarkeit ausübenden Gerichtshofes erster Instanz.	
(2) Sind in dem Verzeichnis (§§ 5, 7, 9) einer Gemeinde keine Beschwerden gegen die Entscheidungen der Gemeindekommission vorgemerkt oder ist über solche Beschwerden bereits entschieden (§ 27), so stellt die Bezirksverwaltungsbehörde das Verzeichnis dem Bürgermeister zurück.	
	Verfahren in Städten mit eigenem Statut
§ 15. (1) In Städten mit eigenem Statut läßt der Bürgermeister das Verzeichnis (§§ 5, 7, 9) und die Gemeindeliste (§ 9a) durch den Magistrat überprüfen.	§ 11. (1) In Wien sind die ausgelosten Personen nach ihrer Wohnanschrift in Bezirksverzeichnisse aufzunehmen, die im jeweiligen Gemeindebezirk zur Einsicht aufzulegen sind (§ 5 Abs. 2). In den Städten mit eigenem Statut, deren Stadtgebiet in Bezirke unterteilt ist, kann der Bürgermeister einen solchen Vorgang anordnen.
(2) Stellt der Magistrat gegen die gesetzlichen Vorschriften unterlaufene Verstöße oder andere Mängel fest, so veranlaßt der Bürgermeister die Berichtigung des Verzeichnisses und der Gemeindeliste durch die Gemeindekommission. Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 gilt auch für die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut.	(2) Die Prüfung des Verzeichnisses (der Bezirksverzeichnisse) obliegt dem Magistrat. Stellt der Magistrat Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder andere Mängel fest, so veranlaßt der Bürgermeister die Berichtigung des Verzeichnisses.
(3) Die Bezeichnung der zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen besonders geeigneten Personen (§ 13 Abs. 2 und 3) liegt der Gemeindekommission ob.	(3) Der Bürgermeister kann im Fall des § 5 Abs. 4 eine ausgeloste Person mit Bescheid ausschließen (§ 9) oder bloß Bemerkungen anbringen.
(4) Der Bürgermeister übersendet die allenfalls berichtigte Gemeindeliste samt allem Zubehör nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 14 unmittelbar dem Präsidenten des die allgemeine Strafge-	(4) Die weiteren Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde (§§ 8 bis 10) obliegen in Städten mit eigenem Statut dem Bürgermeister.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

richtsbarkeit ausübenden Gerichtshofes erster Instanz, zu dessen Sprengel die Stadt gehört.

b) Sonderbestimmungen für Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern

§ 16. (1) Jedes vierte Jahr hat der Magistrat in den ersten drei Monaten des zweiten Halbjahres alle Personen, die zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig sind und berufen werden dürfen (§§ 1 bis 3), zu erfassen.

(2) Die Einwohner der Gemeinde sind verpflichtet, der vom Bürgermeister zu erlassenden Kundmachung gemäß an der Anlegung des Verzeichnisses durch der Wahrheit entsprechende Beantwortung der Fragen in den Formblättern, die ihnen vom Magistrate zuzumitteln sind, mitzuwirken.

(3) Wer den kundgemachten Anordnungen des Bürgermeisters nicht Folge leistet oder wer im Formblatt bewußt wahrheitswidrige Angaben macht, wird vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S belegt, für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(4) Die Formblätter müssen enthalten:

1. eine gemeinverständliche Belehrung;
2. den Vorschriften der §§ 1 bis 2 entsprechende Fragen;
3. die Frage, ob Befreiung vom Amt eines Geschwornen oder Schöffen für immer nach § 4 Z. 1, beziehungsweise für vier Jahre nach Z. 2 begehrt wird, mit dem

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Beisatze, daß ein nachträgliches Begehren dieser Art nicht berücksichtigt wird;

4. den Vordruck der eidesstättigen Versicherung, daß die im Formblatt enthaltenen Fragen der Wahrheit gemäß beantwortet worden sind.

(5) Der Bürgermeister hat in der Kundmachung (§ 16 Abs. 2) auf die streng vertrauliche Behandlung der ausgefüllten Formblätter hinzuweisen und Vorsorge zu treffen, daß jedem Formblatt eine Papierhülle mit dem Aufdrucke "streng vertraulich" beigegeben wird, in der das ausgefüllte Formblatt verschlossen abzugeben ist.

(6) Das ausgefüllte Formblatt und die Papierhülle müssen von der Person, die sie betreffen, mit Vor- und Zunamen und Adresse unterfertigt sein.

(7) In Wien sind die ausgefüllten Formblätter für jeden Gemeindebezirk gesondert zu sammeln; in den anderen Gemeinden, die in Bezirke unterteilt sind, kann der Bürgermeister diesen Vorgang anordnen.

(8) Die ausgefüllten Formblätter sind nach dem Alphabet oder nach Straßenzügen, Haus- und Wohnungsnummern zu ordnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§ 17. (1) Aus den so erfaßten Personen (§ 16 Abs. 8) ist von der Gemeindekommission oder Gemeindebezirkskommission ein Verzeichnis (Gemeindeliste oder Gemeindebezirksliste) anzulegen.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

(2) In Wien ist für jeden Gemeindebezirk eine Kommission (Gemeindebezirkskommission) einzusetzen, die aus dem Bezirksvorsteher oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens sechs Vertrauenspersonen besteht.

(3) In den anderen Gemeinden ist eine Kommission (Gemeindekommission) einzusetzen, die aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens sechs Vertrauenspersonen besteht. Ist jedoch die Gemeinde in Bezirke untergeteilt, so kann der Bürgermeister die Bildung von Gemeindebezirkskommissionen (Abs. 2) verfügen.

(4) Für die Gemeindekommissionen und Gemeindebezirkskommissionen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5.

§ 18. (1) In das alljährlich spätestens im Oktober anzulegende Verzeichnis (§ 17 Abs. 1) ist im ersten Jahre jede vierte, im zweiten jede dritte, im dritten jede zweite der in den geordneten Formblättern (§ 16 Abs. 8) eingetragenen Personen unter gleichzeitiger Entnahme ihrer Formblätter und im vierten Jahre jede der in den verbliebenen Formblättern eingetragenen Personen aufzunehmen. Dabei sind jeweils die Formblätter von Personen, die nach dem Inhalte der Formblätter oder nach den zur Verfügung stehenden Überprüfungsbehelfen die Voraussetzungen zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, zu übergehen und endgültig auszuscheiden.

(2) Der Kommission obliegt auch die nach § 13 Abs. 2 der Bezirkskommission zufallende Aufgabe. Auch sie

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

ist nicht gehalten, die Auswahl der zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen besonders geeigneten Personen fortzusetzen, wenn die Zahl der Ausgewählten vier vom Hundert der in den geordneten Formblättern (§ 16 Abs. 8) im Erfassungsjahr eingetragenen Personen erreicht hat.

(3) Das Verzeichnis kann auch in Karteiform angelegt werden.

(4) Die Reihung der in das Verzeichnis aufzunehmenden Personen kann alphabetisch oder nach Straßenzügen, Haus- und Wohnungsnummern erfolgen.

§ 19. Das Verzeichnis (§ 17 Abs. 1) muß den Anforderungen des § 6 entsprechen.

§ 20. (1) Das Verzeichnis (Gemeindeliste oder Gemeindebezirksliste) ist vom Bürgermeister, wenn es für einen Gemeindebezirk angelegt ist, vom Bezirksvorsteher nach den Weisungen des Bürgermeisters in einem allgemein zugänglichen Raum der Gemeinde acht Tage hindurch zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Die Auflegung des Verzeichnisses ist vorher in ortsüblicher Weise kundzutun. Die Kundmachung hat eine Belehrung über das Einspruchsrecht zu enthalten.

(2) Jeder eigenberechtigte Staatsbürger kann in der Auflegungsfrist wegen Eintragung von Personen, die nach diesem Bundesgesetze zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen unfähig sind (§§ 1 bis 2) oder nicht berufen werden dürfen (§ 3), schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erheben. In gleicher Weise können Befreiungsgründe nach § 4 Z. 3 geltend gemacht werden.

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

(3) Die Vorschriften des § 9 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß sie auch für die Gemeindebezirkskommission gelten und die Beschwerde gegen deren Entscheidungen beim Bezirksvorsteher einzubringen ist.

§ 21. (1) In Wien legen die Bezirkvorsteher die fertiggestellten Gemeindebezirkslisten mit allen Schriftstücken, die sich auf die Einsprüche und die Geltendmachung von Befreiungsgründen beziehen, dem Bürgermeister vor, der sie unter Anschluß des Protokolles über die Wahl der Vertrauenspersonen an den Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien leitet.

(2) Der gleiche Vorgang ist von den Bezirksvorstehern anderer in Bezirke untergeteilten Gemeinden einzuhalten, wenn für jeden Gemeindebezirk ein Verzeichnis (Gemeindebezirksliste) angelegt worden ist. Der Bürgermeister einer solchen Gemeinde übersendet das Verzeichnis samt Zubehör dem Präsidenten des die allgemeine Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausübenden Gerichtshofes erster Instanz, zu dessen Sprengel seine Gemeinde gehört.

(3) In gleicher Weise verfährt der Bürgermeister der Gemeinde, in der ein einheitliches Verzeichnis (Gemeindeliste) angelegt worden ist.

Gemeinsame Bestimmungen zu a und b

§ 22. Die Gerichte haben von Entmündigungsbescheiden, von Beschlüssen auf Entziehung der väterlichen Gewalt und von der Aufhebung dieser Verfügungen, von der Eröffnung und Beendigung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens sowie von in Rechtskraft erwachsenen Strafurtei-

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

len wegen einer im § 2 Abs. 1 Z. 8 bezeichneten strafbaren Handlung, wenn die betroffene Person österreichischer Staatsbürger ist und das 30. Lebensjahr erreicht hat, den Bürgermeister ihres Wohnortes unter Berufung auf diese Gesetzesstelle zu verständigen.

§ 23. Die Gemeindelisten und Gemeindebezirkslisten aller Gemeinden eines die allgemeine Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausübenden Gerichtshofes erster Instanz bilden in ihrer Gesamtheit die Urliste dieses Gerichtshofes.

§ 24. Jede der an der Bildung der Urliste mitwirkenden Kommissionen (Gemeindekommission, Gemeindebezirkskommission, Bezirkskommission) ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vertrauenspersonen oder deren Stellvertreter anwesend sind.

III. Bildung der Jahresliste

§ 25. (1) Der Präsident des Gerichtshofes beruft eine Kommission, die spätestens im November jedes Jahres die Jahresliste für den Gerichtshof zusammenstellt.

(2) Die Kommission besteht außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem aus drei Richtern, die den Räten des Gerichtshofes oder den Vorstehern der Bezirksgerichte entnommen werden, und aus mindestens fünf Vertrauenspersonen.

(3) Die Richter werden vom Präsidenten des Gerichtshofes bestimmt. Die Vertrauenspersonen werden von der Landesregierung des Bundeslandes (Stadtsenat Wien) bestellt, in

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

dem der Gerichtshof seinen Sitz hat. Sie werden in Wien aus den Gemeindebezirkskommissionen, ansonsten aus den Gemeindekommissionen innerhalb des Gerichtshofsprengels so ausgewählt, daß jede Wählergruppe, die für die Wahlen in die Gemeindebezirkskommissionen oder Gemeindekommissionen Bewerber aufgestellt hat, dem Kräfteverhältnis der Wählergruppen im Landtage (Gemeinderate Wien) entsprechend vertreten ist. Auf jede im Nationalrat oder im zuständigen Landtag vertretenen Partei hat mindestens eine Vertrauensperson zu entfallen, wenn sie in einer Bezirkskommission (§ 13) oder einer Gemeindekommission, bzw. Gemeindebezirkskommission (§ 17) vertreten ist.

(4) Für jede Vertrauensperson ist ein derselben Wählergruppe angehöriger Vertreter zu bestimmen, der an ihre Stelle zu treten hat, wenn sie ausfällt oder sich der Erfüllung ihrer Aufgabe entzieht.

(5) Fallen eine Vertrauensperson und ihr Stellvertreter aus, so findet die Vorschrift des § 13 Abs. 4 Anwendung.

(6) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gegen ihre Entscheidungen ist eine Beschwerde nicht zulässig.

(7) Die Namen der Vertrauenspersonen sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen.

§ 26. Der Präsident des Gerichtshofes verständigt von der Sitzung der Kommission rechtzeitig den Landeshauptmann, in Wien den Bürgermei-

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

ster wegen Entsendung eines Abgeordneten. Dieser hat nur beratende Stimme.

§ 27. (1) Die Kommission entscheidet vorerst über die in den Verzeichnissen vorgemerkten Beschwerden (§ 9).

(2) Der Präsident des Gerichtshofes stellt sodann jene Verzeichnisse, die nach § 5 Abs. 1 angelegt wurden, den Bezirksverwaltungsbehörden zurück, die sie wieder den Bürgermeistern übersenden; solche Verzeichnisse der Städte mit eigenem Statut stellt der Präsident den Bürgermeistern zurück.

(3) Sind Personen wider das Gesetz übergangen worden, so veranlaßt sie ihre Eintragung; sind Personen zu Unrecht ins Verzeichnis aufgenommen worden, so verfügt sie ihre Streichung.

(4) Verfügungen nach Abs. 2 sind vom Präsidenten des Gerichtshofes den Beteiligten und dem Bürgermeister der Gemeinde mitzuteilen, der die Beteiligten angehören.

§ 28. Wenn bei Bezirksgerichten des Gerichtshofsprengels regelmäßig Schöffengerichtsverhandlungen abgehalten werden, so sondert der Präsident des Gerichtshofes die Gemeindelisten der zum Sprengel dieser Bezirksgerichte gehörigen Gemeinden ab.

§ 29. (1) Die Kommission stellt aus den - nach allfälliger Absonderung gemäß § 28 verbliebenen - Gemeindelisten und Gemeindebezirkslisten unter Bevorzugung der in ihnen als

Vorgeschlagene Fassung:

Verfahren bei Gericht

§ 12. (1) Der Präsident des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz entscheidet über Beschwerden (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 3) und veranlaßt eine allenfalls erforderliche Berichtigung der Verzeichnisse.

(2) Für eine Geltungsdauer von zwei Jahren bilden die Verzeichnisse der Gemeinden (Gemeindebezirke) der näheren Umgebung des Amtsgebäudes des Gerichtshofes die Jahresergän-

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
besonders geeignet bezeichneten Personen die Jahresliste des Gerichtshofes zusammen.	zungsliste, die übrigen Verzeichnisse die Jahreshauptliste. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.
(2) Die Jahresliste besteht aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste.	
(3) In die Ergänzungliste sind nur Personen aufzunehmen, die am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen.	
(4) In die Hauptliste sollen mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der voraussichtlichen Anzahl von Verhandlungen vor den [Volkgsgerichten] und - abgesehen von Jugendsachen - vor den Geschwornen- und Schöffengerichten erforderlich sind, wenn jeder Geschworne oder Schöffe nur an fünf Verhandlungstagen zum Dienst herangezogen wird.	§ 13. (4) In die Hauptdienstlisten sollen mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden als nach der voraussichtlichen Anzahl der Verhandlungstage erforderlich sind, wenn jeder Geschworene und Schöffe an fünf Verhandlungstagen im Jahr zum Dienst herangezogen wird. Die Zahl der in die Ergänzungsdienstlisten eingetragenen Personen soll annähernd der Hälfte der Zahl der in die Hauptdienstlisten aufgenommenen entsprechen. Jede Person darf nur in eine Dienstliste (Hauptoder Ergänzungsliste) aufgenommen werden.
(5) Die Zahl der in die Ergänzungsliste eingetragenen Personen soll ungefähr der Hälfte der Zahl der in die Hauptliste aufgenommenen entsprechen.	
(6) Nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 stellt die Kommission aus den abgesonderten Gemeindelisten (§ 28) auch die besonderen Jahreslisten für die Bezirksgerichte zusammen, bei denen regelmäßig Schöffengerichtsverhandlungen abgehalten werden.	
(7) Über die Sitzung der Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen.	

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
IV. Bildung der Dienstlisten	
§ 30. (1) Der Präsident des Gerichtshofes bildet durch Auslosen aus der Jahresliste (Haupt- und Ergänzungsliste) in öffentlicher Sitzung womöglich vier Wochen vor Beginn jeder Tagung des Geschwornengerichtes die Dienstliste der Geschwornen für diese Tagung und womöglich in der ersten Woche eines jeden Monates für den folgenden Monat die Dienstliste der Schöffen. Wenn es ihm zweckmäßig scheint, kann er die Dienstliste der Schöffen auch für einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch für drei Monate, anlegen.	(1) Vor Beginn der Geltungsdauer der Jahresliste bildet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz spätestens in der ersten Dezemberwoche in öffentlicher, durch öffentlichen Anschlag kundzumachender Sitzung durch Auslosen aus den Jahreslisten zunächst die Dienstlisten (Haupt- und Ergänzungsliste) der Geschworenen und sodann jene der Schöffen, die jeweils für das erste Jahresviertel der beiden folgenden Jahre gelten. Die Dienstlisten für die weiteren Jahresviertel sind entweder in derselben oder in weiteren Sitzungen, die spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Jahresviertels des ersten Jahres der Geltungsdauer abzuhalten sind, durch Auslosen zu bilden.
(2) Jede der beiden Dienstlisten besteht aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste.	
(3) Die ausgelosten Haupt- und Ergänzungsgeschwornen sowie Haupt- und Ergänzungsschöffen sind in der Reihenfolge der Auslosung in die Haupt- und Ergänzungslisten einzutragen.	
(4) Jeder Geschworne und jeder Schöffe darf nur in eine der beiden Dienstlisten und in dieser nur entweder in die Haupt- oder in die Ergänzungsliste aufgenommen werden.	
(5) Die Vorschriften des § 29 Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß auch für die Dienstlisten.	
(6) In der Sitzung zur Bildung der Dienstliste der Schöffen sind auch die allfälligen besonderen Dienst-	

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
listen der Schöffen für die Bezirksgerichte im Gerichtshofsprengel, bei denen regelmäßig Schöffengerichtsverhandlungen abgehalten werden, aus den für sie besonders zusammengestellten Jahreslisten (§ 29 Abs. 6) zu bilden.	
(7) Über die Vorgänge in die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.	
§ 31. (1) Von der Sitzung zur Bildung der Dienstlisten sind der Staatsanwalt und die Rechtsanwaltskammer rechtzeitig zu benachrichtigen.	(2) Von den Sitzungen zur Bildung der Dienstlisten sind der Landeshauptmann, die Staatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer wegen der Entsendung eines Vertreters zu verständigen. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer können in der Sitzung gegen die Aufnahme von Personen in eine Dienstliste wegen Fehlens einer persönlichen Voraussetzung Einspruch erheben. Über Einsprüche sowie über Befreiungsanträge, die nach Übersendung der Verzeichnisse gestellt werden, entscheidet der Präsident des Gerichtshofes mit Bescheid. Gegen die Abweisung des Antrages steht dem Einspruchswerber die sofort zu erhebende Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz zu.
(2) Der Staatsanwalt und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer können in der Sitzung gegen die Aufnahme einer ausgelosten Person in die Dienstliste Einspruch erheben, weil ein Umstand vorliege, der die ausgeloste Person zur Ausübung des Amtes eines Geschwornen oder Schöffen unfähig oder ihre Berufung zu diesem Amt unzulässig macht (§§ 1 bis 3), oder weil ihr wegen ihres bescholtenen Lebenswandels oder ihres nicht einwandfreien staatsbürgerlichen Verhaltens die Eignung zu diesem Amte fehle. Der Präsident hat nach Durchführung der notwendigen Erhebungen mit möglichster Beschleunigung die Entscheidung der Ratskammer über den Einspruch einzuholen.	
(3) Erkennt die Ratskammer, daß eine ausgeloste Person aus der Dienstliste zu streichen ist, so ist diese Person auch aus der Jahresliste zu streichen.	

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(4) Von den Entscheidungen der Ratskammer ist in jedem Falle der Staatsanwalt, wenn aber der Einspruch von dem Vertreter der Rechtsanwaltskammer erhoben worden ist, auch diese Stelle zu benachrichtigen; von der Streichung aus der Dienst- und Jahresliste ist auch der Bürgermeister der Gemeinde zu verständigen, in der die ausgeschiedene Person wohnhaft ist.	
(5) Gegen die Entscheidungen der Ratskammer auf Grund der Abs. 2 und 3 ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; sie sind in der Dienstliste und in der Jahresliste anzumerken.	
§ 31 a. (1) Nach Bildung der Dienstlisten kann der Präsident des Gerichtshofes, wenn er es aus besonderen Gründen für geboten hält, von Amts wegen erheben, ob nicht bei einem der in die Dienstlisten Aufgenommenen Umstände vorliegen, die einen Einspruch gegen seine Aufnahme in die Dienstliste rechtfertigen würden; er hat stets so vorzugehen, wenn ihm solche Umstände auf andere Weise als durch einen Einspruch (§ 31 Abs. 2) zur Kenntnis kommen. Erforderlichenfalls hat er die Entscheidung der Ratskammer darüber einzuholen, ob der Ausgeloste aus der Dienstliste zu streichen ist. Erkennt die Ratskammer auf Streichung aus der Dienstliste, so ist der Ausgeschiedene auch aus der Jahresliste zu streichen.	
(2) Von der Streichung aus der Dienst- und Jahresliste sind der Staatsanwalt sowie der Bürgermei-	(3) Der Präsident des Gerichtshofes kann auch von Amts wegen erheben, ob bei einer der für die Jahres- oder Dienstlisten ausgelosten Personen die persönlichen Voraussetzungen der Berufung vorliegen; er hat so vorzugehen, wenn ihm Umstände, die daran zweifeln lassen, auf andere Weise als durch einen Einspruch zur Kenntnis gelangen. Erforderlichenfalls hat er die betroffene Person mit Bescheid aus der Dienstliste zu streichen.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
ster der Gemeinde zu benachrichtigen, in der der Ausgeschiedene wohnhaft ist.	
(3) Gegen die Entscheidung der Ratskammer ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie ist in der Dienstliste und in der Jahresliste anzumerken.	
§ 32. Enthält eine Dienstliste (Haupt- oder Ergänzungsliste) infolge nachträglicher Streichungen (§ 31 Abs. 3, § 31 a) nicht mehr die erforderliche Anzahl von Geschwornen oder Schöffen (§ 29 Abs. 4 und 5) oder wird sie sonst vorzeitig erschöpft, so ist sie nach den für ihre Anlegung geltenden Bestimmungen rechtzeitig zu ergänzen.	(5) Enthält eine Dienstliste infolge nachträglicher Streichungen nicht mehr die erforderliche Anzahl an Personen oder ist sie sonst vorzeitig erschöpft, so ist sie vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz durch neuerliches Auslosen aus der entsprechenden Jahresliste zu ergänzen. Ist auch diese erschöpft, so sind die Geschworenen oder Schöffen nach der ursprünglichen Reihenfolge der Dienstliste neuerlich zum Dienst heranzuziehen.
V. Benachrichtigung von der Auslosung und Einberufung der Geschwornen und der Schöffen	
§ 33. (1) Die Hauptgeschwornen und die Hauptschöffen sind in der Reihenfolge der endgültigen Liste zum Dienst an höchstens fünf Verhandlungstagen heranzuziehen. Es ist jedoch jeder Geschworne und jeder Schöffe verpflichtet, seine Tätigkeit bis zum Schluß einer Verhandlung fortzusetzen, wenngleich sich ihre Dauer über fünf Tage oder über den Zeitraum hinaus erstreckt, für den die Dienstliste angelegt ist und in dem die Verhandlung begonnen hat, soferne diese sonst bloß wegen der Änderung der Zusammensetzung des Gerichtes wiederholt werden müßte.	§ 14. (3) Die Geschworenen und Schöffen sind in jedem der beiden Jahre zum Dienst an höchstens fünf Verhandlungstagen heranzuziehen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Tätigkeit jedenfalls bis zum Schluß einer begonnenen Verhandlung fortzusetzen. § 13 Abs. 5 letzter Satz bleibt unberührt.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(2) Ist ein Geschworner oder ein Schöffe verhindert, der Ladung Folge zu leisten, so hat er seiner Pflicht zu genügen, sobald das Hindernis behoben ist.	
§ 34. (1) Die Hauptgeschwornen und die Hauptschöffen sind in der Ladung zur ersten Hauptverhandlung von ihrer Auslosung in Kenntnis zu setzen. In dieser Ladung sind ihnen womöglich auch schon die anderen Verhandlungstage bekanntzugeben, an denen sie zum Dienst herangezogen werden sollen. Die Ladung ist ihnen zu eigenen Handen und tunlichst 14 Tage vor der ersten Verhandlung zuzustellen.	(1) Die Geschworenen und Schöffen sind in der Reihenfolge der Dienstlisten mit der Ladung zur ersten Hauptverhandlung zu ihrem Amt zu berufen. Hiebei sind ihnen womöglich auch schon die weiteren Verhandlungstage bekanntzugeben, an denen sie im ersten Jahr zum Dienst herangezogen werden sollen, und eine eingehende Belehrung über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten zu erteilen.
(2) In der Ladung sind die Geschwornen und die Schöffen über die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 70 erster Satz, 71 erster Satz und 72 Abs. 2 StPO) zu belehren. Sie sind aufzufordern, falls solche Gründe bei ihnen vorliegen oder eintreten sollten, dies sofort dem Gerichte anzuzeigen. Ferner sind sie zum pünktlichen Erscheinen aufzufordern und auf die Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen.	(2) Ladungen sind den Geschworenen und Schöffen zu eigenen Handen und tunlichst nicht später als vierzehn Tage vor der ersten Verhandlung zuzustellen. In der Ladung sind sie über die persönlichen Voraussetzungen der Berufung (§§ 1 bis 3), die Befreiungsgründe (§ 4) und die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 71 erster Satz und 72 StPO) zu belehren. Sie sind aufzufordern, solche Umstände gegebenenfalls sofort dem Gericht schriftlich anzuzeigen. Ferner sind sie auf die Folgen eines Ausbleibens aufmerksam zu machen.
(3) Zu den Verhandlungen sind so viele Hauptgeschworne oder Hauptschöffen zu laden, als zur gehörigen Besetzung des Gerichtes und allenfalls als Ersatzgeschworne oder Ersatzschöffen (§ 300 Abs. 3, § 221 Abs. 3 StPO) erforderlich sind.	

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
§ 35. (1) Die Ergänzungsgeschwornen oder Ergänzungsschöffen sind mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Zeitraumes, für den sie ausgelost sind, von ihrer Auslosung in Kenntnis zu setzen. Zugleich sind sie im Sinne des § 34 Abs. 2 zu belehren. Die Nachricht ist ihnen zu eigenen Handen zuzustellen.	
(2) Zu den Verhandlungen sind außer der erforderlichen Zahl von Hauptgeschwornen oder Hauptschöffen (§ 34 Abs. 3) mindestens zwei Ergänzungsgeschworne oder ein Ergänzungsschöffe zu laden; der Ergänzungsgeschworne oder Ergänzungsschöffe tritt, wenn ein Hauptgeschworner oder Hauptschöffe der Ladung keine Folge geleistet hat oder aus einem anderen Grund an der Verhandlung nicht teilnehmen kann, an dessen Stelle. Können zu einer Verhandlung (Sitzung) aus besonderen Gründen Hauptgeschworne oder Hauptschöffen nicht rechtzeitig zum Dienst herangezogen werden, so ist an ihrer Stelle eine entsprechende Zahl von Ergänzungsgeschwornen oder Ergänzungsschöffen zu laden.	(4) Ein Ergänzungsgeschworener oder Ergänzungsschöffe tritt an die Stelle eines Hauptgeschworenen oder Hauptschöffen, wenn dieser der Ladung keine Folge leistet oder sonst an der Verhandlung nicht teilnehmen kann, ohne daß ein anderer Hauptgeschworener oder Hauptschöffe rechtzeitig (Abs. 1) verständigt werden könnte.
(3) Bei Berufung der Ergänzungsgeschwornen oder Ergänzungsschöffen ist die Reihenfolge der Ergänzungslisten einzuhalten; es können jedoch die nicht in der unmittelbaren Nähe des Gerichtes wohnenden Ergänzungsgeschwornen oder Ergänzungsschöffen übergangen werden, wenn durch ihre Berufung die Verhandlung verzögert würde.	
VI. Nachträgliche Berücksichtigung von Befreiungsgründen	
§ 36. (1) Über Befreiungsgesuche, die erst nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 2 und § 20	§ 15. (1) Wird das Fehlen einer persönlichen Voraussetzung der Berufung erst nach Bildung der

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

Abs. 2) oder nach Ablieferung des ausgefüllten Formblattes eingebracht werden (§ 16 Abs. 4 Z 3), entscheidet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz. Solche Gesuche dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die Tatsachen, die die Befreiung rechtfertigen, erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eingetreten oder dem Geschwornen oder Schöffen bekanntgeworden sind. Sie sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie später als drei Tage nach der Benachrichtigung des Geschwornen oder Schöffen von seiner Aufnahme in die Dienstliste eingebracht werden. Ist ein Befreiungsgrund erst später entstanden oder dem Geschwornen oder Schöffen bekannt geworden, so ist die dreitätige Frist von diesem Zeitpunkt an zu rechnen.

(2) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz hat von seiner Entscheidung den Gesuchsteller in Kenntnis zu setzen. Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Vorgeschlagene Fassung:

Dienstlisten bekannt oder ein Befreiungsgrund erst nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht, so entscheidet darüber der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes oder Schöffengerichtes mit Beschluß. Wird ein solcher Beschluß außerhalb der Hauptverhandlung gefaßt, so steht dem Betroffenen die binnen 14 Tagen beim Vorsitzenden einzubringende Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes zu.

(2) In der Hauptverhandlung können der Angeklagte und der Staatsanwalt bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über den Inhalt der Anklage die Amtsenthebung eines Geschworenen oder Schöffen beantragen, wenn sie Umstände darlegen, die geeignet sind, eine persönliche Voraussetzung der Berufung des Geschworenen oder Schöffen in Zweifel zu ziehen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende mit Beschluß, allenfalls nach Unterbrechung der Hauptverhandlung und sofortiger Durchführung einfacher Erhebungen.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
	(3) Ein nach Abs. 1 oder 2 in der Hauptverhandlung gefaßter Beschluß ist zu verkünden. Gegen ihn stehen dem Geschworenen oder Schöffen sowie dem Angeklagten und dem Staatsanwalt die sofort zu erhebende Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes zu, der unverzüglich zu entscheiden hat.
(3) Gibt der Präsident einem Befreiungsgesuch statt, so ist die befreite Person aus der Jahresliste und, wenn sie bereits in einer Dienstliste eingetragen ist, auch aus dieser Liste zu streichen. Von dieser Entscheidung ist der Bürgermeister der Gemeinde in Kenntnis zu setzen, in der die befreite Person wohnhaft ist.	(4) Ein des Amtes enthobener Geschworener oder Schöffe ist aus der Dienstliste zu streichen, ein befreiter nur dann, wenn sich der Befreiungsgrund auf die gesamte verbleibende Geltungsdauer der Dienstliste erstreckt.
VII. Maßnahmen gegen Pflichtverletzungen der Geschwornen oder Schöffen	
§ 37. (1) Geschworne oder Schöffen, die ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, von einer Verhandlung oder Sitzung ausbleiben oder sich in anderer Weise ihren Obliegenheiten entziehen, werden vom Gerichtshof erster Instanz zum Ersatz der Kosten der vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung (Sitzung) und zu einer Ordnungsstrafe bis zu 10.000 S verurteilt.	§ 16. (1) Über einen Geschworenen oder Schöffen, der einer Verhandlung fernbleibt oder sich in anderer Weise seinen Obliegenheiten entzieht, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, verhängt der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 S, enthebt ihn seines Amtes und streicht ihn aus der Dienstliste. Überdies kann einem solchen Geschworenen oder Schöffen der Ersatz der Kosten einer durch sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung auferlegt werden. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit findet nicht statt.
(2) Gegen ein solches Erkenntnis kann der Verurteilte binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung beim Gerichtshofe Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß	(2) Gegen einen Beschluß nach Abs. 1 kann der Geschworene oder Schöffe binnen vierzehn Tagen beim Vorsitzenden Einspruch erheben und unter Bescheinigung, daß ihn ein

Bisherige Fassung:

ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden sei oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß der ihm auferlegte Kostenbetrag oder die ausgesprochene Strafe nicht im richtigen Verhältnis zu seiner Versäumnis stehe, um die Aufhebung des Erkenntnisses oder Minderung des Kostenbetrages oder der Strafe ansuchen.

(3) Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Hat sich ein Geschworner oder Schöffe in anderer Weise als durch ungerechtfertigtes Ausbleiben seinen Obliegenheiten entzogen, so kann der Gerichtshof neben der Ordnungsstrafe auf seine Ausschließung von der weiteren Dienstleistung und auf seine Streichung aus der Jahresliste erkennen. Gegen diesen Ausspruch ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

VIII. Geltendmachung des Befreiungsgrundes nach § 4 Z. 4

§ 38. Hat ein Geschworner oder Schöffe seiner Dienstpflicht Genüge geleistet, so ist dies in der Jahresliste anzumerken. Die Geschwornen oder Schöffen sind nach Beendigung ihrer Dienstleistung vom Vorsitzenden zu befragen, ob sie ihre Befreiung vom Amt eines Geschwornen oder Schöffen bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres (§ 4 Z. 4) verlangen. Die Namen der Geschwornen oder Schöffen, die diesen Befreiungsgrund geltend machen, sind in der Jahresliste durchzustreichen und dem Bürgermeister der Gemeinde mitzuteilen, in deren Verzeichnis sie aufgenommen waren.

Vorgeschlagene Fassung:

unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß die ausgesprochene Strafe oder der ihm auferlegte Kostenbetrag unrichtig bemessen sei oder nicht im richtigen Verhältnis zu seinem Versäumnis stehe, die Aufhebung des Beschlusses oder eine Minderung der Strafe oder des Kostenbetrages beantragen.

(3) Gegen die Entscheidung über einen Einspruch nach Abs. 2 ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

IX. Streichung eines Geschwornen oder Schöffen aus der Dienstliste nach seiner Benachrichtigung von der Auslosung

§ 39. (1) Wird ein Hauptgeschworner oder Hauptschöffe, der von seiner Auslosung schon in Kenntnis gesetzt worden ist, nachträglich aus der Dienstliste gestrichen (§ 31 Abs. 3, § 31 a, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 4), so ist er davon mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Ladung widerrufen wird. Diese Nachricht ist ihm zu eigenen Handen zuzustellen. Gleichzeitig ist an seiner Stelle der in der Reihenfolge der Dienstliste nachfolgende, noch nicht geladene Hauptgeschworne oder Hauptschöffe oder, wenn ein solcher nicht rechtzeitig geladen werden kann, ein Ergänzungsgeschworner oder Ergänzungsschöffe zur Dienstleistung heranzuziehen (§ 35 Abs. 2 und 3).

(2) Wird ein Ergänzungsgeschworner oder Ergänzungsschöffe, der von seiner Auslosung bereits in Kenntnis gesetzt worden ist, nachträglich aus der Ergänzungsliste gestrichen, so ist er hievon zu eigenen Handen zu benachrichtigen und zur Dienstleistung der nächste Ergänzungsgeschworne oder Ergänzungsschöffe (§ 35 Abs. 3) heranzuziehen.

X. Enthebung eines Geschwornen oder Schöffen von der Dienstleistung an bestimmten Verhandlungstagen

§ 40. (1) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann einen in die Dienstliste aufgenommenen Geschwornen oder Schöffen auf sein Ansuchen aus erheblichen Gründen von der Dienstleistung zu be-

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
stimmten Verhandlungstagen entheben. Gegen die Entscheidung des Präsidenten über ein Enthebungsgesuch ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.	
(2) Für die Heranziehung eines Geschwornen oder Schöffen an Stelle des Enthobenen gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des § 39.	
XI. Gebühren der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen	
§ 41. Inwieferne Geschworne, Schöffen und Vertrauenspersonen der in diesem Gesetze vorgesehenen Kommissionen Anspruch auf Gebühren haben, wird durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt.	§ 17. Die Ansprüche der Geschworenen und Schöffen auf Gebühren sind im Gebührenanspruchsgesetz 1975 geregelt.
B. Geschwornen- und Schöffenlisten für Jugendsachen	
I. Berufung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen in Jugendsachen	**<u>Sonderbestimmungen für Jugendstrafsachen</u>**
§ 42. (1) Für die Berufung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen in Jugendsachen gelten die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, Z. 1 bis 3 und Z. 5 bis 7, sowie des § 4.	§ 18. (1) Geschworene und Schöffen in Jugendstrafsachen müssen die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 erfüllen und sollen im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätig sein oder tätig gewesen sein (§ 28 JGG).
(2) Die Geschwornen und Schöffen für Jugendsachen sollen insbesondere den Kreisen der Personen entnommen werden, die im Lehrberufe, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätig sind oder tätig gewesen sind (§ 28 JGG 1988).	
II. Bildung der Jahresliste	
§ 43. (1) Spätestens im September jedes Jahres holt der Präsident des Jugendgerichtshofes in Wien zur	(2) Spätestens im September eines jeden zweiten Jahres holt der Präsident des Jugendgerichtshofes Wien

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
Bildung der Jahresliste für Jugendsachen Vorschläge vom Stadtschulrat in Wien als Landesschulbehörde, vom Wiener städtischen Jugendamt, vom Landesschulrat für Niederösterreich, vom niederösterreichischen Landesjugendamt, [von den Abteilungen für Schulangelegenheiten und soziale Verwaltung der burgenländischen Landesregierung], von den mit Jugendsachen befaßten Bezirksgerichten, von der Geschäftsstelle der Wiener Jugendgerichtshilfe und vom Fürsorgeamt der Polizeidirektion Wien ein.	zur Bildung der Jahreslisten für Jugendstrafsachen Vorschläge des Stadtschulrates für Wien, des Wiener Jugendamtes und der Wiener Jugendgerichtshilfe ein. Die Präsidenten der übrigen mit Jugendstrafsachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz holen Vorschläge der Landesschulbehörde (des Landesschulrates), des Landesjugendamtes, wenn sich am Sitz des Gerichtshofes ein städtisches Jugendamt befindet, auch von diesem, und allenfalls von weiteren, durch Verordnung zu bezeichnenden Stellen ein.
(2) Spätestens im September jedes Jahres holen ebenso die Präsidenten der mit Jugendsachen befaßten übrigen Gerichtshöfe erster Instanz zur Bildung der Jahresliste für Jugendsachen Vorschläge von der Landesschulbehörde (dem Landesschulrat), dem Landesjugendamte, den mit Jugendsachen befaßten Bezirksgerichten, wenn sich am Sitze des Gerichtshofes ein städtisches Jugendamt befindet, auch von diesem und allenfalls noch von anderen durch Verordnung zu bezeichnenden Stellen ein.	
(3) Jeder Stelle, von der Vorschläge eingeholt werden, ist bekanntzugeben, wieviel Personen in die Jahresliste für Jugendsachen, am Sitze eines Gerichtshofes zweiter Instanz einschließlich der für diesen erforderlichen Jugendschöffen, aufzunehmen sind und welche Stellen sonst noch um Vorschläge ersucht werden.	
(4) Die Vorschläge haben die im ersten Satze des § 6 bezeichneten Angaben zu enthalten.	(3) Die Vorschläge haben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Berufsbezeichnung der namhaft gemachten Personen zu enthalten.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

§ 44. (1) Die Jahresliste wird von Kommissionen zusammengestellt, die aus dem Präsidenten des mit Jugendsachen befaßten Gerichtshofes erster Instanz oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und je einem Vertreter der nicht zu den Justizbehörden gehörigen Stellen bestehen, von denen Vorschläge einzuholen sind.

(2) Die Kommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Sie sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Vertrauenspersonen anwesend sind.

§ 45. (1) Bei der Bildung der Jahresliste für Jugendsachen finden die Vorschriften des § 29 Abs. 2 bis 5 und 7 dem Sinne nach mit der Maßgabe Anwendung, daß in die Hauptliste mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden sollen, als nach der voraussichtlichen Anzahl von Verhandlungen vor den Geschwornen- und Schöffengerichten in Jugendsachen erforderlich sind, wenn jeder Geschworne oder Schöffe an zwanzig Verhandlungstagen zum Dienste herangezogen wird.

(2) Die Jahresliste für Jugendsachen ist vor der allgemeinen Jahresliste zu bilden. Darin aufgenommene Personen dürfen in die allgemeine Jahresliste nicht eingetragen werden. Sind sie in der Urliste enthalten, so ist in dieser die Aufnahme in die Jahresliste für Jugendsachen zu vermerken.

(3) Der Präsident des Jugendgerichtshofes in Wien hat die Jahresliste für Jugendsachen ohne Verzug dem Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zu übersenden.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Jahresergänzungsliste enthält die in der näheren Umgebung des Amtsgebäudes des Gerichtshofes wohnenden, in die Vorschläge aufgenommenen Personen, die Jahreshauptliste alle übrigen. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
§ 46. (1) Bei den mit Jugendsachen befaßten Gerichtshöfen erster Instanz am Sitze eines Gerichtshofes zweiter Instanz ist auch eine besondere Jahresliste von Jugendschöffen für den Gerichtshof zweiter Instanz zusammenzustellen.	
(2) Die Anzahl der in diese Liste aufzunehmenden Personen hat der Präsident des Gerichtshofes, dem die Bildung der Liste obliegt, noch vor Einholung der Vorschläge durch Anfrage beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes festzustellen.	
§ 47. Die Geschwornen und Schöffen für Jugendsachen können auch an mehr als fünf Verhandlungstagen im Jahr zum Dienst herangezogen werden, gegen ihren Willen jedoch nicht öfter als an zwanzig Verhandlungstagen.	
III. Bildung der Dienstliste	
§ 48. (1) Für jeden mit Jugendsachen befaßten Gerichtshof erster Instanz wird statt besonderer Dienstlisten für Geschworne und für Schöffen nur eine Dienstliste (Haupt- und Ergänzungsliste) der Geschwornen und Schöffen in Jugendsachen gebildet. Im übrigen gelten für die Bildung der Dienstliste die allgemeinen Vorschriften; doch kann die Dienstliste für ein ganzes Jahr angelegt werden.	
(2) Die Dienstliste der Jugendschöffen für den Gerichtshof zweiter Instanz ist spätestens im Dezember für das ganze folgende Jahr vom Präsidenten des mit Jugendsachen befaßten Gerichtshofes erster Instanz nach den allgemeinen Vorschriften zu bilden.	
	(5) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 sinngemäß mit der Maßgabe, daß einheitliche Dienstlisten für Geschworene und Schöffen zu bilden sind.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

(3) Die Bestimmungen der §§ 33 bis 41 finden dem Sinne nach Anwendung.

(4) Die in der endgültigen Dienstliste verzeichneten Personen sind in Jugendsachen in der Reihenfolge der Liste zum Dienst als Geschworne oder als Schöffen heranzuziehen; doch muß von der Reihenfolge der Liste soweit abgewichen werden, als es die Vorschriften über die Zusammensetzung des Geschwornen- oder des Schöffengerichtes (§ 28 JGG 1988) erheischen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 36 bis 38 und 40 gelten sinngemäß auch für den Gerichtshof zweiter Instanz und seinen Präsidenten.

(6) In der Ladung sind die Jugendschöffen des Gerichtshofes zweiter Instanz auch über den im § 69 Z. 2 StPO. bezeichneten Ausschließungsgrund zu belehren.

C. Verwendung der Geldstrafen

§ 49. Die Bestimmungen des § 7 StPO. gelten auch für die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängten Ordnungsstrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

Anwendung der Verfahrensgesetze

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden nach diesem Bundesgesetz die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf das gerichtliche Verfahren die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 anzuwenden.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

D. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 50. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren alle denselben Gegenstand betreffenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie noch in Geltung sind, ihre Wirksamkeit. Dies gilt insbesondere vom Gesetz vom 26. Juni 1945, StGBl. Nr. 30, über die Bildung vorläufiger Schöffenlisten in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Mai 1946, BGBl. Nr. 86, womit die Geltungsdauer des Gesetzes über die Bildung vorläufiger Schöffenlisten verlängert wird (Schöffenlistengesetznovelle).

(2) Bis zum Abschlusse der Listenbildung nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind jedoch die nach dem bisherigen Rechte gebildeten Schöffenlisten zu verwenden und, falls sie vor diesem Zeitpunkte erschöpft werden, auf die bisherige Weise zu ergänzen.

§ 51. (1) Mit der erstmaligen Bildung der Urlisten aufgrund dieses Bundesgesetzes ist ohne Verzug nach seinem Inkrafttreten zu beginnen.

(2) Die erstmalige Listenbildung (Urlisten, Jahreslisten und Dienstlisten) ist binnen drei Monaten zum Abschluß zu bringen.

Vorgeschlagene Fassung:

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 20. (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, über die Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten (Geschwornen- und Schöffenlistengesetz) in seiner geltenden Fassung außer Kraft.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 13, 18 und 19 treten insoweit mit 1. Juli 1990 in Kraft, als die Verzeichnisse und Listen für die Jahre 1991 und 1992 bereits auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erstellen sind.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 1. Jänner 1991, soweit sie sich aber auf die Erstellung der Verzeichnisse und Listen beziehen, frühestens mit 1. Juli 1990 in Kraft treten.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(3) Die ersten auf Grund dieses Bundesgesetzes gebildeten Jahreslisten gelten für den Rest des Jahres 1946 und für das Jahr 1947.	
(4) Die Befreiung vom Schöffenamte nach § 4, Z. 3, anläßlich der erstmaligen Listenbildung auf Grund dieses Bundesgesetzes erfolgt für den im Abs. (3) bezeichneten Zeitraum.	
§ 52. Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.	(5) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.
§ 53. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Justiz, je nach ihrem Wirkungskreis, betraut.	§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: 1. hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 19 die Bundesminister für Inneres und für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich, 2. hinsichtlich der §§ 5 bis 11 der Bundesminister für Inneres, 3. hinsichtlich der §§ 12 bis 18 der Bundesminister für Justiz.

www.parlament.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
622.001/32-II 3/89

ENTWURF

eines

Geschworenen- und Schöffengesetzes - GSchG

Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Persönliche Voraussetzungen der Berufung

§ 1. Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt, zu dem österreichische Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz im Inland zu berufen sind, die zu Beginn des Jahres, in dem sie tätig werden sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Amtes eines Geschworenen oder Schöffen ist allgemeine Bürgerpflicht.

§ 2. Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen,

1. *die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können,*
2. *die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, daß sie dem Gang einer Verhandlung verläßlich zu folgen vermögen,*
3. *die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, oder*
4. *gegen die ein Strafverfahren wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.*

www.parlament.gv.at

§ 3. Als Geschworene oder Schöffen sind nicht zu berufen:

1. der Bundespräsident,
2. die Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder,
3. Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Ordenspersonen,
4. Richter, Notare, Rechtsanwälte und andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen sowie Bewährungshelfer,
5. Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Dienststellen.

Befreiungsgründe

§ 4. Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahreslisten nach § 12 Abs. 2) zu befreien:

1. Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihrer Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind;

2. Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte oder mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

www.parlament.gv.at

Verfahren der Gemeinden

§ 5. (1) Der Bürgermeister oder sein Vertreter hat jedes zweite Jahr in öffentlicher, zuvor in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, kundzumachender Sitzung aus der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601) die Namen von fünf (in Wien zehn) von tausend der darin enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Diese Auslosung kann durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere, willkürliche Beeinflussung ausschließende Weise erfolgen. Personen, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, sind sogleich auszuscheiden.

(2) Der Bürgermeister hat ein fortlaufend numeriertes Verzeichnis der ausgelosten Personen in einem allgemein zugänglichen Raum der Gemeinde mindestens acht Tage lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es hat Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der eingetragenen Personen zu enthalten. Die Auflegung des Verzeichnisses ist vorher in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, kundzutun. Die Kundmachung hat eine Belehrung über das Einspruchsrecht und die Geltendmachung von Befreiungsgründen zu enthalten.

(3) Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise Befreiungsgründe (§ 4) geltend machen.

(4) Der Bürgermeister soll nach der öffentlichen Auflegung des Verzeichnisses bei ausgelosten Personen, bei denen das Vorliegen einer persönlichen Voraussetzung der Berufung zweifelhaft erscheint, nach allenfalls durchgeführten Erhebungen entsprechende Bemerkungen anbringen.

(5) Einsprüche, Befreiungsanträge und Bemerkungen sind in einem Protokoll fortlaufend zu numerieren und im Verzeichnis ersichtlich zu machen.

§ 6. In Gemeinden, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, hat der Bürgermeister das Verzeichnis unter Anschluß aller Schriftstücke, die sich auf Einsprüche, Befreiungsanträge und Bemerkungen beziehen, spätestens im September des Jahres der Auslosung der Bezirksverwaltungsbehörde einzusenden.

Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörden

§ 7. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft die von den Gemeinden einlangenden Verzeichnisse und stellt diese dem Bürgermeister zur Berichtigung und Wiedervorlage binnen angemessener Frist zurück, wenn sie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung oder sonstige Mängel wahrnimmt.

(2) Kommt ein Bürgermeister den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde die rückständige Amtshandlung durch ihre Organe auf Kosten der säumigen Gemeinde vornehmen.

§ 8. Die Bezirksverwaltungsbehörde holt Strafregisterauskünfte über die ausgelosten Personen ein und unterrichtet diese allgemein über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten sowie über die Vorschriften der §§ 1 bis 4.

www.parlament.gv.at

§ 9. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde erkennt mit Bescheid über Einsprüche und Befreiungsanträge sowie über den Ausschluß von Personen nach § 2 Z 3. Hat der Bürgermeister bei einer ausgelosten Person Bemerkungen angebracht (§ 5 Abs.4), so kann die Bezirksverwaltungsbehörde, allenfalls nach von ihr selbst durchgeführten oder der Gemeinde aufgetragenen Erhebungen, mit Bescheid feststellen, daß eine persönliche Voraussetzung der Berufung fehlt.

(2) Gegen einen Bescheid nach Abs. 1 steht dem Betroffenen und dem Einspruchswerber das Rechtsmittel der Beschwerde an den Präsidenten des örtlich zuständigen, in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(3) Die auf Grund rechtskräftiger Bescheide ausgeschlossenen oder befreiten Personen sind im Verzeichnis zu streichen.

§ 10. Die Bezirksverwaltungsbehörde übersendet die Verzeichnisse samt erhobenen Beschwerden und noch zu beurteilenden Bemerkungen der Bürgermeister dem Präsidenten des örtlich zuständigen, in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz.

Verfahren in Städten mit eigenem Statut

§ 11. (1) In Wien sind die ausgelosten Personen nach ihrer Wohnanschrift in Bezirksverzeichnisse aufzunehmen, die im jeweiligen Gemeindebezirk zur Einsicht aufzulegen sind (§ 5 Abs. 2). In den Städten mit eigenem Statut, deren Stadtgebiet in Bezirke unterteilt ist, kann der Bürgermeister einen solchen Vorgang anordnen.

www.parlament.gv.at

(2) Die Prüfung des Verzeichnisses (der Bezirksverzeichnisse) obliegt dem Magistrat. Stellt der Magistrat Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder andere Mängel fest, so veranlaßt der Bürgermeister die Berichtigung des Verzeichnisses.

(3) Der Bürgermeister kann im Fall des § 5 Abs. 4 eine ausgeloste Person mit Bescheid ausschließen (§ 9) oder bloß Bemerkungen anbringen.

(4) Die weiteren Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde (§§ 8 bis 10) obliegen in Städten mit eigenem Statut dem Bürgermeister.

Verfahren bei Gericht

§ 12. (1) Der Präsident des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz entscheidet über Beschwerden (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 3) und veranlaßt eine allenfalls erforderliche Berichtigung der Verzeichnisse.

(2) Für eine Geltungsdauer von zwei Jahren bilden die Verzeichnisse der Gemeinden (Gemeindebezirke) der näheren Umgebung des Amtsgebäudes des Gerichtshofes die Jahresergänzungsliste, die übrigen Verzeichnisse die Jahreshauptliste. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.

§ 13. (1) Vor Beginn der Geltungsdauer der Jahresliste bildet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz spätestens in der ersten Dezemberwoche in öffentlicher, durch öffentlichen Anschlag kundzumachender Sitzung durch Auslosen aus den Jahreslisten zunächst die Dienstlisten (Haupt- und Ergänzungsliste) der Geschworenen und sodann jene der Schöffen, die jeweils für das erste Jahresviertel der beiden folgenden Jahre gelten. Die Dienstlisten für die weiteren Jahresviertel sind entweder in derselben oder in weiteren Sitzungen, die spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Jahresviertels des ersten Jahres der Geltungsdauer abzuhalten sind, durch Auslosen zu bilden.

www.parlament.gv.at

(2) Von den Sitzungen zur Bildung der Dienstlisten sind der Landeshauptmann, die Staatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer wegen der Entsendung eines Vertreters zu verständigen. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer können in der Sitzung gegen die Aufnahme von Personen in eine Dienstliste wegen Fehlens einer persönlichen Voraussetzung Einspruch erheben. Über Einsprüche sowie über Befreiungsanträge, die nach Übersendung der Verzeichnisse gestellt werden, entscheidet der Präsident des Gerichtshofes mit Bescheid. Gegen die Abweisung des Antrages steht dem Einspruchswerber die sofort zu erhebende Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz zu.

(3) Der Präsident des Gerichtshofes kann auch von Amts wegen erheben, ob bei einer der für die Jahres- oder Dienstlisten ausgelosten Personen die persönlichen Voraussetzungen der Berufung vorliegen; er hat so vorzugehen, wenn ihm Umstände, die daran zweifeln lassen, auf andere Weise als durch einen Einspruch zur Kenntnis gelangen. Erforderlichenfalls hat er die betroffene Person mit Bescheid aus der Dienstliste zu streichen.

(4) In die Hauptdienstlisten sollen mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden als nach der voraussichtlichen Anzahl der Verhandlungstage erforderlich sind, wenn jeder Geschworene und Schöffe an fünf Verhandlungstagen im Jahr zum Dienst herangezogen wird. Die Zahl der in die Ergänzungsdienstlisten eingetragenen Personen soll annähernd der Hälfte der Zahl der in die Hauptdienstlisten aufgenommenen entsprechen. Jede Person darf nur in eine Dienstliste (Haupt- oder Ergänzungsliste) aufgenommen werden.

(5) Enthält eine Dienstliste infolge nachträglicher Streichungen nicht mehr die erforderliche Anzahl an Personen oder ist sie sonst vorzeitig erschöpft, so ist sie vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz durch neuerliches Auslosen aus der entsprechenden Jahresliste zu ergänzen. Ist auch diese erschöpft, so sind die Geschworenen oder Schöffen nach der ursprünglichen Reihenfolge der Dienstliste neuerlich zum Dienst heranzuziehen.

www.parlament.gv.at

§ 14. (1) Die Geschworenen und Schöffen sind in der Reihenfolge der Dienstlisten mit der Ladung zur ersten Hauptverhandlung zu ihrem Amt zu berufen. Hiebei sind ihnen womöglich auch schon die weiteren Verhandlungstage bekanntzugeben, an denen sie im ersten Jahr zum Dienst herangezogen werden sollen, und eine eingehende Belehrung über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten zu erteilen.

(2) Ladungen sind den Geschworenen und Schöffen zu eigenen Handen und tunlichst nicht später als vierzehn Tage vor der ersten Verhandlung zuzustellen. In der Ladung sind sie über die persönlichen Voraussetzungen der Berufung (§§ 1 bis 3), die Befreiungsgründe (§ 4) und die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 71 erster Satz und 72 StPO) zu belehren. Sie sind aufzufordern, solche Umstände gegebenenfalls sofort dem Gericht schriftlich anzuzeigen. Ferner sind sie auf die Folgen eines Ausbleibens aufmerksam zu machen.

(3) Die Geschworenen und Schöffen sind in jedem der beiden Jahre zum Dienst an höchstens fünf Verhandlungstagen heranzuziehen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Tätigkeit jedenfalls bis zum Schluß einer begonnenen Verhandlung fortzusetzen. § 13 Abs. 5 letzter Satz bleibt unberührt.

(4) Ein Ergänzungsgeschworener oder Ergänzungsschöffe tritt an die Stelle eines Hauptgeschworenen oder Hauptschöffen, wenn dieser der Ladung keine Folge leistet oder sonst an der Verhandlung nicht teilnehmen kann, ohne daß ein anderer Hauptgeschworener oder Hauptschöffe rechtzeitig (Abs. 1) verständigt werden könnte.

www.parlament.gv.at

§ 15. (1) Wird das Fehlen einer persönlichen Voraussetzung der Berufung erst nach Bildung der Dienstlisten bekannt oder ein Befreiungsgrund erst nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht, so entscheidet darüber der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes oder Schöffengerichtes mit Beschluß. Wird ein solcher Beschluß außerhalb der Hauptverhandlung gefaßt, so steht dem Betroffenen die binnen 14 Tagen beim Vorsitzenden einzubringende Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes zu.

(2) In der Hauptverhandlung können der Angeklagte und der Staatsanwalt bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über den Inhalt der Anklage die Amtsenthebung eines Geschworenen oder Schöffen beantragen, wenn sie Umstände darlegen, die geeignet sind, eine persönliche Voraussetzung der Berufung des Geschworenen oder Schöffen in Zweifel zu ziehen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende mit Beschluß, allenfalls nach Unterbrechung der Hauptverhandlung und sofortiger Durchführung einfacher Erhebungen.

(3) Ein nach Abs. 1 oder 2 in der Hauptverhandlung gefaßter Beschluß ist zu verkünden. Gegen ihn stehen dem Geschworenen oder Schöffen sowie dem Angeklagten und dem Staatsanwalt die sofort zu erhebende Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes zu, der unverzüglich zu entscheiden hat.

(4) Ein des Amtes enthobener Geschworener oder Schöffe ist aus der Dienstliste zu streichen, ein befreiter nur dann, wenn sich der Befreiungsgrund auf die gesamte verbleibende Geltungsdauer der Dienstliste erstreckt.

§ 16. (1) Über einen Geschworenen oder Schöffen, der einer Verhandlung fernbleibt oder sich in anderer Weise seinen Obliegenheiten entzieht, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, verhängt der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 S, enthebt ihn seines Amtes und streicht ihn aus der Dienstliste. Überdies kann einem solchen Geschworenen oder Schöffen der Ersatz der Kosten einer durch sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung auferlegt werden. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit findet nicht statt.

(2) Gegen einen Beschluß nach Abs. 1 kann der Geschworene oder Schöffe binnen vierzehn Tagen beim Vorsitzenden Einspruch erheben und unter Bescheinigung, daß ihn ein unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß die ausgesprochene Strafe oder der ihm auferlegte Kostenbetrag unrichtig bemessen sei oder nicht im richtigen Verhältnis zu seinem Versäumnis stehe, die Aufhebung des Beschlusses oder eine Minderung der Strafe oder des Kostenbetrages beantragen.

(3) Gegen die Entscheidung über einen Einspruch nach Abs. 2 ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 17. Die Ansprüche der Geschworenen und Schöffen auf Gebühren sind im Gebührenanspruchsgesetz 1975 geregelt.

Sonderbestimmungen für Jugendstrafsachen

§ 18. (1) Geschworene und Schöffen in Jugendstrafsachen müssen die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 erfüllen und sollen im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätig sein oder tätig gewesen sein (§ 28 JGG).

www.parlament.gv.at

(2) Spätestens im September eines jeden zweiten Jahres holt der Präsident des Jugendgerichtshofes Wien zur Bildung der Jahreslisten für Jugendstrafsachen Vorschläge des Stadtschulrates für Wien, des Wiener Jugendamtes und der Wiener Jugendgerichtshilfe ein. Die Präsidenten der übrigen mit Jugendstrafsachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz holen Vorschläge der Landesschulbehörde (des Landesschulrates), des Landesjugendamtes, wenn sich am Sitz des Gerichtshofes ein städtisches Jugendamt befindet, auch von diesem, und allenfalls von weiteren, durch Verordnung zu bezeichnenden Stellen ein.

(3) Die Vorschläge haben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Berufsbezeichnung der namhaft gemachten Personen zu enthalten.

(4) Die Jahresergänzungsliste enthält die in der näheren Umgebung des Amtsgebäudes des Gerichtshofes wohnenden, in die Vorschläge aufgenommenen Personen, die Jahreshauptliste alle übrigen. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 sinngemäß mit der Maßgabe, daß einheitliche Dienstlisten für Geschworene und Schöffen zu bilden sind.

Anwendung der Verfahrensgesetze

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden nach diesem Bundesgesetz die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf das gerichtliche Verfahren die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 anzuwenden.

www.parlament.gv.at

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 13, 18 und 19 treten insoweit mit 1. Juli 1990 in Kraft, als die Verzeichnisse und Listen für die Jahre 1991 und 1992 bereits auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erstellen sind.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, über die Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten (Geschwornen- und Schöffenlistengesetz) in seiner geltenden Fassung außer Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 1. Jänner 1991, soweit sie sich aber auf die Erstellung der Verzeichnisse und Listen beziehen, frühestens mit 1. Juli 1990 in Kraft treten.

(5) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 19 die Bundesminister für Inneres und für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich,
2. hinsichtlich der §§ 5 bis 11 der Bundesminister für Inneres,
3. hinsichtlich der §§ 12 bis 18 der Bundesminister für Justiz.

www.parlament.gv.at

Erläuterungen

VORBLATT

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

Nach dem geltenden Geschwornen- und Schöffenlistengesetz sind im Abstand von vier Jahren alle Personen, die zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen berufen werden können, in Urlisten zu erfassen, aus denen Kommissionen jährlich "besonders geeignete" Personen auswählen und den Gerichten melden, bei denen dann durch Auslosen die Dienstlisten gebildet werden. Gegen dieses Auswahlverfahren bestehende verfassungsrechtliche und rechtspolitische Bedenken sollen ausgeräumt und der damit verbundene, sehr große Verfahrensaufwand soll wesentlich verringert werden. Da die letzten Urlisten im Jahre 1986 für den Zeitraum bis einschließlich 1990 erstellt wurden, soll die Erfassung der Geschworenen und Schöffen nach den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen erstmals ab Mitte des Jahres 1990 für die Jahre 1991 und 1992 erfolgen.

Die Ausschließungs- und Befreiungsgründe sowie der Kreis der nicht zu berufenden Personen sollen heute maßgebenden gesellschaftlichen Auffassungen angepaßt werden.

Grundzüge der Problemlösung:

Unter Entfall sämtlicher Kommissionen soll die Berufung der Geschworenen und Schöffen künftig für jeweils zwei Jahre nach dem Zufallsprinzip erfolgen, wobei zunächst ein geringer Bruchteil (0,5 %, in Wien 1 %) der in den Wählerevidenzen enthaltenen Personen ausgelost werden soll. Die Möglichkeiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung sollen so weit wie möglich genützt werden.

www.parlament.gv.at

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die Gesetzwerdung wird keinen zusätzlichen Kostenaufwand erfordern. Vielmehr werden die vorgeschlagenen einfacheren Verfahrensabläufe eine beträchtliche Verminderung des bisherigen Verwaltungsaufwandes mit sich bringen.

www.parlament.gv.at

Erläuterungen

Allgemeines

I. Die im Artikel 91 B-VG vorgesehene Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung bildet ein wichtiges demokratisches Element der Bundesverfassung. Die Beteiligung von Geschworenen und Schöffen an der Rechtsprechung in Strafsachen stellt ein Bindeglied zwischen der Tätigkeit der Berufsrichter und dem Volk dar, das mit den besonderen strafjuristischen Betrachtungsweisen wenig vertraut ist. Das Zusammenwirken von berufsmäßig tätigen und von ehrenamtlichen Richtern aus dem Volk unterstreicht die hohe Verantwortung, die mit der Verhandlung und Entscheidung schwerer Straffälle verbunden ist. Es stärkt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsprechung und ihre Unabhängigkeit selbst dort, wo es im Einzelfall zum Gegenstand kontroverser öffentlicher Diskussion wird. In diesem Zusammenhang bedarf das Auswahlverfahren zur Berufung von Geschworenen und Schöffen der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers.

Das in seinen Grundzügen zum Teil auf das Jahr 1873 zurückgehende Geschwornen- und Schöffenlistengesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, ist in vieler Beziehung erneuerungsbedürftig. Insbesondere entspricht das vorgeschriebene mehrstufige und äußerst aufwendige Verfahren zur Auswahl derjenigen Personen, die als Geschworene und Schöffen in Strafsachen zu berufen sind, nicht mehr dem Stil und den Möglichkeiten einer modernen, auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bedachten Verwaltung. Die Mitwirkung der Gemeinde- und Bezirkskommissionen, die nach den jeweiligen Kräfteverhältnissen der politischen Parteien zu besetzen sind, an diesem Auswahlverfahren erweckt überdies den Anschein, daß politische Organisationen zumindest indirekt Einfluß auf die unabhängige Rechtsprechung nehmen könnten. Auch wenn eine Beeinflussung der Rechtsprechung im Einzelfall schon auf Grund der Auslosung der Dienstlisten ehrenamtlicher Richter durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ausgeschlossen ist, muß doch der äußere

Anschein bei der Vorauswahl der heranzuziehenden Personen mitbedacht werden. Zudem sind die erwähnten Kommissionen nach den praktischen Erfahrungen der letzten Jahre zumindest in Ballungsräumen schon infolge nicht ausreichender Personenkenntnis ihrer Mitglieder nicht in der Lage, tatsächlich eine Auslese besonders geeigneter Personen zu gewährleisten. Auch die persönlichen Voraussetzungen der Bestellung zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen, insbesondere der allgemeine Ausschluß der öffentlich Bediensteten, und die uneingeschränkte Befreiungsmöglichkeit für Frauen werden allgemein als nicht mehr zeitgemäß empfunden.

Die in Artikel 91 B-VG vorgesehene Mitwirkung "des Volkes" an der Rechtsprechung läßt keinen Raum dafür, die Geschworenen und Schöffen etwa nach persönlichen Charaktereigenschaften oder dem Bildungsgrad auszuwählen. Alle in dieser Hinsicht allenfalls in Betracht kommenden Auswahlkriterien wären verfassungsrechtlich und inhaltlich problematisch und überdies kaum in befriedigender Weise zu administrieren. Somit ist keine ernsthafte und praktikable Alternative gegenüber einem Auswahlverfahren nach dem Zufallsprinzip erkennbar, das jeder Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, grundsätzlich die gleiche mathematische Chance einräumt, als Geschworener oder Schöffe herangezogen zu werden. Als Grundlage für eine solche "Auslosung" bieten sich die bestehenden Wählerevidenzen an, die auf Gemeindeebene teils in Karteiform, teils in Form automationsunterstützt erfaßter Daten zur Verfügung stehen. Der vorliegende Entwurf ist bestrebt, für beide Fälle einheitliche gesetzliche Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, vorhandene technische Einrichtungen zur elektronischen Datenerfassung und -verarbeitung zu nützen. Dabei würde die Beibehaltung des zur Bildung der derzeitigen Urliste vorgesehenen Intervalles von vier Jahren keinen Vorteil bieten, aber eine unerwünschte Konzentration des Verwaltungsaufwandes mit sich bringen. Der Entwurf sieht daher vor, die Verzeichnisse jeweils für zwei Jahre anzulegen, wodurch einerseits auch gewährleistet ist, daß jeweils aktuelles Datenmaterial Verwendung findet, und andererseits eine Information der Gemeinden über die Streichung von Personen nach Übersendung der Verzeichnisse an die Gerichte entbehrlich wird.

www.parlament.gv.at

Unter diesen Gesichtspunkten verarbeitet der vorliegende Entwurf die Ergebnisse der öffentlichen Diskussion und mehrerer Vorgespräche des Bundesministeriums für Justiz mit interessierten Stellen aufgrund einer vor einigen Monaten erstellten Punktation, ferner auch Erörterungen des "Arbeitskreises für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechtes" beim Bundesministerium für Justiz, der sich im Jahre 1981 mit Fragen der Berufung von Geschworenen und Schöffen befaßt hat, sowie Vorarbeiten im Bundesministerium für Justiz, die Vergleiche mit anderen europäischen Rechtssystemen einschlossen.

II. Dem Entwurf liegen folgende tragende Gedanken zugrunde:

1. Die persönlichen Voraussetzungen der Berufung sollen geschlechtsneutral gefaßt und heutigen gesellschaftlichen Auffassungen sowie den Bedürfnissen einer modernen Vollziehung angepaßt werden.

2. Die überaus aufwendige und kostenintensive Erfassung aller Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen erfüllen, und die Aussendung von Formblättern an alle diese Personen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie die Tätigkeit der Gemeinde- und Bezirkskommissionen sollen in Hinkunft entfallen. Statt dessen sieht der Entwurf vor, daß die Bürgermeister oder deren Vertreter als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung, gegebenenfalls unter Ausnützung vorhandenen automationsunterstützten Datenmaterials, ausschließlich nach dem Zufallsprinzip einen geringen Bruchteil der in den Wählerevidenzen enthaltenen Personen ermitteln. Die solcherart erstellten Gemeindeverzeichnisse sollen in ihrer Gesamtheit die Jahreslisten der mit Strafsachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz bilden, aus denen der Präsident des Gerichtshofes durch das Los die Dienstlisten zu bilden hat.

3. Der Ausdruck "Geschworner" soll durch die dem heutigen Sprachgebrauch eher entsprechende Bezeichnung "Geschworener" ersetzt werden. Eine entsprechende Anpassung anderer Gesetze, die diesen Begriff verwenden, insbesondere der Strafprozeßordnung, aber auch des Art. 91 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wird im Zuge künftiger Novellierungen vorzunehmen sein.

4. In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß es sich beim Gegenstand des vorliegenden Entwurfes um eine Angelegenheit des "Strafrechtswesens" (Art. 10 Abs.1 Z. 6, 102 Abs. 2 B-VG) handelt, deren zusammenfassende Behandlung somit in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fällt. Die Erstellung der Verzeichnisse der Gemeinden und deren Bearbeitung durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung, wobei das Aufsichtsrecht dem Bundesministerium für Inneres zukommt (Abschnitt F Z. 8 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986). Die den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz als Organen der Justizverwaltung zugewiesenen Aufgaben (Entscheidung über Beschwerden, Bildung der Dienstlisten) werden in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt (Art. 102 Abs. 2 B-VG). Die Heranziehung der Geschworenen und Schöffen zum Dienst (§§ 14 ff. des Entwurfes) bildet einen Bestandteil der Rechtsprechung.

5. Das vorgeschlagene vereinfachte Verfahren wird zu einer beträchtlichen Aufwandsverminderung und zu Kosteneinsparungen im Bereich der mit der Vorauswahl der Geschworenen und Schöffen befaßten Verwaltungsbehörden führen. Auf der Ebene der Gerichtshöfe ist zumindest nicht damit zu rechnen, daß sich gegenüber der jetzigen Gesetzeslage Aufwandserhöhungen ergeben werden.

1959H

Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Zu den persönlichen Voraussetzungen der Berufung (§§ 1 bis 3)

Zu § 1

Der Entwurf verzichtet auf das im geltenden Gesetz enthaltene allgemeine Erfordernis eines "vorbehaltlosen Bekenntnisses zur unabhängigen demokratischen Republik Österreich", das in den ersten Jahren der Zweiten Republik im beabsichtigten Ausschluß der ehemaligen Mitglieder der NSDAP seinen Anlaß hatte, heute aber angesichts des allgemeinen und unangefochtenen Bekenntnisses zur Eigenstaatlichkeit Österreichs, zur republikanischen Staatsform und zum demokratischen Rechtsstaat entbehrlich ist.

Die Altersgrenzen sollen dem Berufsalter der Richter angeglichen werden: Das vorgesehene Mindestalter von 25 Jahren entspricht etwa jenem, das die Berufsrichter bei ihrer ersten Ernennung erreichen, während die Vollendung des 65. Lebensjahres die Pensionsgrenze darstellt. Die Senkung des Mindestalters vom 30. auf das 25. Lebensjahr und die Ersetzung des bisherigen Befreiungsgrundes der Vollendung (schon) des 60. Lebensjahres durch eine allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren sollen auch zu einer Vereinheitlichung der für eine Mitwirkung an der Strafrechtspflege in Betracht kommenden Bevölkerungsgruppen führen und die Administrierbarkeit erleichtern.

Die ausdrückliche Anführung des ordentlichen Wohnsitzes im Inland als Berufungsvoraussetzung gründet sich auf den Umstand, daß in absehbarer Zeit damit zu rechnen ist, daß sich in den Wählerevidenzen auch Personen befinden werden, die über keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland verfügen. Wenngleich Auslandsösterreichern in der Regel ein Befreiungsgrund zugute kommen würde, scheint es doch sachgerecht, auf die Mitwirkung dieses Personenkreises an der Rechtsprechung von vornherein zu verzichten.

Zu § 2

Die bisherigen Ausschlußgründe des anhängigen Konkurs- oder Ausgleichverfahrens sowie des gerichtlichen Entzuges der Obsorge für Kinder sollen nicht weiter aufrechterhalten werden, weil nach heutiger Auffassung mit diesen Umständen nicht zwangsläufig eine mangelnde Ehrenhaftigkeit von solcher Art verbunden ist, daß die persönliche Eignung der Betroffenen zur Mitwirkung an der Strafrechtspflege grundsätzlich in Zweifel gezogen werden müßte.

Der Ausschlußgrund der vollen oder beschränkten Entmündigung hat gleichfalls zu entfallen. Der nach heutiger Rechtslage möglichen Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB liegt eine andere Konzeption des Gesetzgebers zugrunde, die an der Hilfsbedürftigkeit von Personen bei der Besorgung eigener Angelegenheiten orientiert ist. Soweit einer solchen Hilfsbedürftigkeit eine psychische Erkrankung oder Geistesschwäche zugrundeliegt, die eine Tätigkeit als Geschworener oder Schöffe ausschließt, greift ohnedies der Ausschlußgrund der Unmöglichkeit der Amtsausübung wegen der geistigen Verfassung des Betreffenden ein.

Die bisherige Voraussetzung, seit mindestens einem Jahr den Wohnsitz in der Ortsgemeinde des Aufenthaltsortes zu haben, war darin begründet, daß die Auswahl der "besonders geeigneten Personen" Personenkenntnis der Kommissionsmitglieder voraussetzt. Da solche Kommissionen im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen sind, ist diesem Ausschlußgrund der Boden entzogen.

Hinsichtlich des Ausschlußgrundes erlittener gerichtlicher Verurteilungen beschränkt sich der Entwurf auf die schon derzeit vorgesehene Voraussetzung, daß es sich um Verurteilungen handeln muß, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen. Damit erübrigt sich die Anführung eines Kataloges bestimmter Tatbestände, weil grundsätzlich jede Verurteilung zu einer höheren als einer dreimonatigen Freiheitsstrafe (§ 6 Abs. 2 Z 1 Tilgungsgesetz 1972 idF BGBl.

www.parlament.gv.at

Nr. 605/1987) einen Ausschlußgrund bilden soll. Diese Regelung hat auch den Vorteil der leichten Vollziehbarkeit, weil den Verwaltungsbehörden, die künftig die Strafregisterauskünfte einholen sollen, grundsätzlich nur solche Verurteilungen zugänglich sind, die nicht der beschränkten Auskunft unterliegen.

Der Begriff des "anhängigen Strafverfahrens" nach Z 4 entspricht jenem des § 58 Abs. 3 Z 2 StGB.

Zu § 3

Der bisherige allgemeine Ausschluß der Bundes- und Landesbediensteten von der Mitwirkung an der Strafrechtspflege wegen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Nähe zur Staatsmacht ist nicht mehr zeitgemäß und widerspricht dem sehr vielfältigen Bild des heutigen öffentlichen Dienstes. Eine Tätigkeit von Beamten als Geschworene oder Schöffen ist grundsätzlich nicht mehr geeignet, deren Befangenheit oder den Anschein einer Beeinflussung der unabhängigen Rechtsprechung durch die Verwaltung hervorzurufen. Bundes- und Landesbedienstete, zu denen auch die Lehrer öffentlicher Schulen gehören, sollen daher künftig wie alle anderen Staatsbürger als Geschworene und Schöffen tätig sein können, sofern sie nicht berufsmäßig an der Rechtspflege beteiligt sind. Aus diesem Grund ist vorgesehen, lediglich Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Dienststellen nicht zu berufen.

Angehörige von Berufsgruppen, die, ohne Beamte zu sein, berufsmäßig an der Rechtspflege mitwirken, sollen weiterhin nicht herangezogen werden. Zu ihnen zählen nicht nur Richter, Notare, Rechtsanwälte und andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen, sondern auch Bewährungshelfer, die nach ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 52 Abs. 1 StGB) Verurteilten zur Beratung, Hilfe und Überwachung beigegeben werden.

Der reibungslose Betrieb der öffentlichen Verkehrs- und Kommunikationseinrichtungen ist heute auch bei kurzfristiger Abwesenheit einzelner Mitarbeiter gewährleistet, sodaß keine Veranlassung besteht, Bedienstete bestimmter Transport- und Nachrichtenunternehmen weiterhin von der Berufung zum Geschworenen oder Schöffen grundsätzlich auszunehmen.

II. Zu den Befreiungsgründen (§ 4)

Der Befreiungsgrund der Vollendung des 60. Lebensjahres soll im Hinblick auf die allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren entfallen. Eine generelle Befreiungsmöglichkeit für Personen zwischen diesen beiden Altersgrenzen ist mit Rücksicht auf deren durchschnittliche Vitalität nicht erforderlich.

Nach der derzeitigen Rechtslage können Frauen ohne weitere Begründung einen Befreiungstatbestand in Anspruch nehmen. Dieser scheinbar privilegierende Umstand wird weithin als diskriminierend empfunden, legt er doch die Vermutung nahe, daß sich Frauen grundsätzlich nicht in der Lage sehen könnten, an der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitzuwirken. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter ist dieser Befreiungsgrund nicht weiter aufrechtzuerhalten.

Der Entwurf sieht einen generellen Befreiungstatbestand vor, der sowohl auf eine unverhältnismäßige persönliche oder wirtschaftliche Belastung durch eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter als auch auf schwerwiegende öffentliche Interessen Rücksicht nimmt. Auf diese Bestimmung werden sich künftig etwa Bedienstete des privaten und öffentlichen Bereiches, auf deren Mitarbeit auch für den Fall bloß kurzfristiger Abwesenheit aufgrund besonders gelagerter Umstände nicht verzichtet werden kann, aber auch alleinerziehende Elternteile berufen können, die unmündige Kinder zu betreuen haben, ohne auf ausreichende Unterstützung von dritter Seite zurückgreifen zu können. Der Befreiungsantrag wird jedenfalls unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen, zB der Firmenleitung oder Dienststelle, geltend zu

www.parlament.gv.at

machen sein. Über diese allgemeine Befreiungsmöglichkeit hinaus besteht keine Veranlassung, für einzelne Berufsgruppen (Ärzte, Apotheker, Dentisten, Gemeindebedienstete) weiterhin Sonderregelungen vorzusehen.

Der Entwurf sieht vor, Geschworene und Schöffen grundsätzlich zum Dienst an höchstens fünf Verhandlungstagen, dies allerdings jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, heranzuziehen. Damit soll bei zumutbarer zeitlicher Belastung der Betroffenen einerseits deren Erfahrung genutzt, andererseits der Verfahrensaufwand bei der Erstellung der Verzeichnisse und Listen vermindert werden. Der Möglichkeit der Befreiung nach einer Dienstleistung von fünf Tagen ist dadurch der Boden entzogen, währenddem eine solche für den Fall vorgesehen werden soll, daß jemand in der vorhergehenden Periode von zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahres- und Dienstlisten, siehe §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1) bereits einer Berufung Folge geleistet hat, sei es als Haupt- oder auch Ersatzgeschworener oder -schöffe.

III. Zum Verfahren der Gemeinden (§§ 5 und 6)

Anstelle der derzeit alle vier Jahre durch Gemeindekommissionen zu bildenden Urlisten, die alle Personen erfassen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen erfüllen, soll in Hinkunft der Bürgermeister (oder sein Vertreter) als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung aus der Wählerevidenz jedes zweite Jahr einen geringen Bruchteil (0,5 %, in Wien 1 %) der darin enthaltenen Personen, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, auslosen. Dies kann zB in der Form geschehen, daß zu Beginn der Sitzung durch Losentscheid eine mehrstellige Zahl ermittelt wird, die nach der Reihenfolge der Karteiblätter die ausgelosten Personen bestimmt. Sofern automationsunterstützte Daten zur Verfügung stehen, kann aber auch ein entsprechendes Computerprogramm, das Personen in der erforderlichen Anzahl durch Zufallsauswahl bezeichnet, eingesetzt werden. Die Zahl der auszulosenden Personen soll von der Gesamtzahl der in der Wählerevidenz enthaltenen abhängen, obwohl Personen, die nicht der in § 1 angeführten

Altersgruppe angehören, nicht in die Verzeichnisse aufzunehmen sind. Das angewendete Zufallsverfahren wird in jedem Fall so einzurichten sein, daß sich die "Streuung" der ausgelosten Personen über die gesamte Breite der Bevölkerungsevidenz bzw. des Datenbestandes erstreckt und nicht etwa nur auf eine Teilgruppe. Durch die Festlegung einer Periode von zwei Jahren soll einerseits gewährleistet werden, daß einigermaßen aktuelles Datenmaterial Verwendung findet, andererseits der notwendige Verwaltungsaufwand weiter verringert werden.

In das wie bisher der Öffentlichkeit zugänglich zu machende Verzeichnis der Gemeinde sollen weiterhin Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift der eingetragenen Personen, nicht aber deren Berufsbezeichnung aufzunehmen sein, weil diese in den Wählerevidenzen nicht enthalten ist. Dadurch wird es vorkommen können, daß Personen, die nicht zu berufen sind (§ 3), zunächst in das Verzeichnis aufgenommen werden. Auf Grund des sehr geringen Bruchteiles der auszulosenden Personen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung und der vergleichsweise geringen Anzahl von Angehörigen dieser Berufsgruppen ist allerdings zu erwarten, daß es sich lediglich um Einzelfälle handeln wird. In solchen Fällen hätten die Bürgermeister, sofern ihnen diese Umstände bekannt sind, entsprechende Bemerkungen (§ 5 Abs. 4) anzubringen und die Betroffenen jedenfalls Einspruch zu erheben.

Derartige Bemerkungen sollen die Bürgermeister in allen Fällen anbringen, in denen sie auf Grund ihrer Personenkenntnis vermuten, daß es einer ausgelosten Person an einer persönlichen Voraussetzung der Berufung mangelt. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen soll dies aber nicht in der öffentlichen Sitzung, sondern erst im Anschluß daran erfolgen.

Der Übersichtlichkeit halber sollen die Einsprüche, Befreiungsanträge und Bemerkungen in einem gesonderten Protokoll festgehalten und überdies im Verzeichnis selbst ersichtlich gemacht werden, bevor dieses spätestens im September jeden zweiten Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde eingesendet wird.

IV. Zum Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörden (§§ 7 bis 10)

Zu § 7

Die Bezirksverwaltungsbehörde soll wie nach dem geltenden Gesetz die von den Gemeinden einlangenden Verzeichnisse überprüfen und allfällige Mängel berichtigen lassen.

Zu § 8

Eine Bezirkskommission, die "die wegen ihres vorbehaltlosen Eintretens für die unabhängige demokratische Republik Österreich, ihre Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen oder Schöffen besonders geeignet erscheinenden Personen" bezeichnen sollte, ist im Entwurf nicht mehr vorgesehen. Der Bezirksverwaltungsbehörde soll ebensowenig eine Auswahl bestimmter Personen obliegen wie dem Bürgermeister. Wohl aber soll ihr künftig die Einholung von Strafregisterauskünften zukommen und die erste, allgemein gehaltene Mitteilung an die ausgelosten Personen über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten sowie die Vorschriften der §§ 1 bis 4 obliegen. Dies aus der Erwägung, daß zu diesem Zeitpunkt, wenige Wochen vor der Bildung der Dienstlisten und dem erstmaligen Einsatz darin enthaltener Geschworener und Schöffen, durchaus aktuelles Datenmaterial zur Verfügung steht und sich der Verfahrensaufwand auf dieser Ebene in Grenzen hält, weil es sich - außer in Wien - in jedem Fall um weniger als 500 Personen handeln wird. Durch die vorgesehene Rechtsbelehrung soll nicht nur einem berechtigten Informationsbedürfnis entsprochen, sondern den ausgelosten Personen vor allem auch die Möglichkeit geboten werden, schon zu einem frühen Zeitpunkt Ausschließungs- oder Befreiungsgründe geltend zu machen. Letzteren wird in diesem Verfahrensstadium allerdings nur dann entsprochen werden können, wenn es sich um solche Befreiungsgründe handelt, die unabhängig von einzelnen Terminen im wesentlichen während der gesamten Amtsperiode Berücksichtigung beanspruchen. Die genauere

Information der Geschworenen und Schöffen über die mit diesem Amt verbundenen Rechte und Pflichten wird zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich mit der Berufung durch das Gericht (§ 14 Abs. 1), zu erfolgen haben.

Um den mit dieser Vorschrift zwangsläufig verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, müssen die Zustellungen nicht zu eigenen Handen des Empfängers (§ 21 Zustellgesetz) erfolgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde soll also nicht dazu verhalten sein, den Zustellvorgang zu überprüfen, sondern lediglich im Fall des Rücklangens nicht behobener Poststücke einfache Erhebungen und gegebenenfalls einen zweiten Zustellversuch durchführen.

Zu §§ 9 und 10

Anstelle der Gemeindekommissionen, die nach der geltenden Rechtslage über Einsprüche und Befreiungsanträge zu entscheiden haben, soll dies künftig durch die Bezirksverwaltungsbehörden geschehen. Dies soll auch für den Fall gelten, daß ein Bürgermeister Bemerkungen (§ 5 Abs. 4) erstattet hat, was die Bezirksverwaltungsbehörde allerdings nicht in jedem Fall zu einer Entscheidung zwingen soll. Insbesondere in Zweifels- und in jenen Fällen, in denen zu erwarten ist, daß beim Gerichtshof entsprechende Informationen vorliegen oder ohne weiteres zugänglich sind, wie zB über die Frage, ob eine Person in die Verteidigerliste eingetragen ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf eine Entscheidung verzichten und diese dem Präsidenten des Gerichtshofes überlassen, dem ansonsten die Behandlung der Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden zukommt.

www.parlament.gv.at

V. Zum Verfahren in Städten mit eigenem Statut (§ 11)

Der Entwurf verzichtet auf die geltenden Sonderbestimmungen für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, die insbesondere die Aussendung von Formblättern zur Bildung der Urliste vorschreiben, was einen außerordentlich großen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. In Städten mit eigenem Statut ist künftig dasselbe Verfahren wie in den anderen Gemeinden vorgesehen, wobei lediglich die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde entfällt. Die Prüfung des Verzeichnisses soll wie derzeit dem Magistrat obliegen, die Entscheidungskompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde dem Bürgermeister zukommen.

Das dem Präsidenten des zuständigen Gerichtshofes erster Instanz zu übersendende Verzeichnis (Abs. 4 im Zusammenhang mit § 10) muß nicht in jedem Fall aus einer geschriebenen Liste bestehen. Im Hinblick auf die fortschreitende Automatisierung der Datenspeicherung bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden läßt der Gesetzeswortlaut auch Raum dafür, daß dieses Verzeichnis in einem Datenträger bestehen kann, wenn dieser auf vorhandenen Computeranlagen des Gerichtshofes weiter bearbeitet werden kann.

VI. Zum Verfahren bei Gericht (§§ 12 bis 18)

Zu § 12

Nach den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen erheben die aus mindestens 8 Personen bestehenden Jahreslistenkommissionen derzeit lediglich die Gesamtheit der von den Verwaltungsbehörden bezeichneten "besonders geeigneten Personen" zur Jahresliste und sind kaum mit Beschwerden befaßt. Auch diese Kommissionen sollen daher entfallen. An ihrer Stelle soll künftig der Präsident des Gerichtshofes im Verwaltungsverfahren über Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden und Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut entscheiden und die Verzeichnisse entsprechend berichtigen lassen.

Schließlich sollen die gesamten, dem Präsidenten des Gerichtshofes übersandten und von diesem berichtigten Verzeichnisse für zwei Jahre die Jahreslisten (Jahreshauptliste und Jahresergänzungsliste) des Gerichtshofes bilden, wobei durch Verordnung für ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl der in der Ergänzungsliste enthaltenen Personen zum Umfang der Hauptliste (§ 13 Abs. 4) zu sorgen sein wird.

Zu § 13

In ähnlicher Weise wie derzeit soll der Präsident die jeweils für das gleiche Jahresviertel zweier Jahre geltenden Dienstlisten bilden, wobei dies auch in einer einzigen Sitzung für mehrere Vierteljahre oder auch für die gesamte zweijährige Geltungsdauer der Listen geschehen kann. Die Entscheidung über die allenfalls von den Vertretern der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer erhobenen Einsprüche soll nicht der Ratskammer, die ein Organ der Rechtsprechung ist, sondern dem Präsidenten des Gerichtshofes obliegen, wobei ein Rechtszug an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes vorgesehen ist. Gleiches soll für den Fall gelten, daß eine Bezirksverwaltungsbehörde über Bemerkungen eines Bürgermeisters keinen Bescheid erlassen hat (§§ 5 Abs. 4, 9 Abs. 1) oder der Präsident von Amts wegen die persönlichen Voraussetzungen der Berufung einer in der Jahresliste enthaltenen Person überprüft (Abs. 3).

In die Hauptdienstlisten sollen ebenso wie im geltenden Gesetz (§ 29 Abs. 4) mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als voraussichtlich benötigt werden, wenn jeder Geschworene und Schöffe in einem Vierteljahr an fünf Verhandlungstagen tätig wird. Die nach diesem Erfordernis bemessene Zahl kann nach den Erfahrungen und örtlichen Verhältnissen überschritten werden (Abs. 4).

Auf die Anlegung abgesonderter Listen für Bezirksgerichte (§§ 28, 29 Abs. 6, 30 Abs. 6 Geschwornen- und Schöffenlistengesetz) soll künftig verzichtet werden, weil Schöffengerichtsverhandlungen der Gerichtshöfe bei auswärtigen Bezirksgerichten in der Praxis nur in sehr

www.parlament.gv.at

geringem Ausmaß stattfinden und daher eine Durchbrechung des Prinzips der auch regional gleichmäßig verteilten Zufallsauswahl der Geschworenen und Schöffen aus diesem Grund nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Auch die derzeit vorgesehenen Verständigungen der Bürgermeister über Personen, die von den Gerichten aus der Liste gestrichen wurden (§§ 22, 27 Abs. 4, 31 Abs. 4, 31a Abs. 2), werden künftig entbehrlich sein, weil die Jahreslisten nicht aus Urlisten, die alle geeigneten Personen beinhalten, zu bilden, sondern alle zwei Jahre neu anzulegen sein werden, wobei die Wahrscheinlichkeit, daß eine Person wiederholt ausgelost wird, sehr gering ist.

Eine allenfalls vorzeitig erschöpfte Dienstliste ist aus der zugehörigen Jahresliste zu ergänzen (Abs. 5), was im Hinblick auf den vorgesehenen Umfang der Jahreslisten im Verhältnis zu den Erfahrungswerten hinsichtlich des Bedarfes der einzelnen Gerichtshöfe an Geschworenen und Schöffen immer möglich sein sollte. Im gegenteiligen Fall soll eine neuerliche Berufung der Geschworenen und Schöffen nach der ursprünglichen Dienstliste erfolgen, um die Verwaltungsbehörden von der Ergänzung der Verzeichnisse zu entlasten. In diesem kaum zu erwartenden Ausnahmefall könnte es vorkommen, daß Geschworene oder Schöffen in einem höheren Ausmaß als im Entwurf vorgesehen (§ 14 Abs. 3) zum Dienst herangezogen werden.

Zu § 14

Mit ihrer Berufung zum ehrenamtlichen Richteramt und ihrer Ladung zur ersten Hauptverhandlung sollen die Geschworenen und Schöffen neuerlich über die persönlichen Voraussetzungen der Berufung und die Befreiungsgründe, aber auch über die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe der Strafprozeßordnung informiert werden. Letzteres kann sinnvollerweise erst zu diesem Zeitpunkt geschehen, weil erst dann der Name des Angeklagten und die ihm vorgeworfene Tat mitgeteilt werden können. Nun soll auch eine eingehende Information der berufenen Personen

über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten erfolgen, was durch Übersendung eines Merkblattes oder einer Broschüre, aber auch durch Einladung zu einer Informationsveranstaltung geschehen kann.

Die Ergänzungsgeschworenen und -schöffen sollen künftig in gleicher Weise wie die Hauptgeschworenen und -schöffen mit der Ladung zur ersten Hauptverhandlung, bei der sie allenfalls tätig werden sollen, von ihrer Berufung verständigt werden.

In der Praxis werden Geschworene und Schöffen derzeit bei vielen Gerichtshöfen wesentlich seltener zum Dienst herangezogen als es nach dem Gesetz zulässig wäre, nämlich in vielen Fällen nur für ein oder zwei Verhandlungstage. Durch die vorgesehene Geltung der Dienstlisten für zwei Jahre soll dieses Beschäftigungsausmaß zumindest verdoppelt werden, was bei wohl zumutbarer Belastung, die sich überdies auf einen längeren Zeitraum verteilen wird, eine gewisse Nutzung der von den einzelnen Personen gewonnenen praktischen Erfahrungen in den späteren Verhandlungen ermöglichen und eine beträchtliche Verminderung des mit der Anlegung der Verzeichnisse und Listen verbundenen Verfahrensaufwandes bei Verwaltungsbehörden und Gerichten bewirken soll. In diesem Sinne sollen Geschworene und Schöffen künftig in einem Vierteljahr des ersten und sodann neuerlich im gleichen Vierteljahr des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Dienstlisten zum Dienst an jeweils höchstens fünf Tagen herangezogen werden.

Zu § 15

Nach Bildung der Dienstlisten soll die Entscheidung über mangelnde persönliche Voraussetzungen der Berufung und über Befreiungsanträge nicht mehr dem Präsidenten des Gerichtshofes, sondern dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zustehen. Dadurch sollen entbehrliche Rückmeldungen verhindert werden, weil die Tätigkeit des Präsidenten als Justizverwaltungsorgan nach Bildung der Dienstlisten und

deren Weiterleitung an die mit Strafsachen befaßten Geschäftsabteilungen abgeschlossen ist, und weil insbesondere bei Befreiungsanträgen, die sich im Regelfall nur auf kurzfristige Verhinderungen an einem oder einigen Terminen beziehen, vom Vorsitzenden, dem die Ausschreibung der Hauptverhandlungen obliegt, flexibler reagiert werden kann.

Um zu gewährleisten, daß Personen, von denen bis unmittelbar vor oder nach Beginn der Hauptverhandlung nicht bekannt war, daß sie die persönlichen Voraussetzungen der Berufung nicht erfüllen, nicht als Geschworene oder Schöffen tätig werden, soll der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes die Möglichkeit haben, solche Personen bis zum Schluß der Hauptverhandlung durch Beschluß vom Dienst zu entheben. Der Vorsitzende des erkennenden Gerichts wird sich daher durch Befragung der berufenen Geschworenen oder Schöffen vor dem Beginn der Hauptverhandlung zu überzeugen haben, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, und von Amts wegen auch dann tätig zu werden haben, wenn offenkundig Anlaß zu Zweifeln in dieser Richtung besteht. Überdies soll den Prozeßparteien ein diesbezügliches Antragsrecht eingeräumt werden, allerdings nur bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über den Inhalt der Anklage (ebenso § 74a StPO in bezug auf die Ablehnung eines Geschworenen oder Schöffen). Sofern der über einen solchen Antrag oder von Amts wegen gefaßte Beschluß des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung ergeht, soll eine Ausfertigung des Beschlusses aus prozeßökonomischen Gründen unterbleiben und eine allfällige Beschwerde sofort zu erheben sein. Desgleichen wird der dafür zuständige Präsident des Gerichtshofes über solche Beschwerden unverzüglich zu entscheiden haben, weil davon die Fortsetzung der Hauptverhandlung abhängt.

Derart enthobene Geschworene und Schöffen werden aus der Dienstliste zu streichen sein, befreite Geschworene oder Schöffen jedoch nur dann, wenn es sich nicht um einen kurzfristigen, sondern voraussichtlich längere Zeit andauernden Befreiungsgrund handelt.

Zu § 16

Die einzige (Ordnungs-)Strafbestimmung des Entwurfes sieht vor, daß unentschuldigt ferngebliebene Geschworene oder Schöffen mit einer Ordnungsstrafe zu belegen sind. Die zusätzliche Auferlegung des Ersatzes der schuldhaft verursachten Verfahrenskosten soll dem Ermessen des Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes anheimgestellt werden. Ein solcher Kostenersatz wird vor allem in außergewöhnlichen Fällen, insbesondere bei schwerem Verschulden der Betroffenen, in Betracht zu ziehen sein. Wie bisher sieht der Entwurf die Möglichkeit eines Einspruches (Antrags auf Erlaß oder Minderung der Strafe oder der Kostenersatzverpflichtung) vor. Rechtspolitische Erwägungen gebieten nicht, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe weiterhin die Möglichkeit ihrer Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 7 Abs. 1 StPO) vorzusehen.

VII. Zu den Sonderbestimmungen für Jugendstrafsachen (§ 18)

Hier sollen im wesentlichen die derzeit geltenden Bestimmungen mit den sich aus der vorgesehenen Listenbildung zwangsläufig ergebenden Änderungen beibehalten werden. Es erscheint allerdings nicht erforderlich, daß der Präsident des Jugendgerichtshofes Wien auch künftig dem Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien die Jahresdienstlisten übersendet (§ 45 Abs. 3), weil es sehr unwahrscheinlich ist, daß eine Person im selben Jahr oder in aufeinanderfolgenden Jahren in die Jahreslisten beider Gerichtshöfe aufgenommen wird. Sollte dies trotzdem der Fall sein, so hätte der Betroffene die Möglichkeit, bei einem Gerichtshof um seine Befreiung (nach § 4 Z 2) einzukommen.

www.parlament.gv.at

VIII. Zur Anwendung der Verfahrensgesetze (§ 19)

Diese Bestimmung sieht eine subsidiäre Anwendung der allgemeinen Verfahrensordnungen für den Verwaltungsbereich (AVG 1950) und für die Gerichte (StPO) vor. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz wird demnach auch von den Präsidenten der Gerichtshöfe als Justizverwaltungsorganen anzuwenden sein.

Die in Art. II Abs. 6 lit. f EGVG 1950 vorgesehene Nichtanwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze "bei der Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten" wird damit gegenstandslos. Diese Bestimmung soll daher bei der nächsten Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze entfallen.

IX. Zu den Schluß- und Übergangsbestimmungen (§§ 20 und 21)

Die im Jahre 1986 erstellten Urlisten bilden die Grundlage für die Jahres- und Dienstlisten des Zeitraumes 1987 bis 1990. Daher sollen nach dem Vorhaben des vorliegenden Entwurfes die Dienstlisten für die Jahre 1991 und 1992 im Laufe des Jahres 1990 nach den hier vorgesehenen Bestimmungen erstellt werden, während der Entwurf im übrigen mit 1.1.1991 Gesetzeskraft erlangen sollte.

www.parlament.gv.at

Gegenüberstellung

Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, über die Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten (Geschwornen- und Schöffenlistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. 1950/240, 1951/196, 1952/62, 1957/31, 1974/422 und 1987/605

Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG)

A. Allgemeine Geschwornen- und Schöffenlisten

I. Berufung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen

§ 1. Das Amt eines Geschwornen oder Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von österreichischen Staatsbürgern versehen werden, die sich vorbehaltlos zur unabhängigen demokratischen Republik Österreich bekennen.

§ 2. (1) Zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen ist unfähig:

1. wer zum Beginn des Jahres, in dem er das Amt versehen soll, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wer der Gerichtssprache nicht so weit mächtig ist, daß er dem Gange einer Verhandlung verläßlich zu folgen vermag;
3. wer infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens die Pflichten dieses Amtes nicht erfüllen kann;
4. wer voll oder beschränkt entmündigt ist;

Persönliche Voraussetzungen der Berufung

§ 1. Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt, zu dem österreichische Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz im Inland zu berufen sind, die zu Beginn des Jahres, in dem sie tätig werden sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Amtes eines Geschworenen oder Schöffen ist allgemeine Bürgerpflicht.

§ 2. Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen,

1. die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können,
2. die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, daß sie dem Gang einer Verhandlung verläßlich zu folgen vermögen,
3. die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, oder
4. gegen die ein Strafverfahren wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

5. jeder, gegen den ein Konkurs- oder ein Ausgleichsverfahren anhängig ist;
6. jeder, dem vom Gericht die väterliche Gewalt über seine Kinder entzogen worden ist, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber bis zum Ablauf von drei Jahren seit der gerichtlichen Verfügung;
7. wer in der Ortsgemeinde, in der er sich aufhält, nicht wenigstens seit einem Jahre seinen Wohnsitz hat;
8. wer wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder wegen einer strafbaren Handlung, die nach österreichischem Recht den Tatbestand einer der im folgenden angeführten strafbaren Handlungen begründet, rechtskräftig verurteilt worden ist, es wäre denn die Verurteilung schon getilgt oder ihre Aufnahme in Ausfertigungen der Strafkarte durch eine gesetzliche Vorschrift untersagt.

Diese strafbaren Handlungen sind:

a) die in den §§ 108, 127 bis 134, 146 bis 148, 153, 162, 164, 198, 214, 216, 218, 219, 223 bis 225, 229, 230, 233, 236, 238, 288, 289, 292, 299, 300 und 315 des Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen;

b) die im § 166 des Strafgesetzbuches bezeichnete strafbare Handlung mit Beziehung auf einen Diebstahl, eine Entzie-

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

hung von Energie, eine Veruntreuung, eine Unterschlagung, einen Betrug, eine Untreue oder eine Hehlerei.

9. Jeder, gegen den wegen Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, oder einer der unter Z. 8 lit. a und b bezeichneten strafbaren Handlungen ein Strafverfahren anhängig ist.

10. bis 12.

(2) gegenstandslos (BGBl. 1957/82)

§ 3. Zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen sind nicht zu berufen:

1. Der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung, die Mitglieder einer Landesregierung (des Stadtsenates der Stadt Wien), die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder (der Stadt Wien).
3. Bundes- und Landesbedienstete, wenn sie sich nicht im Ruhe- oder Versorgungsstand befinden;
4. Personen, die das Lehramt an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen Schule oder Lehranstalt ausüben;
5. Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Ordenspersonen;
6. Rechtsanwälte, Notare und sonstige in die Verteidigerliste eingetragene Personen;

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3. Als Geschworene oder Schöffen sind nicht zu berufen:

1. der Bundespräsident,
2. die Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder,
3. Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Ordenspersonen,
4. Richter, Notare, Rechtsanwälte und andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen sowie Bewährungshelfer,
5. Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Dienststellen.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

7. Personen, die im Betriebe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn-, Schiffahrts-, Kraftfahrlinienunternehmung oder einer öffentlichen Telegrafen- oder Telefonanstalt beschäftigt sind.

§ 4. Vom Amt eines Geschwornen oder Schöffen sind auf Ansuchen zu befreien:

1. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, für immer;

2. Frauen für jeweils 4 Jahre;

3. Gemeindebedienstete, deren Berufung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen nicht ohnedies nach § 3 ausgeschlossen ist, Ärzte, Apotheker und Dentisten, wenn ihre Unentbehrlichkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien und in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat bestätigt wird, für das folgende Jahr.

4. Personen, die ihrer Pflicht als Geschworne oder als Schöffen an fünf Verhandlungstagen entsprochen haben, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

Vorgeschlagene Fassung:

Befreiungsgründe

§ 4. Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahreslisten nach § 12 Abs. 2) zu befreien:

1. Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihrer Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind;

2. Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte oder mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

II. Bildung der Urliste

a) Bestimmungen für alle Gemeinden mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern

§ 5. (1) Jedes vierte Jahr ist in den ersten drei Monaten des zweiten Halbjahres für jede Ortsgemeinde mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern ein Verzeichnis aller Personen anzulegen, die nach den §§ 1 bis 3 zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen berufen werden können und nicht schon nach § 4 ihre Befreiung erwirkt haben.

(2) Die Anlegung des Verzeichnisses obliegt der Gemeindekommission, die aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens vier Vertrauenspersonen besteht.

(3) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Vertrauenspersonen werden von der Gemeindevertretung (dem Gemeinderate) nach dem Verhältniswahlrecht aus den nicht im Bundes- oder Landesdienste stehenden Personen gewählt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz und die Eignung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) haben. Sie brauchen der Gemeindevertretung nicht anzugehören. Auf jede im Gemeinderate vertretene Partei hat mindestens ein Kommissionsmitglied zu entfallen. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

Vorgeschlagene Fassung:

Verfahren der Gemeinden

§ 5. (1) Der Bürgermeister oder sein Vertreter hat jedes zweite Jahr in öffentlicher, zuvor in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, kundzumachender Sitzung aus der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601) die Namen von fünf (in Wien zehn) von tausend der darin enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Diese Auslosung kann durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere, willkürliche Beeinflussung ausschließende Weise erfolgen. Personen, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, sind sogleich auszuscheiden.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(5) Wenn Vertrauenspersonen ausfallen oder sich ihren Obliegenheiten entziehen, treten ihre nicht gewählten Nachmänner in der Liste (dem Wahlvorschlage) derselben Wählergruppe der Reihe nach an ihre Stelle.	
§ 6. (1) Das Verzeichnis hat Zu- und Vornamen, Beruf, Tag, Monat und Jahr der Geburt sowie die Wohnung der eingetragenen Personen zu enthalten. Diese sind nach dem Alphabet oder in größeren Gemeinden nach Gemeindebezirken (Ortschaften) und innerhalb dieser nach Straßenzügen, Haus- und Wohnungsnummern zu reihen und für die ganze Gemeinde mit fortlaufenden Nummern zu versehen. In größeren Gemeinden kann das Verzeichnis auch in Karteiform mit fortlaufend numerierten Karteiblättern angelegt werden.	
(2) Im Verzeichnis, wenn es in Karteiform angelegt ist, auf einem besonderen Blatt, müssen die Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen angeführt sein, die an der Anlegung mitgewirkt haben.	
§ 7. (1) Das Verzeichnis ist vom Bürgermeister in einem allgemein zugänglichen Raume der Gemeinde acht Tage hindurch zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Die Auflegung des Verzeichnisses ist vorher in ortsüblicher Weise kundzutun. Die Kundmachung hat eine Belehrung über das Einspruchsrecht zu enthalten.	(2) Der Bürgermeister hat ein fortlaufend numeriertes Verzeichnis der ausgelosten Personen in einem allgemein zugänglichen Raum der Gemeinde mindestens acht Tage lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es hat Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der eingetragenen Personen zu enthalten. Die Auflegung des Verzeichnisses ist vorher in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, kundzutun. Die Kundmachung hat eine Belehrung über das Einspruchsrecht und die Geltendmachung von Befreiungsgründen zu enthalten.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(2) Jeder eigenberechtigte Staatsbürger kann in der Auflegungsfrist wegen Übergehung von Personen, die zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen berufen werden können (§§ 1 bis 3), oder wegen Eintragung von Personen, die nach diesem Bundesgesetze zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen unfähig sind (§ 2) oder nicht berufen werden dürfen (§ 3), schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erheben. In gleicher Weise können Befreiungsgründe geltend gemacht werden.	(3) Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise Befreiungsgründe (§ 4) geltend machen.
	(4) Der Bürgermeister soll nach der öffentlichen Auflegung des Verzeichnisses bei ausgelosten Personen, bei denen das Vorliegen einer persönlichen Voraussetzung der Berufung zweifelhaft erscheint, nach allenfalls durchgeführten Erhebungen entsprechende Bemerkungen anbringen.
§ 8. Personen, wegen deren Übergehung Einspruch erhoben worden ist, sind in einem Anhange zum Verzeichnisse unter fortlaufenden, mit "1" beginnenden Nummern einzutragen.	(5) Einsprüche, Befreiungsanträge und Bemerkungen sind in einem Protokoll fortlaufend zu numerieren und im Verzeichnis ersichtlich zu machen.
§ 9. (1) Die Gemeindekommission (§ 5) entscheidet über die erhobenen Einsprüche und die Richtigkeit der geltendgemachten Befreiungsgründe, allenfalls nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen.	§ 9. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde erkennt mit Bescheid über Einsprüche und Befreiungsanträge sowie über den Ausschluß von Personen nach § 2 Z 3. Hat der Bürgermeister bei einer ausgelosten Person Bemerkungen angebracht (§ 5 Abs. 4), so kann die Bezirksverwaltungsbehörde, allenfalls nach von ihr selbst durchgeführten oder der Gemeinde aufgetragenen Erhebungen, mit Bescheid feststellen, daß eine persönliche Voraussetzung der Berufung fehlt.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(2) Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb dreier Tage nach ihrer amtlichen Mitteilung die Beschwerde beim Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll eingebracht werden.	(2) Gegen einen Bescheid nach Abs. 1 steht dem Betroffenen und dem Einspruchswerber das Rechtsmittel der Beschwerde an den Präsidenten des örtlich zuständigen, in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.
(3) Die Entscheidungen und die dagegen eingebrachten Beschwerden sind im Verzeichnisse anzumerken.	(3) Die auf Grund rechtskräftiger Bescheide ausgeschlossenen oder befreiten Personen sind im Verzeichnis zu streichen.
(4) Hatten die Entscheidungen Änderungen des veröffentlichten Verzeichnisses zur Folge, so sind die Änderungen durch Anschlag am Amtssitze kundzumachen und die Beteiligten zu verständigen. Einspruchswerber und Personen, die Befreiungsgründe geltendgemacht haben, sind in jedem Falle von der getroffenen Entscheidung zu benachrichtigen.	
§ 9 a. (1) Spätestens in der ersten Hälfte des Monates Oktober jedes Jahres stellt die Gemeindekommission (§ 5) auf Grund des richtiggestellten Verzeichnisses die Gemeindeliste in der Weise zusammen, daß sie im ersten Jahr jede vierte, im zweiten jede dritte, im dritten jede zweite der im Verzeichnis eingetragenen Personen in die Gemeindeliste aufnimmt; die fortlaufende Nummer, unter der die aufgenommene Person im Verzeichnis eingetragen ist, wird gleichzeitig im Verzeichnis durchgestrichen. Im vierten Jahr sind alle übrigen im Verzeichnis eingetragenen Personen in die Gemeindeliste aufzunehmen.	

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

(2) Bei der Anlegung der Gemeindelisten sind Personen, die die Voraussetzungen zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht mehr erfüllen, zu übergehen und im Verzeichnis unter Angabe des Grundes zu streichen.

(3) Die Gemeindeliste muß den Anforderungen des § 6 entsprechen.

§ 10. In Gemeinden, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, hat der Bürgermeister das richtiggestellte Verzeichnis (§§ 5, 7, 9) und die Gemeindeliste (§ 9a) unter Anschluß des Protokolles über die Wahl der Vertrauenspersonen und aller Schriftstücke, die sich auf die Einsprüche und die Geltendmachung von Befreiungsgründen beziehen, ohne Verzug an die Bezirksverwaltungsbehörde einzusenden.

§ 11. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft die von den Gemeinden ihres Amtsbezirkes einlangenden Verzeichnisse und Gemeindelisten und stellt sie, wenn sie bei ihrer Anlegung gegen die gesetzlichen Vorschriften unterlaufene Verstöße oder sonstige Mängel wahrnimmt, dem Bürgermeister zur Berichtigung und Wiedervorlage binnen zwei Wochen zurück.

(2) Wenn die Berichtigung die Streichung oder die Neueintragung von Personen im Verzeichnis (§§ 5, 7, 9) zur Folge hat, haben der Bürgermeister und die Gemeindekommission gemäß §§ 7 bis 9 vorzugehen und die Gemeindeliste entsprechend zu berichtigen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 6. In Gemeinden, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, hat der Bürgermeister das Verzeichnis unter Anschluß aller Schriftstücke, die sich auf Einsprüche, Befreiungsanträge und Bemerkungen beziehen, spätestens im September des Jahres der Auslosung der Bezirksverwaltungsbehörde einzusenden.

Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörden

§ 7. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft die von den Gemeinden einlangenden Verzeichnisse und stellt diese dem Bürgermeister zur Berichtigung und Wiedervorlage binnen angemessener Frist zurück, wenn sie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung oder sonstige Mängel wahrnimmt.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(3) Das Verzeichnis und die Gemeindeliste sind nach Richtigstellung ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde wieder einzusenden.	
§ 12. Kommt ein Bürgermeister den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die rückständige Amtshandlung durch ihre eigenen Organe auf Kosten der säumigen Gemeinde, im Falle eines offenkundigen Verschuldens des Bürgermeisters auf dessen Kosten vornehmen zu lassen.	(2) Kommt ein Bürgermeister den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde die rückständige Amtshandlung durch ihre Organe auf Kosten der säumigen Gemeinde vornehmen.
	§ 8. Die Bezirksverwaltungsbehörde holt Strafregisterauskünfte über die ausgelosten Personen ein und unterrichtet diese allgemein über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten sowie über die Vorschriften der §§ 1 bis 4.
§ 13. (1) Bei der Bezirksverwaltungsbehörde tritt die Bezirkskommission zusammen. Sie besteht aus dem Bezirkshauptmannn oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens sechs Vertrauenspersonen. Diese wählt die Landesregierung aus den Gemeindekommissionen so aus, daß die Wählergruppen, die für die Wahlen in die Gemeindekommissionen Bewerber aufgestellt haben, in der Bezirkskommission ihrem Kräfteverhältnis im Landtage entsprechend vertreten sind, und diese Kommission über die nötigen Personalkenntnisse verfügt. Auf jede im Nationalrat oder im zuständigen Landtag vertretene Partei hat mindestens eine Vertrauensperson zu entfallen, wenn sie in einer Gemeindekommission des Bezirkes vertreten ist. Für jede Vertrauensperson ist ein Stellvertreter zu bestimmen.	

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(2) Die Bezirkskommission bezeichnet in den Gemeindelisten die Personen, die wegen ihres vorbehaltlosen Eintretens für die unabhängige demokratische Republik Österreich, ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen oder Schöffen besonders geeignet erscheinen.	
(3) Die Bezirkskommission ist nicht gehalten, die Auswahl der zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen besonders geeigneten Personen aus einer Gemeindeliste fortzusetzen, wenn die Zahl der ausgewählten Personen vier vom Hundert der in dieser Gemeindeliste eingetragenen Personen erreicht hat.	
(4) Fallen eine Vertrauensperson und ihr Stellvertreter aus, so ist dies der Landesregierung ohne Verzug zu berichten. Diese ersetzt die fehlenden Vertrauenspersonen durch andere aus derselben Wählergruppe.	
(5) Die Bezirkskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	
§ 14. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde übersendet die allenfalls berichtigten Gemeindelisten der Gemeinden ihres Amtsbezirkes, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, samt allen dazugehörigen Urkunden, außerdem auch das Verzeichnis (§§ 5, 7, 9), sofern über darin vorgemerkte Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindekommission zu entscheiden ist (§ 9 Abs. 2, § 27), ferner die Äußerungen der Bezirkskommission (§ 13) unter namentlicher Anführung der Mitglieder dieser Kommission, die an der	§ 10. Die Bezirksverwaltungsbehörde übersendet die Verzeichnisse samt erhobenen Beschwerden und noch zu beurteilenden Bemerkungen der Bürgermeister dem Präsidenten des örtlich zuständigen, in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
Auswahl der besonders geeigneten Personen beteiligt waren, dem Präsidenten des die allgemeine Strafgerichtsbarkeit ausübenden Gerichtshofes erster Instanz.	
(2) Sind in dem Verzeichnis (§§ 5, 7, 9) einer Gemeinde keine Beschwerden gegen die Entscheidungen der Gemeindekommission vorgemerkt oder ist über solche Beschwerden bereits entschieden (§ 27), so stellt die Bezirksverwaltungsbehörde das Verzeichnis dem Bürgermeister zurück.	
	Verfahren in Städten mit eigenem Statut
§ 15. (1) In Städten mit eigenem Statut läßt der Bürgermeister das Verzeichnis (§§ 5, 7, 9) und die Gemeindeliste (§ 9a) durch den Magistrat überprüfen.	§ 11. (1) In Wien sind die ausgelosten Personen nach ihrer Wohnanschrift in Bezirksverzeichnisse aufzunehmen, die im jeweiligen Gemeindebezirk zur Einsicht aufzulegen sind (§ 5 Abs. 2). In den Städten mit eigenem Statut, deren Stadtgebiet in Bezirke unterteilt ist, kann der Bürgermeister einen solchen Vorgang anordnen.
(2) Stellt der Magistrat gegen die gesetzlichen Vorschriften unterlaufene Verstöße oder andere Mängel fest, so veranlaßt der Bürgermeister die Berichtigung des Verzeichnisses und der Gemeindeliste durch die Gemeindekommission. Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 gilt auch für die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut.	(2) Die Prüfung des Verzeichnisses (der Bezirksverzeichnisse) obliegt dem Magistrat. Stellt der Magistrat Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften oder andere Mängel fest, so veranlaßt der Bürgermeister die Berichtigung des Verzeichnisses.
(3) Die Bezeichnung der zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen besonders geeigneten Personen (§ 13 Abs. 2 und 3) liegt der Gemeindekommission ob.	(3) Der Bürgermeister kann im Fall des § 5 Abs. 4 eine ausgeloste Person mit Bescheid ausschließen (§ 9) oder bloß Bemerkungen anbringen.
(4) Der Bürgermeister übersendet die allenfalls berichtigte Gemeindeliste samt allem Zubehör nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 14 unmittelbar dem Präsidenten des die allgemeine Strafge-	(4) Die weiteren Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde (§§ 8 bis 10) obliegen in Städten mit eigenem Statut dem Bürgermeister.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

richtsbarkeit ausübenden Gerichtshofes erster Instanz, zu dessen Sprengel die Stadt gehört.

b) Sonderbestimmungen für Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern

§ 16. (1) Jedes vierte Jahr hat der Magistrat in den ersten drei Monaten des zweiten Halbjahres alle Personen, die zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig sind und berufen werden dürfen (§§ 1 bis 3), zu erfassen.

(2) Die Einwohner der Gemeinde sind verpflichtet, der vom Bürgermeister zu erlassenden Kundmachung gemäß an der Anlegung des Verzeichnisses durch der Wahrheit entsprechende Beantwortung der Fragen in den Formblättern, die ihnen vom Magistrate zuzumitteln sind, mitzuwirken.

(3) Wer den kundgemachten Anordnungen des Bürgermeisters nicht Folge leistet oder wer im Formblatt bewußt wahrheitswidrige Angaben macht, wird vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S belegt, für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(4) Die Formblätter müssen enthalten:

1. eine gemeinverständliche Belehrung;
2. den Vorschriften der §§ 1 bis 2 entsprechende Fragen;
3. die Frage, ob Befreiung vom Amt eines Geschwornen oder Schöffen für immer nach § 4 Z. 1, beziehungsweise für vier Jahre nach Z. 2 begehrt wird, mit dem

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

Beisatze, daß ein nachträgliches Begehren dieser Art nicht berücksichtigt wird;

4. den Vordruck der eidesstättigen Versicherung, daß die im Formblatt enthaltenen Fragen der Wahrheit gemäß beantwortet worden sind.

(5) Der Bürgermeister hat in der Kundmachung (§ 16 Abs. 2) auf die streng vertrauliche Behandlung der ausgefüllten Formblätter hinzuweisen und Vorsorge zu treffen, daß jedem Formblatt eine Papierhülle mit dem Aufdrucke "streng vertraulich" beigegeben wird, in der das ausgefüllte Formblatt verschlossen abzugeben ist.

(6) Das ausgefüllte Formblatt und die Papierhülle müssen von der Person, die sie betreffen, mit Vor- und Zunamen und Adresse unterfertigt sein.

(7) In Wien sind die ausgefüllten Formblätter für jeden Gemeindebezirk gesondert zu sammeln; in den anderen Gemeinden, die in Bezirke unterteilt sind, kann der Bürgermeister diesen Vorgang anordnen.

(8) Die ausgefüllten Formblätter sind nach dem Alphabet oder nach Straßenzügen, Haus- und Wohnungsnummern zu ordnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§ 17. (1) Aus den so erfaßten Personen (§ 16 Abs. 8) ist von der Gemeindekommission oder Gemeindebezirkskommission ein Verzeichnis (Gemeindeliste oder Gemeindebezirksliste) anzulegen.

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

(2) In Wien ist für jeden Gemeindebezirk eine Kommission (Gemeindebezirkskommission) einzusetzen, die aus dem Bezirksvorsteher oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens sechs Vertrauenspersonen besteht.

(3) In den anderen Gemeinden ist eine Kommission (Gemeindekommission) einzusetzen, die aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens sechs Vertrauenspersonen besteht. Ist jedoch die Gemeinde in Bezirke untergeteilt, so kann der Bürgermeister die Bildung von Gemeindebezirkskommissionen (Abs. 2) verfügen.

(4) Für die Gemeindekommissionen und Gemeindebezirkskommissionen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5.

§ 18. (1) In das alljährlich spätestens im Oktober anzulegende Verzeichnis (§ 17 Abs. 1) ist im ersten Jahre jede vierte, im zweiten jede dritte, im dritten jede zweite der in den geordneten Formblättern (§ 16 Abs. 8) eingetragenen Personen unter gleichzeitiger Entnahme ihrer Formblätter und im vierten Jahre jede der in den verbliebenen Formblättern eingetragenen Personen aufzunehmen. Dabei sind jeweils die Formblätter von Personen, die nach dem Inhalte der Formblätter oder nach den zur Verfügung stehenden Überprüfungsbehelfen die Voraussetzungen zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, zu übergehen und endgültig auszuscheiden.

(2) Der Kommission obliegt auch die nach § 13 Abs. 2 der Bezirkskommission zufallende Aufgabe. Auch sie

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

ist nicht gehalten, die Auswahl der zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen besonders geeigneten Personen fortzusetzen, wenn die Zahl der Ausgewählten vier vom Hundert der in den geordneten Formblättern (§ 16 Abs. 8) im Erfassungsjahr eingetragenen Personen erreicht hat.

(3) Das Verzeichnis kann auch in Karteiform angelegt werden.

(4) Die Reihung der in das Verzeichnis aufzunehmenden Personen kann alphabetisch oder nach Straßenzügen, Haus- und Wohnungsnummern erfolgen.

§ 19. Das Verzeichnis (§ 17 Abs. 1) muß den Anforderungen des § 6 entsprechen.

§ 20. (1) Das Verzeichnis (Gemeindeliste oder Gemeindebezirksliste) ist vom Bürgermeister, wenn es für einen Gemeindebezirk angelegt ist, vom Bezirksvorsteher nach den Weisungen des Bürgermeisters in einem allgemein zugänglichen Raum der Gemeinde acht Tage hindurch zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Die Auflegung des Verzeichnisses ist vorher in ortsüblicher Weise kundzutun. Die Kundmachung hat eine Belehrung über das Einspruchsrecht zu enthalten.

(2) Jeder eigenberechtigte Staatsbürger kann in der Auflegungsfrist wegen Eintragung von Personen, die nach diesem Bundesgesetze zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen unfähig sind (§§ 1 bis 2) oder nicht berufen werden dürfen (§ 3), schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erheben. In gleicher Weise können Befreiungsgründe nach § 4 Z. 3 geltend gemacht werden.

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Vorschriften des § 9 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß sie auch für die Gemeindebezirkskommission gelten und die Beschwerde gegen deren Entscheidungen beim Bezirksvorsteher einzubringen ist.

§ 21. (1) In Wien legen die Bezirkvorsteher die fertiggestellten Gemeindebezirkslisten mit allen Schriftstücken, die sich auf die Einsprüche und die Geltendmachung von Befreiungsgründen beziehen, dem Bürgermeister vor, der sie unter Anschluß des Protokolles über die Wahl der Vertrauenspersonen an den Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien leitet.

(2) Der gleiche Vorgang ist von den Bezirksvorstehern anderer in Bezirke untergeteilten Gemeinden einzuhalten, wenn für jeden Gemeindebezirk ein Verzeichnis (Gemeindebezirksliste) angelegt worden ist. Der Bürgermeister einer solchen Gemeinde übersendet das Verzeichnis samt Zubehör dem Präsidenten des die allgemeine Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausübenden Gerichtshofes erster Instanz, zu dessen Sprengel seine Gemeinde gehört.

(3) In gleicher Weise verfährt der Bürgermeister der Gemeinde, in der ein einheitliches Verzeichnis (Gemeindeliste) angelegt worden ist.

Gemeinsame Bestimmungen zu a und b

§ 22. Die Gerichte haben von Entmündigungsbescheiden, von Beschlüssen auf Entziehung der väterlichen Gewalt und von der Aufhebung dieser Verfügungen, von der Eröffnung und Beendigung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens sowie von in Rechtskraft erwachsenen Strafurtei-

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

len wegen einer im § 2 Abs. 1 Z. 8 bezeichneten strafbaren Handlung, wenn die betroffene Person österreichischer Staatsbürger ist und das 30. Lebensjahr erreicht hat, den Bürgermeister ihres Wohnortes unter Berufung auf diese Gesetzesstelle zu verständigen.

§ 23. Die Gemeindelisten und Gemeindebezirkslisten aller Gemeinden eines die allgemeine Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausübenden Gerichtshofes erster Instanz bilden in ihrer Gesamtheit die Urliste dieses Gerichtshofes.

§ 24. Jede der an der Bildung der Urliste mitwirkenden Kommissionen (Gemeindekommission, Gemeindebezirkskommission, Bezirkskommission) ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vertrauenspersonen oder deren Stellvertreter anwesend sind.

III. Bildung der Jahresliste

§ 25. (1) Der Präsident des Gerichtshofes beruft eine Kommission, die spätestens im November jedes Jahres die Jahresliste für den Gerichtshof zusammenstellt.

(2) Die Kommission besteht außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem aus drei Richtern, die den Räten des Gerichtshofes oder den Vorstehern der Bezirksgerichte entnommen werden, und aus mindestens fünf Vertrauenspersonen.

(3) Die Richter werden vom Präsidenten des Gerichtshofes bestimmt. Die Vertrauenspersonen werden von der Landesregierung des Bundeslandes (Stadtsenat Wien) bestellt, in

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

dem der Gerichtshof seinen Sitz hat. Sie werden in Wien aus den Gemeindebezirkskommissionen, ansonsten aus den Gemeindekommissionen innerhalb des Gerichtshofsprengels so ausgewählt, daß jede Wählergruppe, die für die Wahlen in die Gemeindebezirkskommissionen oder Gemeindekommissionen Bewerber aufgestellt hat, dem Kräfteverhältnis der Wählergruppen im Landtage (Gemeinderate Wien) entsprechend vertreten ist. Auf jede im Nationalrat oder im zuständigen Landtag vertretenen Partei hat mindestens eine Vertrauensperson zu entfallen, wenn sie in einer Bezirkskommission (§ 13) oder einer Gemeindekommission, bzw. Gemeindebezirkskommission (§ 17) vertreten ist.

(4) Für jede Vertrauensperson ist ein derselben Wählergruppe angehöriger Vertreter zu bestimmen, der an ihre Stelle zu treten hat, wenn sie ausfällt oder sich der Erfüllung ihrer Aufgabe entzieht.

(5) Fallen eine Vertrauensperson und ihr Stellvertreter aus, so findet die Vorschrift des § 13 Abs. 4 Anwendung.

(6) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gegen ihre Entscheidungen ist eine Beschwerde nicht zulässig.

(7) Die Namen der Vertrauenspersonen sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen.

§ 26. Der Präsident des Gerichtshofes verständigt von der Sitzung der Kommission rechtzeitig den Landeshauptmann, in Wien den Bürgermei-

Vorgeschlagene Fassung:

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

ster wegen Entsendung eines Abgeordneten. Dieser hat nur beratende Stimme.

§ 27. (1) Die Kommission entscheidet vorerst über die in den Verzeichnissen vorgemerkten Beschwerden (§ 9).

(2) Der Präsident des Gerichtshofes stellt sodann jene Verzeichnisse, die nach § 5 Abs. 1 angelegt wurden, den Bezirksverwaltungsbehörden zurück, die sie wieder den Bürgermeistern übersenden; solche Verzeichnisse der Städte mit eigenem Statut stellt der Präsident den Bürgermeistern zurück.

(3) Sind Personen wider das Gesetz übergangen worden, so veranlaßt sie ihre Eintragung; sind Personen zu Unrecht ins Verzeichnis aufgenommen worden, so verfügt sie ihre Streichung.

(4) Verfügungen nach Abs. 2 sind vom Präsidenten des Gerichtshofes den Beteiligten und dem Bürgermeister der Gemeinde mitzuteilen, der die Beteiligten angehören.

§ 28. Wenn bei Bezirksgerichten des Gerichtshofsprengels regelmäßig Schöffengerichtsverhandlungen abgehalten werden, so sondert der Präsident des Gerichtshofes die Gemeindelisten der zum Sprengel dieser Bezirksgerichte gehörigen Gemeinden ab.

§ 29. (1) Die Kommission stellt aus den - nach allfälliger Absonderung gemäß § 28 verbliebenen - Gemeindelisten und Gemeindebezirkslisten unter Bevorzugung der in ihnen als

Vorgeschlagene Fassung:

Verfahren bei Gericht

§ 12. (1) Der Präsident des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz entscheidet über Beschwerden (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 3) und veranlaßt eine allenfalls erforderliche Berichtigung der Verzeichnisse.

(2) Für eine Geltungsdauer von zwei Jahren bilden die Verzeichnisse der Gemeinden (Gemeindebezirke) der näheren Umgebung des Amtsgebäudes des Gerichtshofes die Jahresergän-

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

besonders geeignet bezeichneten Personen die Jahresliste des Gerichtshofes zusammen.

(2) Die Jahresliste besteht aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste.

(3) In die Ergänzungliste sind nur Personen aufzunehmen, die am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

(4) In die Hauptliste sollen mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der voraussichtlichen Anzahl von Verhandlungen vor den [Volkgsgerichten] und - abgesehen von Jugendsachen - vor den Geschwornen- und Schöffengerichten erforderlich sind, wenn jeder Geschworne oder Schöffe nur an fünf Verhandlungstagen zum Dienst herangezogen wird.

(5) Die Zahl der in die Ergänzungsliste eingetragenen Personen soll ungefähr der Hälfte der Zahl der in die Hauptliste aufgenommenen entsprechen.

(6) Nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 stellt die Kommission aus den abgesonderten Gemeindelisten (§ 28) auch die besonderen Jahreslisten für die Bezirksgerichte zusammen, bei denen regelmäßig Schöffengerichtsverhandlungen abgehalten werden.

(7) Über die Sitzung der Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung:

zungsliste, die übrigen Verzeichnisse die Jahreshauptliste. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.

§ 13. (4) In die Hauptdienstlisten sollen mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden als nach der voraussichtlichen Anzahl der Verhandlungstage erforderlich sind, wenn jeder Geschworene und Schöffe an fünf Verhandlungstagen im Jahr zum Dienst herangezogen wird. Die Zahl der in die Ergänzungsdienstlisten eingetragenen Personen soll annähernd der Hälfte der Zahl der in die Hauptdienstlisten aufgenommenen entsprechen. Jede Person darf nur in eine Dienstliste (Hauptoder Ergänzungsliste) aufgenommen werden.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
IV. Bildung der Dienstlisten	
§ 30. (1) Der Präsident des Gerichtshofes bildet durch Auslosen aus der Jahresliste (Haupt- und Ergänzungsliste) in öffentlicher Sitzung womöglich vier Wochen vor Beginn jeder Tagung des Geschwornengerichtes die Dienstliste der Geschwornen für diese Tagung und womöglich in der ersten Woche eines jeden Monates für den folgenden Monat die Dienstliste der Schöffen. Wenn es ihm zweckmäßig scheint, kann er die Dienstliste der Schöffen auch für einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch für drei Monate, anlegen.	(1) Vor Beginn der Geltungsdauer der Jahresliste bildet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz spätestens in der ersten Dezemberwoche in öffentlicher, durch öffentlichen Anschlag kundzumachender Sitzung durch Auslosen aus den Jahreslisten zunächst die Dienstlisten (Haupt- und Ergänzungsliste) der Geschworenen und sodann jene der Schöffen, die jeweils für das erste Jahresviertel der beiden folgenden Jahre gelten. Die Dienstlisten für die weiteren Jahresviertel sind entweder in derselben oder in weiteren Sitzungen, die spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Jahresviertels des ersten Jahres der Geltungsdauer abzuhalten sind, durch Auslosen zu bilden.
(2) Jede der beiden Dienstlisten besteht aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste.	
(3) Die ausgelosten Haupt- und Ergänzungsgeschwornen sowie Haupt- und Ergänzungsschöffen sind in der Reihenfolge der Auslosung in die Haupt- und Ergänzungslisten einzutragen.	
(4) Jeder Geschworne und jeder Schöffe darf nur in eine der beiden Dienstlisten und in dieser nur entweder in die Haupt- oder in die Ergänzungsliste aufgenommen werden.	
(5) Die Vorschriften des § 29 Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß auch für die Dienstlisten.	
(6) In der Sitzung zur Bildung der Dienstliste der Schöffen sind auch die allfälligen besonderen Dienst-	

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
listen der Schöffen für die Bezirksgerichte im Gerichtshofsprengel, bei denen regelmäßig Schöffengerichtsverhandlungen abgehalten werden, aus den für sie besonders zusammengestellten Jahreslisten (§ 29 Abs. 6) zu bilden.	
(7) Über die Vorgänge in die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.	
§ 31. (1) Von der Sitzung zur Bildung der Dienstlisten sind der Staatsanwalt und die Rechtsanwaltskammer rechtzeitig zu benachrichtigen.	
(2) Der Staatsanwalt und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer können in der Sitzung gegen die Aufnahme einer ausgelosten Person in die Dienstliste Einspruch erheben, weil ein Umstand vorliege, der die ausgeloste Person zur Ausübung des Amtes eines Geschwornen oder Schöffen unfähig oder ihre Berufung zu diesem Amt unzulässig macht (§§ 1 bis 3), oder weil ihr wegen ihres bescholtenen Lebenswandels oder ihres nicht einwandfreien staatsbürgerlichen Verhaltens die Eignung zu diesem Amte fehle. Der Präsident hat nach Durchführung der notwendigen Erhebungen mit möglichster Beschleunigung die Entscheidung der Ratskammer über den Einspruch einzuholen.	(2) Von den Sitzungen zur Bildung der Dienstlisten sind der Landeshauptmann, die Staatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer wegen der Entsendung eines Vertreters zu verständigen. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer können in der Sitzung gegen die Aufnahme von Personen in eine Dienstliste wegen Fehlens einer persönlichen Voraussetzung Einspruch erheben. Über Einsprüche sowie über Befreiungsanträge, die nach Übersendung der Verzeichnisse gestellt werden, entscheidet der Präsident des Gerichtshofes mit Bescheid. Gegen die Abweisung des Antrages steht dem Einspruchswerber die sofort zu erhebende Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz zu.
(3) Erkennt die Ratskammer, daß eine ausgeloste Person aus der Dienstliste zu streichen ist, so ist diese Person auch aus der Jahresliste zu streichen.	

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(4) Von den Entscheidungen der Ratskammer ist in jedem Falle der Staatsanwalt, wenn aber der Einspruch von dem Vertreter der Rechtsanwaltskammer erhoben worden ist, auch diese Stelle zu benachrichtigen; von der Streichung aus der Dienst- und Jahresliste ist auch der Bürgermeister der Gemeinde zu verständigen, in der die ausgeschiedene Person wohnhaft ist.	
(5) Gegen die Entscheidungen der Ratskammer auf Grund der Abs. 2 und 3 ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; sie sind in der Dienstliste und in der Jahresliste anzumerken.	
§ 31 a. (1) Nach Bildung der Dienstlisten kann der Präsident des Gerichtshofes, wenn er es aus besonderen Gründen für geboten hält, von Amts wegen erheben, ob nicht bei einem der in die Dienstlisten Aufgenommenen Umstände vorliegen, die einen Einspruch gegen seine Aufnahme in die Dienstliste rechtfertigen würden; er hat stets so vorzugehen, wenn ihm solche Umstände auf andere Weise als durch einen Einspruch (§ 31 Abs. 2) zur Kenntnis kommen. Erforderlichenfalls hat er die Entscheidung der Ratskammer darüber einzuholen, ob der Ausgeloste aus der Dienstliste zu streichen ist. Erkennt die Ratskammer auf Streichung aus der Dienstliste, so ist der Ausgeschiedene auch aus der Jahresliste zu streichen.	
(2) Von der Streichung aus der Dienst- und Jahresliste sind der Staatsanwalt sowie der Bürgermei-	(3) Der Präsident des Gerichtshofes kann auch von Amts wegen erheben, ob bei einer der für die Jahres- oder Dienstlisten ausgelosten Personen die persönlichen Voraussetzungen der Berufung vorliegen; er hat so vorzugehen, wenn ihm Umstände, die daran zweifeln lassen, auf andere Weise als durch einen Einspruch zur Kenntnis gelangen. Erforderlichenfalls hat er die betroffene Person mit Bescheid aus der Dienstliste zu streichen.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
ster der Gemeinde zu benachrichtigen, in der der Ausgeschiedene wohnhaft ist.	
(3) Gegen die Entscheidung der Ratskammer ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie ist in der Dienstliste und in der Jahresliste anzumerken.	
§ 32. Enthält eine Dienstliste (Haupt- oder Ergänzungsliste) infolge nachträglicher Streichungen (§ 31 Abs. 3, § 31 a) nicht mehr die erforderliche Anzahl von Geschwornen oder Schöffen (§ 29 Abs. 4 und 5) oder wird sie sonst vorzeitig erschöpft, so ist sie nach den für ihre Anlegung geltenden Bestimmungen rechtzeitig zu ergänzen.	(5) Enthält eine Dienstliste infolge nachträglicher Streichungen nicht mehr die erforderliche Anzahl an Personen oder ist sie sonst vorzeitig erschöpft, so ist sie vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz durch neuerliches Auslosen aus der entsprechenden Jahresliste zu ergänzen. Ist auch diese erschöpft, so sind die Geschworenen oder Schöffen nach der ursprünglichen Reihenfolge der Dienstliste neuerlich zum Dienst heranzuziehen.
V. Benachrichtigung von der Auslosung und Einberufung der Geschwornen und der Schöffen	
§ 33. (1) Die Hauptgeschwornen und die Hauptschöffen sind in der Reihenfolge der endgültigen Liste zum Dienst an höchstens fünf Verhandlungstagen heranzuziehen. Es ist jedoch jeder Geschworne und jeder Schöffe verpflichtet, seine Tätigkeit bis zum Schluß einer Verhandlung fortzusetzen, wenngleich sich ihre Dauer über fünf Tage oder über den Zeitraum hinaus erstreckt, für den die Dienstliste angelegt ist und in dem die Verhandlung begonnen hat, soferne diese sonst bloß wegen der Änderung der Zusammensetzung des Gerichtes wiederholt werden müßte.	§ 14. (3) Die Geschworenen und Schöffen sind in jedem der beiden Jahre zum Dienst an höchstens fünf Verhandlungstagen heranzuziehen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Tätigkeit jedenfalls bis zum Schluß einer begonnenen Verhandlung fortzusetzen. § 13 Abs. 5 letzter Satz bleibt unberührt.

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(2) Ist ein Geschworner oder ein Schöffe verhindert, der Ladung Folge zu leisten, so hat er seiner Pflicht zu genügen, sobald das Hindernis behoben ist.	
§ 34. (1) Die Hauptgeschwornen und die Hauptschöffen sind in der Ladung zur ersten Hauptverhandlung von ihrer Auslosung in Kenntnis zu setzen. In dieser Ladung sind ihnen womöglich auch schon die anderen Verhandlungstage bekanntzugeben, an denen sie zum Dienst herangezogen werden sollen. Die Ladung ist ihnen zu eigenen Handen und tunlichst 14 Tage vor der ersten Verhandlung zuzustellen.	(1) Die Geschworenen und Schöffen sind in der Reihenfolge der Dienstlisten mit der Ladung zur ersten Hauptverhandlung zu ihrem Amt zu berufen. Hiebei sind ihnen womöglich auch schon die weiteren Verhandlungstage bekanntzugeben, an denen sie im ersten Jahr zum Dienst herangezogen werden sollen, und eine eingehende Belehrung über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten zu erteilen.
(2) In der Ladung sind die Geschwornen und die Schöffen über die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 70 erster Satz, 71 erster Satz und 72 Abs. 2 StPO) zu belehren. Sie sind aufzufordern, falls solche Gründe bei ihnen vorliegen oder eintreten sollten, dies sofort dem Gerichte anzuzeigen. Ferner sind sie zum pünktlichen Erscheinen aufzufordern und auf die Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen.	(2) Ladungen sind den Geschworenen und Schöffen zu eigenen Handen und tunlichst nicht später als vierzehn Tage vor der ersten Verhandlung zuzustellen. In der Ladung sind sie über die persönlichen Voraussetzungen der Berufung (§§ 1 bis 3), die Befreiungsgründe (§ 4) und die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 71 erster Satz und 72 StPO) zu belehren. Sie sind aufzufordern, solche Umstände gegebenenfalls sofort dem Gericht schriftlich anzuzeigen. Ferner sind sie auf die Folgen eines Ausbleibens aufmerksam zu machen.
(3) Zu den Verhandlungen sind so viele Hauptgeschworne oder Hauptschöffen zu laden, als zur gehörigen Besetzung des Gerichtes und allenfalls als Ersatzgeschworne oder Ersatzschöffen (§ 300 Abs. 3, § 221 Abs. 3 StPO) erforderlich sind.	

Bisherige Fassung:

§ 35. (1) Die Ergänzungsgeschwornen oder Ergänzungsschöffen sind mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Zeitraumes, für den sie ausgelost sind, von ihrer Auslosung in Kenntnis zu setzen. Zugleich sind sie im Sinne des § 34 Abs. 2 zu belehren. Die Nachricht ist ihnen zu eigenen Handen zuzustellen.

(2) Zu den Verhandlungen sind außer der erforderlichen Zahl von Hauptgeschwornen oder Hauptschöffen (§ 34 Abs. 3) mindestens zwei Ergänzungsgeschworne oder ein Ergänzungsschöffe zu laden; der Ergänzungsgeschworne oder Ergänzungsschöffe tritt, wenn ein Hauptgeschworner oder Hauptschöffe der Ladung keine Folge geleistet hat oder aus einem anderen Grund an der Verhandlung nicht teilnehmen kann, an dessen Stelle. Können zu einer Verhandlung (Sitzung) aus besonderen Gründen Hauptgeschworne oder Hauptschöffen nicht rechtzeitig zum Dienst herangezogen werden, so ist an ihrer Stelle eine entsprechende Zahl von Ergänzungsgeschwornen oder Ergänzungsschöffen zu laden.

(3) Bei Berufung der Ergänzungsgeschwornen oder Ergänzungsschöffen ist die Reihenfolge der Ergänzungslisten einzuhalten; es können jedoch die nicht in der unmittelbaren Nähe des Gerichtes wohnenden Ergänzungsgeschwornen oder Ergänzungsschöffen übergangen werden, wenn durch ihre Berufung die Verhandlung verzögert würde.

VI. Nachträgliche Berücksichtigung von Befreiungsgründen

§ 36. (1) Über Befreiungsgesuche, die erst nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 2 und § 20

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Ein Ergänzungsgeschworener oder Ergänzungsschöffe tritt an die Stelle eines Hauptgeschworenen oder Hauptschöffen, wenn dieser der Ladung keine Folge leistet oder sonst an der Verhandlung nicht teilnehmen kann, ohne daß ein anderer Hauptgeschworener oder Hauptschöffe rechtzeitig (Abs. 1) verständigt werden könnte.

§ 15. (1) Wird das Fehlen einer persönlichen Voraussetzung der Berufung erst nach Bildung der

Bisherige Fassung:

Abs. 2) oder nach Ablieferung des ausgefüllten Formblattes eingebracht werden (§ 16 Abs. 4 Z 3), entscheidet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz. Solche Gesuche dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die Tatsachen, die die Befreiung rechtfertigen, erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eingetreten oder dem Geschwornen oder Schöffen bekanntgeworden sind. Sie sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie später als drei Tage nach der Benachrichtigung des Geschwornen oder Schöffen von seiner Aufnahme in die Dienstliste eingebracht werden. Ist ein Befreiungsgrund erst später entstanden oder dem Geschwornen oder Schöffen bekannt geworden, so ist die dreitätige Frist von diesem Zeitpunkt an zu rechnen.

(2) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz hat von seiner Entscheidung den Gesuchsteller in Kenntnis zu setzen. Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Vorgeschlagene Fassung:

Dienstlisten bekannt oder ein Befreiungsgrund erst nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht, so entscheidet darüber der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes oder Schöffengerichtes mit Beschluß. Wird ein solcher Beschluß außerhalb der Hauptverhandlung gefaßt, so steht dem Betroffenen die binnen 14 Tagen beim Vorsitzenden einzubringende Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes zu.

(2) In der Hauptverhandlung können der Angeklagte und der Staatsanwalt bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über den Inhalt der Anklage die Amtsenthebung eines Geschworenen oder Schöffen beantragen, wenn sie Umstände darlegen, die geeignet sind, eine persönliche Voraussetzung der Berufung des Geschworenen oder Schöffen in Zweifel zu ziehen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende mit Beschluß, allenfalls nach Unterbrechung der Hauptverhandlung und sofortiger Durchführung einfacher Erhebungen.

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
	(3) Ein nach Abs. 1 oder 2 in der Hauptverhandlung gefaßter Beschluß ist zu verkünden. Gegen ihn stehen dem Geschworenen oder Schöffen sowie dem Angeklagten und dem Staatsanwalt die sofort zu erhebende Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes zu, der unverzüglich zu entscheiden hat.
(3) Gibt der Präsident einem Befreiungsgesuch statt, so ist die befreite Person aus der Jahresliste und, wenn sie bereits in einer Dienstliste eingetragen ist, auch aus dieser Liste zu streichen. Von dieser Entscheidung ist der Bürgermeister der Gemeinde in Kenntnis zu setzen, in der die befreite Person wohnhaft ist.	(4) Ein des Amtes enthobener Geschworener oder Schöffe ist aus der Dienstliste zu streichen, ein befreiter nur dann, wenn sich der Befreiungsgrund auf die gesamte verbleibende Geltungsdauer der Dienstliste erstreckt.
VII. Maßnahmen gegen Pflichtverletzungen der Geschwornen oder Schöffen	
§ 37. (1) Geschworne oder Schöffen, die ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, von einer Verhandlung oder Sitzung ausbleiben oder sich in anderer Weise ihren Obliegenheiten entziehen, werden vom Gerichtshof erster Instanz zum Ersatz der Kosten der vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung (Sitzung) und zu einer Ordnungsstrafe bis zu 10.000 S verurteilt.	§ 16. (1) Über einen Geschworenen oder Schöffen, der einer Verhandlung fernbleibt oder sich in anderer Weise seinen Obliegenheiten entzieht, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, verhängt der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 S, enthebt ihn seines Amtes und streicht ihn aus der Dienstliste. Überdies kann einem solchen Geschworenen oder Schöffen der Ersatz der Kosten einer durch sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung auferlegt werden. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit findet nicht statt.
(2) Gegen ein solches Erkenntnis kann der Verurteilte binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung beim Gerichtshofe Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß	(2) Gegen einen Beschluß nach Abs. 1 kann der Geschworene oder Schöffe binnen vierzehn Tagen beim Vorsitzenden Einspruch erheben und unter Bescheinigung, daß ihn ein

Bisherige Fassung:

ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden sei oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß der ihm auferlegte Kostenbetrag oder die ausgesprochene Strafe nicht im richtigen Verhältnis zu seiner Versäumnis stehe, um die Aufhebung des Erkenntnisses oder Minderung des Kostenbetrages oder der Strafe ansuchen.

(3) Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Hat sich ein Geschworner oder Schöffe in anderer Weise als durch ungerechtfertigtes Ausbleiben seinen Obliegenheiten entzogen, so kann der Gerichtshof neben der Ordnungsstrafe auf seine Ausschließung von der weiteren Dienstleistung und auf seine Streichung aus der Jahresliste erkennen. Gegen diesen Ausspruch ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

VIII. Geltendmachung des Befreiungsgrundes nach § 4 Z. 4

§ 38. Hat ein Geschworner oder Schöffe seiner Dienstpflicht Genüge geleistet, so ist dies in der Jahresliste anzumerken. Die Geschwornen oder Schöffen sind nach Beendigung ihrer Dienstleistung vom Vorsitzenden zu befragen, ob sie ihre Befreiung vom Amt eines Geschwornen oder Schöffen bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres (§ 4 Z. 4) verlangen. Die Namen der Geschwornen oder Schöffen, die diesen Befreiungsgrund geltend machen, sind in der Jahresliste durchzustreichen und dem Bürgermeister der Gemeinde mitzuteilen, in deren Verzeichnis sie aufgenommen waren.

Vorgeschlagene Fassung:

unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß die ausgesprochene Strafe oder der ihm auferlegte Kostenbetrag unrichtig bemessen sei oder nicht im richtigen Verhältnis zu seinem Versäumnis stehe, die Aufhebung des Beschlusses oder eine Minderung der Strafe oder des Kostenbetrages beantragen.

(3) Gegen die Entscheidung über einen Einspruch nach Abs. 2 ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

IX. Streichung eines Geschwornen oder Schöffen aus der Dienstliste nach seiner Benachrichtigung von der Auslosung

§ 39. (1) Wird ein Hauptgeschworner oder Hauptschöffe, der von seiner Auslosung schon in Kenntnis gesetzt worden ist, nachträglich aus der Dienstliste gestrichen (§ 31 Abs. 3, § 31 a, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 4), so ist er davon mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Ladung widerrufen wird. Diese Nachricht ist ihm zu eigenen Handen zuzustellen. Gleichzeitig ist an seiner Stelle der in der Reihenfolge der Dienstliste nachfolgende, noch nicht geladene Hauptgeschworne oder Hauptschöffe oder, wenn ein solcher nicht rechtzeitig geladen werden kann, ein Ergänzungsgeschworner oder Ergänzungsschöffe zur Dienstleistung heranzuziehen (§ 35 Abs. 2 und 3).

(2) Wird ein Ergänzungsgeschworner oder Ergänzungsschöffe, der von seiner Auslosung bereits in Kenntnis gesetzt worden ist, nachträglich aus der Ergänzungsliste gestrichen, so ist er hievon zu eigenen Handen zu benachrichtigen und zur Dienstleistung der nächste Ergänzungsgeschworne oder Ergänzungsschöffe (§ 35 Abs. 3) heranzuziehen.

X. Enthebung eines Geschwornen oder Schöffen von der Dienstleistung an bestimmten Verhandlungstagen

§ 40. (1) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann einen in die Dienstliste aufgenommenen Geschwornen oder Schöffen auf sein Ansuchen aus erheblichen Gründen von der Dienstleistung zu be-

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
stimmten Verhandlungstagen entheben. Gegen die Entscheidung des Präsidenten über ein Enthebungsgesuch ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.	
(2) Für die Heranziehung eines Geschwornen oder Schöffen an Stelle des Enthobenen gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des § 39.	
XI. Gebühren der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen	
§ 41. Inwieferne Geschworne, Schöffen und Vertrauenspersonen der in diesem Gesetze vorgesehenen Kommissionen Anspruch auf Gebühren haben, wird durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt.	§ 17. Die Ansprüche der Geschworenen und Schöffen auf Gebühren sind im Gebührenanspruchsgesetz 1975 geregelt.
B. Geschwornen- und Schöffenlisten für Jugendsachen	
I. Berufung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen in Jugendsachen	**<u>Sonderbestimmungen für Jugendstrafsachen</u>**
§ 42. (1) Für die Berufung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen in Jugendsachen gelten die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, Z. 1 bis 3 und Z. 5 bis 7, sowie des § 4.	§ 18. (1) Geschworene und Schöffen in Jugendstrafsachen müssen die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 erfüllen und sollen im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätig sein oder tätig gewesen sein (§ 28 JGG).
(2) Die Geschwornen und Schöffen für Jugendsachen sollen insbesondere den Kreisen der Personen entnommen werden, die im Lehrberufe, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätig sind oder tätig gewesen sind (§ 28 JGG 1988).	
II. Bildung der Jahresliste	
§ 43. (1) Spätestens im September jedes Jahres holt der Präsident des Jugendgerichtshofes in Wien zur	(2) Spätestens im September eines jeden zweiten Jahres holt der Präsident des Jugendgerichtshofes Wien

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

Bildung der Jahresliste für Jugendsachen Vorschläge vom Stadtschulrat in Wien als Landesschulbehörde, vom Wiener städtischen Jugendamt, vom Landesschulrat für Niederösterreich, vom niederösterreichischen Landesjugendamt, [von den Abteilungen für Schulangelegenheiten und soziale Verwaltung der burgenländischen Landesregierung], von den mit Jugendsachen befaßten Bezirksgerichten, von der Geschäftsstelle der Wiener Jugendgerichtshilfe und vom Fürsorgeamt der Polizeidirektion Wien ein.

(2) Spätestens im September jedes Jahres holen ebenso die Präsidenten der mit Jugendsachen befaßten übrigen Gerichtshöfe erster Instanz zur Bildung der Jahresliste für Jugendsachen Vorschläge von der Landesschulbehörde (dem Landesschulrat), dem Landesjugendamte, den mit Jugendsachen befaßten Bezirksgerichten, wenn sich am Sitze des Gerichtshofes ein städtisches Jugendamt befindet, auch von diesem und allenfalls noch von anderen durch Verordnung zu bezeichnenden Stellen ein.

(3) Jeder Stelle, von der Vorschläge eingeholt werden, ist bekanntzugeben, wieviel Personen in die Jahresliste für Jugendsachen, am Sitze eines Gerichtshofes zweiter Instanz einschließlich der für diesen erforderlichen Jugendschöffen, aufzunehmen sind und welche Stellen sonst noch um Vorschläge ersucht werden.

(4) Die Vorschläge haben die im ersten Satze des § 6 bezeichneten Angaben zu enthalten.

Vorgeschlagene Fassung:

zur Bildung der Jahreslisten für Jugendstrafsachen Vorschläge des Stadtschulrates für Wien, des Wiener Jugendamtes und der Wiener Jugendgerichtshilfe ein. Die Präsidenten der übrigen mit Jugendstrafsachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz holen Vorschläge der Landesschulbehörde (des Landesschulrates), des Landesjugendamtes, wenn sich am Sitz des Gerichtshofes ein städtisches Jugendamt befindet, auch von diesem, und allenfalls von weiteren, durch Verordnung zu bezeichnenden Stellen ein.

(3) Die Vorschläge haben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Berufsbezeichnung der namhaft gemachten Personen zu enthalten.

www.parlament.

Bisherige Fassung:

§ 44. (1) Die Jahresliste wird von Kommissionen zusammengestellt, die aus dem Präsidenten des mit Jugendsachen befaßten Gerichtshofes erster Instanz oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und je einem Vertreter der nicht zu den Justizbehörden gehörigen Stellen bestehen, von denen Vorschläge einzuholen sind.

(2) Die Kommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Sie sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Vertrauenspersonen anwesend sind.

§ 45. (1) Bei der Bildung der Jahresliste für Jugendsachen finden die Vorschriften des § 29 Abs. 2 bis 5 und 7 dem Sinne nach mit der Maßgabe Anwendung, daß in die Hauptliste mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden sollen, als nach der voraussichtlichen Anzahl von Verhandlungen vor den Geschwornen- und Schöffengerichten in Jugendsachen erforderlich sind, wenn jeder Geschworne oder Schöffe an zwanzig Verhandlungstagen zum Dienste herangezogen wird.

(2) Die Jahresliste für Jugendsachen ist vor der allgemeinen Jahresliste zu bilden. Darin aufgenommene Personen dürfen in die allgemeine Jahresliste nicht eingetragen werden. Sind sie in der Urliste enthalten, so ist in dieser die Aufnahme in die Jahresliste für Jugendsachen zu vermerken.

(3) Der Präsident des Jugendgerichtshofes in Wien hat die Jahresliste für Jugendsachen ohne Verzug dem Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zu übersenden.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die Jahresergänzungsliste enthält die in der näheren Umgebung des Amtsgebäudes des Gerichtshofes wohnenden, in die Vorschläge aufgenommenen Personen, die Jahreshauptliste alle übrigen. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
§ 46. (1) Bei den mit Jugendsachen befaßten Gerichtshöfen erster Instanz am Sitze eines Gerichtshofes zweiter Instanz ist auch eine besondere Jahresliste von Jugendschöffen für den Gerichtshof zweiter Instanz zusammenzustellen.	
(2) Die Anzahl der in diese Liste aufzunehmenden Personen hat der Präsident des Gerichtshofes, dem die Bildung der Liste obliegt, noch vor Einholung der Vorschläge durch Anfrage beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes festzustellen.	
§ 47. Die Geschwornen und Schöffen für Jugendsachen können auch an mehr als fünf Verhandlungstagen im Jahr zum Dienst herangezogen werden, gegen ihren Willen jedoch nicht öfter als an zwanzig Verhandlungstagen.	
III. Bildung der Dienstliste	
§ 48. (1) Für jeden mit Jugendsachen befaßten Gerichtshof erster Instanz wird statt besonderer Dienstlisten für Geschworne und für Schöffen nur eine Dienstliste (Haupt- und Ergänzungsliste) der Geschwornen und Schöffen in Jugendsachen gebildet. Im übrigen gelten für die Bildung der Dienstliste die allgemeinen Vorschriften; doch kann die Dienstliste für ein ganzes Jahr angelegt werden.	
(2) Die Dienstliste der Jugendschöffen für den Gerichtshof zweiter Instanz ist spätestens im Dezember für das ganze folgende Jahr vom Präsidenten des mit Jugendsachen befaßten Gerichtshofes erster Instanz nach den allgemeinen Vorschriften zu bilden.	
	(5) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 sinngemäß mit der Maßgabe, daß einheitliche Dienstlisten für Geschworene und Schöffen zu bilden sind.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:

(3) Die Bestimmungen der §§ 33 bis 41 finden dem Sinne nach Anwendung.

(4) Die in der endgültigen Dienstliste verzeichneten Personen sind in Jugendsachen in der Reihenfolge der Liste zum Dienst als Geschworne oder als Schöffen heranzuziehen; doch muß von der Reihenfolge der Liste soweit abgewichen werden, als es die Vorschriften über die Zusammensetzung des Geschwornen- oder des Schöffengerichtes (§ 28 JGG 1988) erheischen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 36 bis 38 und 40 gelten sinngemäß auch für den Gerichtshof zweiter Instanz und seinen Präsidenten.

(6) In der Ladung sind die Jugendschöffen des Gerichtshofes zweiter Instanz auch über den im § 69 Z. 2 StPO. bezeichneten Ausschließungsgrund zu belehren.

C. Verwendung der Geldstrafen

§ 49. Die Bestimmungen des § 7 StPO. gelten auch für die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängten Ordnungsstrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

Anwendung der Verfahrensgesetze

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden nach diesem Bundesgesetz die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf das gerichtliche Verfahren die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 anzuwenden.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
D. Schluß- und Übergangsbestimmungen	**Schluß- und Übergangsbestimmungen**
§ 50. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren alle denselben Gegenstand betreffenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie noch in Geltung sind, ihre Wirksamkeit. Dies gilt insbesondere vom Gesetz vom 26. Juni 1945, StGBl. Nr. 30, über die Bildung vorläufiger Schöffenlisten in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Mai 1946, BGBl. Nr. 86, womit die Geltungsdauer des Gesetzes über die Bildung vorläufiger Schöffenlisten verlängert wird (Schöffenlistengesetznovelle).	§ 20. (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, über die Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten (Geschwornen- und Schöffenlistengesetz) in seiner geltenden Fassung außer Kraft.
(2) Bis zum Abschlusse der Listenbildung nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind jedoch die nach dem bisherigen Rechte gebildeten Schöffenlisten zu verwenden und, falls sie vor diesem Zeitpunkte erschöpft werden, auf die bisherige Weise zu ergänzen.	(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.
§ 51. (1) Mit der erstmaligen Bildung der Urlisten aufgrund dieses Bundesgesetzes ist ohne Verzug nach seinem Inkrafttreten zu beginnen.	(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 13, 18 und 19 treten insoweit mit 1. Juli 1990 in Kraft, als die Verzeichnisse und Listen für die Jahre 1991 und 1992 bereits auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erstellen sind.
(2) Die erstmalige Listenbildung (Urlisten, Jahreslisten und Dienstlisten) ist binnen drei Monaten zum Abschluß zu bringen.	
	(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 1. Jänner 1991, soweit sie sich aber auf die Erstellung der Verzeichnisse und Listen beziehen, frühestens mit 1. Juli 1990 in Kraft treten.

www.parlament.gv.at

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
(3) Die ersten auf Grund dieses Bundesgesetzes gebildeten Jahreslisten gelten für den Rest des Jahres 1946 und für das Jahr 1947.	
(4) Die Befreiung vom Schöffenamte nach § 4, Z. 3, anläßlich der erstmaligen Listenbildung auf Grund dieses Bundesgesetzes erfolgt für den im Abs. (3) bezeichneten Zeitraum.	
§ 52. Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.	(5) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.
§ 53. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Justiz, je nach ihrem Wirkungskreis, betraut.	§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: 1. hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 19 die Bundesminister für Inneres und für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich, 2. hinsichtlich der §§ 5 bis 11 der Bundesminister für Inneres, 3. hinsichtlich der §§ 12 bis 18 der Bundesminister für Justiz.

www.parlament.gv.at